Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1923)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Tschumi, H. / Erlach, R. / Bösiger, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1923.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Tschumi.**
Stellvertreter: Bis 31. Mai 1923 Regierungsrat **R. von Erlach.**
Ab 1. Juni 1923 Regierungsrat **W. Bösiger.**

I. Verwaltung.

Im Anfang des Berichtsjahres wurden vom Regierungsrat in Anwendung des Dekrets vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen alle Angestellten der Direktionskanzlei, des kantonalen statistischen Bureaus, der Sekretariate der kantonalen Handels- und Gewerbekammern in Bern und Biel und des kantonalen chemischen Laboratoriums auf eine neue Anstellungsdauer von vier Jahren wiedergewählt. Die Klassifikation in den Besoldungsklassen bleibt unverändert.

II. Volkswirtschaft.

Kantonales Arbeitsamt.

Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben:

1. Verordnung vom 29. Mai 1923 betreffend den Abbau der Arbeitslosenfürsorge.
2. Kreisschreiben vom 16. Januar 1923 an Gemeinden, Genossenschaften und Private betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
3. Kreisschreiben vom 1. März 1923 an alle Berufsverbände, sowie an die Betriebsinhaber und Handwerksmeister, die keinem Verbande angeschlossen sind, betreffend die Meldung der offenen Stellen.
4. Kreisschreiben vom 7. Juni 1923 an die Gemeinden betreffend den Abbau der Arbeitslosenfürsorge.
5. Reglement vom 1. Juni 1923 über die einheitliche Durchführung des Arbeitsnachweises im Kanton Bern (vom Regierungsrat am 8. Juni 1923 genehmigt und für alle Gemeinden verbindlich erklärt).

1. Personelles.

Am 1. Januar 1923 beschäftigte das Amt 35 Angestellte. Infolge Abbaues der Arbeitslosenfürsorge konnte auch der Personalbestand reduziert werden, so dass auf Ende des Jahres noch 21 Angestellte vorhanden sind, die sich auf die einzelnen Abteilungen folgendermassen verteilen:

1. Direktion	3
2. Inspektorat und Revisionsbureau	3
3. Abteilung für Unterstützungswesen	3
4. Abteilung für Arbeitsbeschaffung	5
5. Abteilung für Arbeitsnachweis	7
Total	21

Über die Abteilungen 2—5 wird getrennt berichtet.

2. Inspektorat und Revisionsbureau.

Mit dem Abbau im Personal wurde auch die zweite Inspektoratsstelle aufgehoben, so dass heute nur noch ein Inspektor für das ganze Kantonsgebiet amtet. In Verbindung mit statistischen Arbeiten wurde im Laufe des Jahres eine gründliche Nachkontrolle der Abrechnungen der Gemeindeamtsstellen über ausbezahlte Arbeitslosenunterstützungen durchgeführt. Es musste bei verschiedenen Gemeinden anhand des eingezogenen

vollständigen Aktenmaterials eine ungesetzliche Verrechnung von Arbeitslosenunterstützungen festgestellt werden. Die zu viel bezogenen Gelder wurden zurückgefordert. Das Revisionsbureau besorgte die Revision sämtlicher Unterstützungsabrechnungen, sowie die Schlussabrechnungen mit den einzelnen Gemeinden. Im Berichtsjahre wurde mit 212 Gemeinden definitiv abgerechnet. Die statistische Verarbeitung der Arbeitslosenunterstützung wurde im Berichtsjahre für 115 Gemeinden durchgeführt.

3. Unterstützungswesen.

Die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit im Jahre 1923 ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	Stellensuchende	Unterstützte total Arbeitslose	Unterstützte teilweise Arbeitslose	Bei Notstandsarb. beschäftigte Arbeitslose
Januar . .	7740	3621	2104	1766
Februar . .	8296	4121	1270	1327
März . . .	8210	3435	1259	2274
April . . .	6077	2225	1213	3359
Mai	4286	1126	888	2235
Juni . . .	3705	656	818	1876
Juli . . .	2715	233	675	1662
August . .	2739	183	635	1540
September .	2752	144	388	1588
Oktober . .	2537	128	518	1488
November .	2718	114	526	1448
Dezember .	2949	113	583	1438

Seit dem Monat März ging die Zahl der Arbeitslosen bis zum Monat Oktober ständig zurück. Wie aus der vorhergehenden Tabelle ersichtlich ist, hatten wir Ende Oktober 1923 noch 2537 Stellensuchende, 128 unterstützte Totalarbeitslose und 518 teilweise Arbeitslose. 1488 Arbeitslose wurden bei Notstandsarbeiten beschäftigt. Die bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitskräfte, sowie die unterstützten Totalarbeitslosen werden in der Zahl der Stellensuchenden mitgezählt.

In den Monaten November und Dezember hat die Zahl der Stellensuchenden etwas zugenommen, die Zahl der unterstützten Totalarbeitslosen sich dagegen vermindert. Auch bei den Notstandsarbeitern ist eine kleine Verminderung zu verzeichnen, die durch die Witterungsverhältnisse begründet war.

Dieser allgemeine Rückgang der Arbeitslosigkeit im Laufe des Jahres 1923 veranlasste den Bundesrat, am 18. Mai 1923 einen Abbau der Arbeitslosenunterstützung durch folgende Massnahmen einzuleiten:

a) Einschränkung der Unterstützungsdauer;

b) dauernde oder vorübergehende Einstellung der Unterstützung für einzelne Berufsarten oder einzelne Kategorien von Arbeitslosen;

c) Vereinfachung des Verfahrens für die Behandlung der Unterstützungsgesuche.

Der Kanton war für sein Gebiet oder Teile desselben zu folgenden Massnahmen befugt:

a) zur Herabsetzung der durch die Bundesvorschriften aufgestellten Unterstützungsansätze;

b) zur dauernden oder vorübergehenden Einstellung der Unterstützungen da, wo es nicht von Bundes wegen geschehen ist.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 7. Juni verfügt, dass die Karenzzeit, die für den Anspruch auf Unterstützung in einer Gemeinde gemäss Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 vorgeschrieben werden kann, neun Monate nicht übersteigen dürfe. Der Karenzzeit soll nicht unterworfen sein, wer im Einverständnis mit der Arbeitsnachweisstelle der neuen Wohnsitzgemeinde oder der kantonalen Zentralstelle eine Erwerbstätigkeit in dieser Gemeinde übernommen und sie während wenigstens drei Monaten regelmässig ausgeübt hat; wer das Bürgerrecht der Gemeinde besitzt; wer in eine Gemeinde zurückkehrt, in der er innert zwei Jahren vor der Rückkehr karenzfreien Wohnsitz hatte und wer minderjährig an den Wohnort seiner Eltern zurückkehrt, um in deren Haushalt zu leben. Während der Karenzzeit sollen auch keine Bundesbeiträge und Beiträge von Betriebsinhabern ausgerichtet werden. Die Bestimmungen über die Karenzzeit gelten entsprechend für Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919. Sie sollen dagegen nicht gelten für die Kürzung der Arbeitszeit nach Art. 4. Doch kann sich nicht auf Art. 4 berufen, wer Arbeit in einem Betriebe übernimmt, in dem er schon bei seinem Eintritt nicht voll beschäftigt wird. Diese Verfügung über die Karenzfrist trat am 1. Juli 1923 in Kraft.

Der Regierungsrat hat am 29. Mai 1923, gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1923 verordnet, dass die Gemeinden befugt sind, die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 29. Oktober 1919 mit Abänderungen und Ergänzungen bis 3. März 1922, mit Ausnahme der Art. 5, Abs. 2 und 5, und Art. 37 und 38 für ihr Gemeindegebiet aufzuheben. Diese Beschlüsse der Gemeindebehörden mussten bis 15. Juni 1923 der Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates unterbreitet werden und unterlagen der Genehmigung des Regierungsrates und des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements. Zugleich wurden Berufsarten, bei denen keine Arbeitslosigkeit mehr zu verzeichnen war, vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen.

Den Arbeitslosen in noch unterstützungsberechtigten Berufen konnte die Unterstützung vom 18. Juni 1923 hinweg bis auf weiteres nur noch dann gewährt werden, wenn sie eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllten.

Diese Verordnung trat nach Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 4. Juni 1923 in Kraft.

Gestützt auf diese Verordnung haben 85 Gemeinden von sich aus die Unterstützung aufgehoben. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat den Zustimmungsbeschluss des Regierungsrates zu diesen Aufhebungsbeschlüssen der Gemeinden am 29. Juni genehmigt. Für die übrigen Gemeinden hat der Regierungsrat am 25. und 26. Juni 1923 mit Ausnahme der nachverzeichneten Gemeinden die Bestimmungen des soeben zitierten Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 ebenfalls aufgehoben, welchen Beschluss das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 29. Juni und 7. Juli 1923 ebenfalls genehmigt hat. Vom 1. Juli 1923 an waren die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 noch in folgenden Gemeinden in Kraft:

Bern	Tramelan-dessous
Bolligen	Tramelan-dessus
Zollikofen	Villeret
Biel	Courrendlin
Nidau	Court
Thun	Moutier
Steffisburg	Reconvilier
Renan	Tavannes
St. Imier	Porrentruy
Sonvilier	Fontenais

Die Aufhebung erfolgte für die betreffenden Gemeinden unter der Bedingung, dass sie alle fällig werdenden Rückerstattungen für gänzliche oder teilweise Arbeitslosigkeit, sowie für Belastungen als Betriebsitz- oder Wohnsitzgemeinde übernehmen und dass sie die Bildung des Solidaritätsfonds für die Arbeitslosenfürsorge gemäss Art. 16, 18 und 19, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung, soweit es noch nicht geschehen, endgültig durchführen.

Über die Lage des Arbeitsmarktes vom 1. Januar bis 31. Dezember 1923 geben die nachfolgenden Tabellen ein klares Bild.

Stellensuchende.

(Unterstützte inbegriffen.)

Berufsgruppen	1. Januar	1. Februar	1. März	1. April	1. Mai	1. Juni	1. Juli	1. August	1. September	1. Oktober	1. November	1. Dezember
Männliches Personal:												
Bergbau, Torfgräberei	56	93	37	13	18	9	27	23	15	16	31	46
Landwirtschaft und Gärtnerei	191	215	173	134	82	27	22	32	32	23	80	80
Forstwirtschaft und Fischerei	43	36	71	78	57	29	22	14	16	13	14	9
Lebens- und Genussmittel	82	77	88	39	32	21	13	16	33	10	16	28
Bekleidungsgewerbe, Leder- und Kautschukindustrie	46	63	59	37	35	17	24	20	13	13	20	28
Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei	2027	2661	2565	1426	1121	968	689	917	895	964	1141	929
Holz- und Glasbearbeitung	156	243	217	119	56	50	52	52	38	29	34	32
Textilindustrie	—	2	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	134	116	126	99	52	104	106	114	125	129	128	136
Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Metallbearbeitung, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	711	710	720	405	256	253	179	177	173	121	143	139
Uhrenindustrie, Bijouterie	1593	1426	1417	1085	704	635	375	398	381	376	256	280
Handel und Verwaltung	204	185	217	125	85	88	65	55	63	60	51	75
Hotel- und Wirtschaftswesen	66	69	68	36	56	70	42	31	16	4	25	18
Verkehrsdienst	42	58	66	42	17	8	20	19	18	15	11	15
Freie und gelehrte Berufe	35	29	38	16	15	16	12	8	8	8	12	10
Haushalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungelernte Arbeiter	1408	1348	1313	1597	1148	995	749	652	690	562	466	855
Total	6794	7331	7175	5251	3734	3291	2400	2528	2516	2343	2428	2680
Weibliches Personal:												
Landwirtschaft und Gärtnerei	20	3	7	5	4	—	—	—	—	—	—	—
Lebens- und Genussmittel	76	80	55	31	18	3	3	1	1	1	1	—
Bekleidungsgewerbe, Leder- und Kautschukindustrie	13	29	31	27	19	15	19	—	2	7	5	4
Textilindustrie	3	—	5	8	4	5	6	—	—	—	—	—
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	17	21	33	34	21	5	2	3	2	4	—	—
Metallbearbeitung, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	3	4	12	1	7	—	—	1	1	2	—	—
Uhrenindustrie, Bijouterie	579	485	489	413	165	119	55	24	46	42	28	32
Handel und Verwaltung	34	46	49	54	45	46	44	8	4	7	10	7
Hotel- und Wirtschaftswesen	52	76	82	66	74	77	82	36	64	34	83	91
Freie und gelehrte Berufe	1	1	1	1	3	2	3	—	—	2	—	3
Haushalt	98	113	156	139	165	129	75	85	63	52	108	78
Ungelernte Arbeiterinnen	50	107	115	47	27	13	26	53	53	43	55	54
Total	946	965	1035	826	552	414	315	211	236	194	290	269
Total der stellensuchenden männlichen und weiblichen Arbeitslosen	*7740*	*8296*	*8210*	*6077*	*4286*	*3705*	*2715*	*2739*	*2752*	*2537*	*2718*	*2949*

Unterstützte Arbeitslose.

Berufsgruppen	1. Januar	1. Februar	1. März	1. April	1. Mai	1. Juni	1. Juli	1. August	1. September	1. Oktober	1. November	1. Dezember
Männliches Personal:												
Bergbau, Torfgräberei	18	23	5	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Landwirtschaft und Gärtnerei	1[1])	1[1])	7[1])	—	3[1])	5[1])	1[1])	3[1])	5[1])	5[1])	7[1])	5[1])
Forstwirtschaft und Fischerei	19	21	54	18	12	—	—	—	—	—	—	—
Lebens- und Genussmittel	10	18	17	9	1	3	—	—	—	1[1])	1[1])	1[1])
Bekleidungsgewerbe, Leder- und Kautschukindustrie	23	23	21	23	11	5	4	3	2	2	2	1
Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei	871	1086	792	289	67	—	—	—	—	—	—	1[1])
Holz- und Glasbearbeitung	77	143	119	47	13	—	—	—	—	1[1])	—	1[1])
Textilindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	46	40	41	25	20	7	5	4	7	5	9	7
Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metallbearbeitung, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	383	413	382	206	118	74	18	13	5	7	6	11
Uhrenindustrie, Bijouterie	1156	1069	1072	871	575	364	151	122	88	83	75	64
Handel und Verwaltung	108	99	99	76	49	36	18	19	17	11	8	13
Hotel- und Wirtschaftswesen	19	21	19	11	7	—	—	—	—	—	—	—
Verkehrsdienst	29	24	23	17	7	2	—	2	2	—	—	—
Freie und gelehrte Berufe	19	18	17	7	5	4	1	2	2	—	1	2
Haushalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungelerntes Personal	511	735	423	248	81	57	—	—	—	—	—	—
Total	3290	3734	3091	1849	970	557	198	168	128	115	109	106
Weibliches Personal:												
Landwirtschaft und Gärtnerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebens- und Genussmittel	23	19	10	6	3	—	—	—	—	—	—	—
Bekleidungsgewerbe, Leder- und Kautschukindustrie	3	12	12	10	2	—	—	—	—	—	—	—
Textilindustrie	3	—	2	2	3	3	—	—	—	—	—	—
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	7	7	15	13	7	1	—	—	—	—	—	—
Metallbearbeitung, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	3	1	10	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Uhrenindustrie, Bijouterie	272	311	266	306	115	83	34	15	16	13	5	7
Handel und Verwaltung	5	9	12	10	7	6	—	—	—	—	—	—
Freie und gelehrte Berufe	—	—	—	—	1[1])	1[1])	1[1])	—	—	—	—	—
Haushalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungelerntes Personal	15	28	17	29	11	5	—	—	—	—	—	—
Total	331	387	344	376	156	99	35	15	16	13	5	7
Total der unterstützten männlichen und weiblichen Arbeitslosen	*3621*	*4121*	*3435*	*2225*	*1126*	*656*	*233*	*183*	*144*	*128*	*114*	*113*

[1]) Zu alleinigen Lasten des Bundes unterstützte Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen.

Teilweise Arbeitslosigkeit.

	1. Januar	1. Februar	1. März	1. April	1. Mai	1. Juni	1. Juli	1. August	1. September	1. Oktober	1. November	1. Dezember
Männliches Personal:												
Lebens- und Genussmittel	10	10	10	8	4	—	—	—	—	—	—	—
Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Holz- und Glasbearbeitung	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilindustrie	77	78	83	81	41	55	—	3	20	17	16	15
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	40	15	117	17	9	10	2	2	—	—	—	—
Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	306	138	105	93	19	15	5	4	12	74	169	221
Uhrenindustrie und Bijouterie	921	510	480	519	555	484	481	448	203	265	174	121
Handel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Total	1354	757	795	718	629	564	488	457	235	356	360	358
Weibliches Personal:												
Lebens- und Genussmittel	29	29	29	16	16	—	—	—	—	—	—	—
Textilindustrie	149	209	214	219	12	60	—	2	114	107	129	156
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	18	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Uhrenindustrie und Bijouterie	548	264	215	260	231	194	187	176	39	55	37	55
Total	750	513	464	495	259	254	187	178	153	162	166	225
Total der männlichen und weiblichen teilweise Arbeitslosen	*2104*	*1270*	*1259*	*1213*	*888*	*818*	*675*	*635*	*388*	*518*	*526*	*583*

Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge 1923.

Unterstützungen	Bund	Kanton	Gemeinden und andere Kantone	Betriebe	Total
Unterstützungen Januar 1923	229,594. 82	115,192. 74	114,697. 39	1,246. 31	460,731. 26
» Februar	194,101. 59	97,240. 07	97,116. 36	1,504. 50	389,962. 52
» März	144,090. 34	72,613. 84	72,336. 92	1,505. 71	290,546. 81
» April	70,040. 49	35,245. 46	35,055. 05	682. 58	141,023. 58
» Mai	39,613. 26	19,824. 26	19,789. 13	176. 50	79,403. 15
» Juni	21,260. 02	10,630. 09	10,630. 02	193. 15	42,713. 28
» Juli	13,523. 90	7,705. 40	5,984. 56	85. 50	27,299. 36
» August	13,044. 47	6,818. 20	6,322. 36	69. 17	26,254. 20
» September	8,791. 07	4,425. 52	4,425. 59	86. 17	17,728. 35
» Oktober	6,928. 15	3,666. 57	3,464. 11	60. 47	14,119. 30
» November	5,411. 03	2,893. —	2,705. 52	10. —	11,019. 55
» Dezember	6,271. 59	3,148. 28	3,123. 33	8. —	12,551. 20
	752,670. 73	379,403. 43	375,650. 34	5,628. 06	1,513,352. 56
Belastungen für Unterstützungen bei teilweiser Arbeitslosigkeit	66,278. 62 [1])	33,153. 92	33,152. 85	1,196. 09 [1])	133,781. 48
Herbst- und Winterzulagen 1922/1923	54,571. 25	27,285. 62	27,285. 63	—	109,142. 50
Total Unterstützungen 1923	873,520. 60	439,842. 97	436,088. 82	6,824. 15	1,756,276. 54
Nachträge pro 1921/1922 für totale Arbeitslosigkeit	17,569. 59	10,613. 67	6,310. 17	323. 07	34,816. 50
Nachträge pro 1921/1922 für teilweise Arbeitslosigkeit	48,126. 61	23,687. 68	19,254. 68	9,414. 91	100,483. 88
Belastungen für Betriebskantonsanteile an Unterstützungen, welche in andern Kantonen ausbezahlt wurden	—	4,848. 48	4,848. 64	9,875. 90	19,573. 02
Durch Umbuchungen wurden Fr. 134.323. 70 alte Betriebsanteile aufgehoben und dafür belastet	65,040. 15	35,467. 37	33,816. 18	—	134,323. 70
	1,004,256. 95	514,460. 17	500,318. 49	26,438. 03	2,045,473. 64
Es erfolgten Rückzahlungen	8,286. 86	4,143. 47	4,143. 39	128. 30	16,702. 02
Total Verrechnungen 1923	995,970. 09	510,316. 70	496,175. 10	26,309. 73	2,028,771. 62
Ausgaben für Verwaltungskosten und Naturalverpflegung	1,015. 50	240,012. 03	—	—	241,027. 53
Ausgaben für Lehr- und Bildungskurse und Notstandsbetriebe	45,485. 25	46,995. 75	46,353. 20	—	138,834. 20
Unterstützungen für freie und gelehrte Berufe (BRB vom 16. Dezember 1919)	11,700. —	4,685. —	—	—	16,385. —
Lohnausfallentschädigungen bei schlechter Witterung (§ 5 der kantonalen Verordnung vom 5. Juli 1921)	—	820. 55	—	—	820. 55
Lohnzuschläge (Art. 2, Abs. 5 des BRB vom 20. September 1921 und 14. November 1922)	235,190. —	210,975. —	24,215. —	—	470,380. —
Produktionsbeiträge nach Art. 9bis des BRB vom 29. Oktober 1919	20,000. 86	20,219. 53	1,260. 28	—	41,480. 67
Verein für Heimarbeit im Berner Oberland (Grossratsbeschluss vom 8. Mai 1922)	60,000. —	70,000. —	—	—	130,000. —
Totalausgaben 1923	1,369,361. 70	1,104,024. 56	568,003. 58	26,309. 73	3,067,699. 57
Totalausgaben bis Ende 1922	11,294,466. 05	6,507,189. 76	5,824,201. 80	2,046,216. 27	25,672,073. 88
Totalausgaben bis Ende 1923	12,663,827. 75	7,611,214. 32	6,392,205. 38	2,072,526. —	28,739,773. 45

[1]) Vom Bund direkt regliert.

4. Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. November 1922 nahm im Berichtsjahre ihren Fortgang. Wir haben in unserm Verwaltungsbericht für das Jahr 1922 über die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses eingehend berichtet.

Für den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 wurden dem Kanton Bern aus den Bundesmitteln folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

1. am 24. November 1922	Fr.	2,500,000
2. am 22. September 1923	»	1,050,000
Total	Fr.	3,550,000

Nach diesem Beschluss wurden vom kantonalen Arbeitsamt im Berichtsjahre, d. h. bis Ende Januar 1924, 1005 Gesuche behandelt. Da eine grosse Zahl der im Jahre 1923 eingelangten Gesuche vom Regierungsrat erst beim Wiederauftreten der Arbeitslosigkeit im November und Dezember 1923 behandelt wurden, fiel die Genehmigung fast sämtlicher Beiträge des Bundes in den Monat Januar 1924. Wir haben aus diesem Grunde den Monat Januar in den vorliegenden Verwaltungsbericht mit einbeziehen müssen.

Es wurden nach Art. 2 *a* und *b* des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 (Beiträge à fonds perdu) subventioniert:

Gesuche	Bausumme	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag	Gemeindebeitrag
463	36,189,460	2,924,560	2,238,435	501,375

58 Gesuche wurden nach Art. 2, Abs. 5, des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 mit Lohnzuschlägen subventioniert. Die kantonale Leistung an die Lohnzuschläge wird aus dem Arbeitslosenunterstützungskredit bestritten und figuriert in der Aufstellung über die Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge pro 1923. Abgewiesen wurden insgesamt 257 und zurückgesandt oder annulliert 183 Gesuche. Auf Ende Januar 1924 sind noch 44 Gesuche unerledigt.

Die Subventionierung von Wohnbauten wurde durch Beschluss des Grossen Rates vom 9. Mai 1923 eingestellt, so dass von diesem Zeitpunkt hinweg nur noch diejenigen Begehren um Subventionierung von Wohnbauten berücksichtigt werden konnten, die bis zum 31. Dezember 1922 beim kantonalen Arbeitsamt eingereicht worden sind, insofern als die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Beitragsleistung vorhanden waren.

Der Arbeitsbeschaffung für den Winter 1923/24 wurde im Berichtsjahre eine ganz besondere Beachtung geschenkt. Der Regierungsrat hatte bereits am 8. Juni 1923 das Arbeitsprogramm des kantonalen Arbeitsamtes für die Arbeitsbeschaffung genehmigt und auch der Grosse Rat hat am 17. September dem Arbeitsbeschaffungsprogramm des Regierungsrates zugestimmt. In diesem Programm wurde in erster Linie darauf hingewiesen, dass auch in der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein geordnetes System in die Tätigkeit von Staat und Gemeinden hineingebracht werden müsse. Es kann sich nicht mehr allein darum handeln, für die Beschäftigung der Arbeitslosen besonders geeignete Arbeiten durch ausserordentliche Zuweisungen von Bund, Kanton und Gemeinden zur Ausführung bringen und als Notstandsarbeiten ausführen zu lassen, sondern es muss namentlich auch mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinwesen in erster Linie eine planmässige *Arbeitsverschiebung* eintreten, um den Arbeitslosen in der stillen Zeit nach Möglichkeit vermehrte Arbeitsgelegenheit zu bieten. Das Arbeitsprogramm enthielt im weitern folgende Richtlinien:

1. Für die Entgegennahme von Subventionsbegehren nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. November 1922 wird keine neue Ausschreibung mehr vorgenommen.
2. Die ausserordentlichen Subventionen werden ausschliesslich nur für solche Arbeiten in Frage kommen, die sich infolge ihrer Lage und ihrer Art in hohem Masse zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eignen, und es muss sich der Beitrag im einzelnen Fall nach Massgabe der Arbeitsgelegenheit abstufen, die eine Arbeit im Verhältnis zu ihren Gesamtkosten bietet. Es kann also überall dort, wo keine Arbeitslosigkeit herrscht oder zu erwarten ist, auf ausserordentliche Zuwendungen für irgend eine Arbeit kein Anspruch erhoben werden.
3. Es muss mit Rücksicht auf den Rückgang der Arbeitslosigkeit ein Teil der bereits durch Bund und Kanton subventionierten Arbeiten auf den Winter 1923/24 verschoben werden. Diese Arbeiten dürfen erst bei Eintritt einer Arbeitslosigkeit und nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung der Direktion des Innern begonnen werden.
4. Die von den Gemeinden, in denen noch Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt werden darf, angemeldeten Notstandsarbeiten sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Lage auf dem Arbeitsmarkt es als notwendig erscheinen lässt.
5. Die weitere Arbeitsbeschaffung soll sich in der Folge derart gestalten, dass der Regierungsrat überall dort, wo sich eine grössere Ausdehnung der Arbeitslosigkeit bemerkbar macht und zurzeit keine Arbeiten vorgesehen sind, in Verbindung mit den Gemeinden diejenigen Arbeiten ermittelt, die mit Rücksicht auf ihre Subventionswürdigkeit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit herangezogen werden können.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Genehmigung dieses Arbeitsbeschaffungsprogramms dem Regierungsrat einen Kredit von Fr. 500,000 für die weitere Zuerkennung von Subventionen nach Art. 2 *b* des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 zur Verfügung gestellt.

Das Programm für die Arbeitsbeschaffung konnte in seiner ganzen Ausdehnung durchgeführt werden. Das kantonale Arbeitsamt hat uns die Anträge für die Berücksichtigung der vorgesehenen Notstandsarbeiten schon im Monat August und September unterbreitet. So war es möglich, einzelne bereits begonnene Arbeiten im Frühjahr 1923 einzustellen und deren Weiterführung auf den Winter zu verschieben.

Neben diesen Arbeiten des Arbeitsamtes hatten wir eine Anzahl Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Baudirektion zu verzeichnen, die ebenfalls als Notstandsarbeiten vorgesehen waren und im Zeitpunkt der grössten Ausdehnung der Arbeitslosigkeit in Angriff genommen wurden.

Auch in diesem Berichtsjahr bildeten die Lehr- und Bildungskurse in den Gemeinden Bern und Biel einen Bestandteil der Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

In der Gemeinde Bern wurden Bildungskurse durchgeführt für unterstützte Arbeitslose, die bis zu einem gewissen Grade obligatorisch waren. Besondere Aufmerksamkeit wurde den stellenlosen schulentlassenen Knaben und Mädchen geschenkt, die während der ganzen Dauer des Jahres in Lehrkursen für gewerbliche und hauswirtschaftliche Dienste unterrichtet wurden.

In der Gemeinde Biel wurden die Lehr- und Bildungskurse, die dort mehr den Charakter von Notstandsbetrieben trugen, nach dem ersten Semester 1923 aufgehoben.

Die Haushaltungskurse, die in Biel, St. Immer, Reconvilier und Moutier durchgeführt und in denen Uhrenarbeiterinnen als Hausdienstpersonal ausgebildet wurden, hatten einen vollen Erfolg. Die Kursteilnehmerinnen hatten alle schon vor Beendigung der Kurse als Dienstmädchen Anstellung gefunden.

An den Kosten dieser Kurse beteiligte sich der Kanton mit einem Drittel im Betrage von Fr. 39,700.

Ebenfalls als Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten waren die Produktionsbeiträge nach Art. 9*bis* des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zu betrachten. Während der Geltung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses vom 6. Januar 1922 betreffend Unterstützung notleidender Betriebe wurden folgende Beiträge gewährt:

	Totalbetrag	Kantonsbeitrag	Subventionsdauer
			Wochen
1. Betrieb der Lederindustrie mit 12 Arbeitskräften	10,000. —	5,000. —	17
2. Uhrsteinfabrik mit 30 Arbeitskräften	12,308. —	6,154. —	17
3. Betrieb der Tabakindustrie mit 18 Arbeitskräften	1,520. —	760. —	17
4. Betrieb der Tabakindustrie mit 26 Arbeitskräften	765. 12	382. 56	17
5. Betrieb der Maschinenindustrie mit 75 Arbeitskräften	32,300. —	16,150. —	34
6. Betrieb des graphischen Gewerbes mit 2 Arbeitskräften	1,190. —	595. —	17
7. Manometer- und Armaturenfabrik mit 35 Arbeitskräften	8,500. —	4,250. —	17
	66,583. 12	33,291. 56	136

Durch die Bewilligung dieser Beiträge konnte 198 Arbeitskräften die berufliche Weiterbeschäftigung während 816 Arbeitstagen gesichert und die Einstellung der betreffenden Betriebe verhindert werden. Von den durch die Betriebseinstellung betroffenen 198 Arbeitskräften wären nach unsern Erhebungen 70 % zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigt gewesen. Wenn wir einen werktäglichen Durchschnittsansatz von Fr. 5 annehmen, so hätte diese Unterstützung Bund, Kanton und Gemeinden insgesamt Fr. 563,040 gekostet. Von diesem Betrag wären dem Kanton Fr. 93,860 aufgefallen. Die Unterstützung wäre den Kanton also zirka dreimal so teuer gekommen, als die Zuerkennung von Produktionsbeiträgen an die notleidenden Betriebe.

Mit dem Rückgang der Arbeitslosigkeit im Laufe des Berichtsjahres ist diese Aktion der Unterstützung notleidender Betriebe abgeschlossen worden.

5. Arbeitsnachweis.

Dem Arbeitsnachweis, als dem wichtigsten Teil der Arbeitslosenfürsorge, wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das kantonale Arbeitsamt hat bereits Mitte März in Verbindung mit dem eidgenössischen Arbeitsamt die Grundlagen für eine zweckmässige Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises aufgestellt. In erster Linie musste die Arbeitsteilung zwischen Gemeinde und Kanton festgelegt werden. Danach befasst sich die Gemeindeamtsstelle mit der Stellenvermittlung im Wohnkreis (Gemeinde und nächste Umgebung), also mit der Nahvermittlung der nicht versetzbaren Stellensuchenden. Das kantonale Arbeitsamt befasst sich mit der Vermittlung der versetzbaren Stellensuchenden, inbegriffen die Auswanderungswilligen, also mit der Fernvermittlung. Durch ein Kreisschreiben des kantonalen Arbeitsamtes wurde den Gemeindeamtsstellen die Verordnung in Verbindung mit den notwendigen Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben. Die Vorsteher der städtischen Arbeitsämter Bern, Biel, Burgdorf und Thun wurden in einer vom kantonalen Arbeitsamt einberufenen Konferenz über den Ausbau und die einheitliche Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises eingehend unterrichtet. Mittlerweile hat dann das eidgenössische Arbeitsamt ein Reglement über die Durchführung der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweisämter herausgegeben, das am 1. Juli 1923 in Kraft getreten ist. Das kantonale Arbeitsamt hat bereits am 1. Juni 1923 ein Reglement über die einheitliche Durchführung des Arbeitsnachweises im Kanton Bern erlassen, das am 8. Juni 1923 vom Regierungsrat für alle Gemeinden verbindlich erklärt worden ist. Das Bestreben, den Arbeitsnachweis möglichst einheitlich durchzuführen, veranlasste das kantonale Arbeitsamt, auch mit dem Kantonalverband für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender in Verbindung zu treten. Die Abgeordnetenversammlung dieses Verbandes hat am 17. Juli 1923 das Reglement über die einheitliche Durchführung des Arbeitsnachweises im Kanton Bern genehmigt und ihren Kontrolleuren zugestellt unter gleichzeitiger Aufforderung, den Vorschriften dieses Reglementes in allen Teilen nachzuleben.

Am 9. Juni 1923 wurde das kantonale Arbeitsamt Bern in den Verband schweizerischer Arbeitsämter aufgenommen. Infolge dieser Zugehörigkeit wurde der Arbeitsnachweis des Arbeitsamtes durch den Bund subventioniert. Der Beitrag des Bundes betrug für das Jahr 1923 30 % des Voranschlages von Fr. 28,800 gleich Fr. 9600.

Auf diese Art ist der öffentliche Arbeitsnachweis als unentbehrliches Glied in unsere staatliche Fürsorge eingestellt worden. Wie schon letztes Jahr, so wurden auch dieses Jahr die dem kantonalen Arbeitsamt gemeldeten offenen Stellen den in Frage kommenden Gemeindeamtsstellen und städtischen Arbeitsämtern sofort nach Eingang durch Versendung von Vakanzlisten zur Kenntnis gebracht.

Eine weitere Aufgabe des Arbeitsnachweises bestand in der Zuweisung Arbeitsloser zu den subventionierten Notstandsarbeiten.

Es wurden im Jahre 1923 rund 4000 Arbeitskräfte zu den Notstandsarbeiten zugewiesen.

Über die bei Notstandsarbeiten Beschäftigten gibt die nebenstehende Tabelle Aufschluss.

Monate (Stichtage)	Bei Tiefbauten		Bei Hochbauten		Total	
	insgesamt	dav. Notstandsarbeiter	insgesamt	dav. Notstandsarbeiter	insgesamt	dav. Notstandsarbeiter
1. Januar . .	1571	1367	465	399	2036	1766
1. Februar . .	1150	994	394	333	1544	1327
1. März . . .	1981	1892	437	382	2418	2274
1. April . . .	2389	2266	1262	1093	3651	3359
1. Mai	1762	1623	714	612	2476	2235
1. Juni . . .	1417	1225	764	651	2181	1876
1. Juli . . .	1157	1070	724	592	1881	1662
1. August . .	1055	952	740	588	1975	1540
1. September	1090	1014	693	574	1783	1588
1. Oktober . .	974	928	623	560	1597	1488
1. November .	919	864	625	584	1544	1448
1. Dezember .	1092	969	509	469	1601	1438

Vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus wurden zuhanden der kantonalen Polizeidirektion bis zum 31. Dezember 1923 2533 Einreise-, Aufenthaltsverlängerungs- und Niederlassungsgesuche begutachtet. Die Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Berufsgruppen	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthaltsverlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- oder Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
II. Landwirtschaft und Gärtnerei	2	194	196	—	—	—	33	5	38
III. Forstwirtschaft und Fischerei.	—	—	—	—	—	—	5	—	5
IV. Lebens- und Genussmittel	3	—	3	—	—	—	7	—	7
V. Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie	29	11	40	9	6	15	20	5	25
VI. Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei . .	439	—	439	32	1	33	69	—	69
VII. Holz- und Glasbearbeitung.	45	2	47	7	—	7	27	—	27
VIII. Textilindustrie	8	3	11	1	—	1	3	2	5
IX. Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	11	—	11	5	—	5	12	2	14
X. Chemische Industrie	5	—	5	—	—	—	—	—	—
XI. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie.	15	1	16	8	—	8	19	—	19
XII. Uhrenindustrie und Bijouterie	2	1	3	—	1	1	6	1	7
XIII. Handel und Verwaltung	2	5	7	1	—	1	15	5	20
XIV. Hotelindustrie und Gastwirtschaftsgewerbe.	65	147	212	—	6	6	29	17	46
XV. Verkehrsdienst	—	—	—	—	—	—	1	—	1
XVI. Freie und gelehrte Berufe	161	66	227	29	3	32	87	13	100
XVII. Haushalt	2	747	749	—	8	8	1	61	62
Lehrlinge	—	—	—	—	—	—	5	—	5
Total	789	1177	1966	92	25	117	339	111	450

Wenn wir diese Ausländer nach ihrer Staatszugehörigkeit ordnen, so erhalten wir folgendes Bild:

Länder	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthalts-verlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- oder Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
Deutschland	278	1110	1388	38	19	57	232	102	334
Italien	385	11	396	25	2	27	57	—	57
Österreich	72	39	111	13	1	14	28	8	36
Frankreich	14	7	21	—	1	1	3	—	3
Tschechoslovakei	11	6	17	4	1	5	10	—	10
Belgien	10	—	10	1	—	1	—	—	—
Russland	6	1	7	—	—	—	—	—	—
Ungarn	2	2	4	5	—	5	4	—	4
England	3	—	3	1	—	1	—	—	—
Jugoslavien	1	1	2	1	—	1	—	—	—
Holland	2	—	2	—	1	1	1	—	1
Schweden	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Polen	1	—	1	2	—	2	2	—	2
Luxemburg	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Lichtensteig	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Dänemark	—	—	—	1	—	1	—	1	1
Spanien	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Kanada	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Staatenlos	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Total	789	1177	1966	92	25	117	339	111	450

Wir hatten es mit einem gewaltigen Zudrang aus den valutaschwachen Nachbarstaaten zu tun, der, wollte man ihn nicht durch eine strenge und gründliche Prüfung der Einreisegesuche eindämmen, zur Überfremdung grössten Stils führen würde. Wir sehen aus den Tabellen, dass es sich in der Hauptsache um Saison- und Hausdienstpersonal handelt. Das ausserordentlich kleine Angebot für hauswirtschaftliches Dienstpersonal zwang uns, an 949 weibliche Arbeitskräfte die Einreise zu bewilligen. Darunter befanden sich 82 Köchinnen, 632 Dienstmädchen für den Haushalt und 190 für die Landwirtschaft. Die Prüfung der Einreisegesuche hat namentlich ein enges Zusammenarbeiten mit der Berufsberatung gezeitigt und ergab wertvolle Aufgaben für eine planmässige Einwirkung auf die Berufswahl.

Trotz dieser gründlichen Behandlung der Einreisegesuche und der zudienenden Massnahmen und Bestrebungen war es nicht möglich, für die eingereisten ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz den geeigneten Ersatz zu finden.

Über die Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes und der Arbeitsämter Bern, Thun und Biel gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Monat	Offene Stellen			Stellen-suchende	Besetzte Stellen			Durch-reisende
	dauernd	vorüber-gehend	Total		dauernd	vorüber-gehend	Total	
				Männer:				
Januar	442	274	716	7331	360	268	628	573
Februar	541	173	714	7175	442	169	611	486
März	1082	310	1392	5251	714	309	1023	469
April	957	373	1330	3734	650	367	1017	294
Mai	751	354	1105	3291	532	345	877	253
Juni	709	270	979	2400	421	270	691	224
Juli	696	201	897	2528	466	201	667	289
August	815	184	999	2516	517	174	691	294
September	602	187	789	2343	441	185	626	402
Oktober	679	396	1075	2428	457	388	845	471
November	557	437	994	2680	423	361	784	507
Dezember	419	271	690	2504	372	271	643	690
				Frauen:				
Januar	458	18	476	965	245	18	263	—
Februar	449	245	694	1035	211	245	456	—
März	484	366	850	826	180	357	537	—
April	577	465	1042	552	195	440	635	—
Mai	531	495	1026	414	202	468	670	—
Juni	755	402	1157	315	177	367	544	—
Juli	709	277	986	211	181	277	458	—
August	711	320	1031	236	202	311	513	—
September	560	235	795	194	158	217	375	—
Oktober	541	306	847	290	213	287	500	—
November	432	223	655	269	178	214	392	—
Dezember	319	237	556	192	130	213	343	—

III. Handel und Industrie.

A. Allgemeines.

In Ausführung des Beschlusses des Grossen Rates vom 8. Mai 1923 betreffend Hilfeleistung zugunsten des **Vereins für Heimarbeit im Berner Oberland** wurden gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 17. August 1923 der Staatsbeitrag von Fr. 70,000, der Bundesbeitrag von Fr. 60,000 und das restliche Darlehen von Fr. 42,000, zusammen Fr. 172,000, abgesehen von einem Betrage von Fr. 6000 für den Verlag Oberhasli zur Äufnung seiner Betriebsmittel, für die Deckung von Bankschulden des Vereins verwendet. Im Herbst des Berichtsjahres wurde vom Regierungsrat dem Verein zum Zwecke der Sicherung des Betriebes ein einmaliger Beitrag von Fr.5000 aus dem kantonalen Notstandsfonds bewilligt. Die Reorganisation des Vereins und ihrer Verlage ist im Gange.

Auch die **Heimindustriegenossenschaft Frutigen** hat für ihre Erzeugnisse (Spanwaren) mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen. Der Beginn der Amortisation der vom Staate geleisteten Vorschüsse musste, um die Existenz des Unternehmens nicht zu gefährden, bis zum Jahr 1925 hinausgeschoben werden.

Der Bericht des Observatoriums in Neuenburg über den Chronometerwettbewerb im Jahre 1923 steht noch aus.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. Personelles. Als neuer Kammerpräsident an Stelle des zurückgetretenen G. Michel wurde in der Sitzung vom 27. April gewählt Ernst Jucker, Kaufmann in Bern.

An die Stelle des demissionierenden P. Bourquin wurde vom Regierungsrate E. Frey, Uhrenfabrikant in Biel, als Kammermitglied gewählt.

2. Kammersitzungen. Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 27. April, am 24. September und am 27. November.

In der *Sitzung vom 27. April* wies der Vorsitzende, Regierungsrat Dr. Tschumi, auf das *25 jährige Bestehen der Handels- und Gewerbekammer* hin, bei welchem Anlass eine Darstellung der Entwicklung und Tätigkeit der Kammer seit dem Jahre 1898 in den Kammermitteilungen Nr. 2 erschienen ist. Nach der Wahl des neuen Kammerpräsidenten nahm die Kammer Stellung zu der *Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichtes* und stellte einige Abänderungsanträge zum Entwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Im weitern wurde die Anfrage des schweizerischen Amtes für geistiges Eigentum betreffend *zeitweilige Verlängerung der gesetzlichen Höchstdauer der Erfindungspatente und des Schutzes gewerblicher Muster und Modelle* in ablehnendem Sinne begutachtet. In bezug auf den Abbau der *Arbeitslosenfürsorge* sprach die Kammer

den Wunsch aus, dass bis zur Einführung der Alters- und Invalidenversicherung für alte Arbeiter besondere temporäre Fürsorgemassnahmen getroffen werden sollten.

An der anschliessenden *Jubiläumsfeier* im Bürgerhause, zu der nebst dem Regierungsrate und der Kammer die Delegationen einiger Behörden und der wichtigsten wirtschaftlichen Verbände eingeladen waren, gab Regierungsrat Dr. Tschumi eine kurze Übersicht über die vielgestaltige Tätigkeit der Kammer während des abgelaufenen Vierteljahrhunderts. Bundespräsident K. Scheurer würdigte die Arbeit der Kammer als stellvertretender Vorsteher des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements. Im weitern sprachen Kammervizepräsident F. Reymond, Oberst Lanz als Präsident des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereines, Kammerpräsident Jucker, Nationalrat Frey für den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Nationalrat Jenny für den Bauernverband und H. Sandoz für die Chambre Suisse d'horlogerie.

In der *Sitzung vom 24. September* wurden die Entwürfe zu Verordnungen über die *Berufslehre der Drogisten* und die *Berufslehre im Schreinergewerbe* behandelt und genehmigt. Sodann begann die Kammer mit der Beratung des vom Kammerbureau vorgelegten Entwurfes zu einer neuen *Gesetzesvorlage über das Hausier-, Markt- und Ausverkaufswesen,* nahm ferner Stellung zum Vorentwurf des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements zu einem neuen *Bundesgesetz über Ausweis und Taxpflicht der Handelsreisenden* und diskutierte die *Frage der Brotversorgung* der Schweiz, speziell die Projekte Steiner, Balmer und Laur, wobei einer monopolfreien Lösung der Vorzug gegeben wurde.

In der *Sitzung vom 27. November* wurden die *Gesetzes-Entwürfe über das Ausverkaufs- und Marktwesen,* sowie gleichzeitig auch der Entwurf zu einer Verordnung über das Ausverkaufswesen eingehend behandelt und mit unwesentlichen Abänderungen gutgeheissen. Im weitern kamen zur Sprache die *Aufhebung der Briefabstempelung am Bestimmungsorte,* die Frage der allfälligen *Aufhebung der Zollkontrollpflicht der S. B. B.,* der *Taxabbau der S. B. B.,* die *wirtschaftliche Überfremdung der Schweiz* und die *Steuerpraxis im Kanton Bern.*

3. Sitzungen der Sektionen. Die *Sektion Gewerbe* behandelte in der Sitzung vom 3. April den Vorentwurf zu einer Verordnung über die Berufslehre der Auto- und Velomechaniker mit Abgeordneten des Velohändler-Verbandes des Kantons Bern und des schweizerischen Metallarbeiterverbandes Sektion Bern.

Am 27. April besammelte sich die Sektion Gewerbe vor der Kammersitzung zur Besprechung der Revision des Dekretes über die Gewerbegerichte.

Der Lehrlingsausschuss hielt ordentliche Sitzungen ab am 7. März, 18. Juni und 7. November, ferner am 2. Juli eine Sitzung zur Behandlung des Entwurfes zu einer Verordnung über die Berufslehre der Drogisten mit Delegierten des kanton. Drogistenverbandes und der «Droga bernensis», sowie am 4. Juli eine Sitzung zur Behandlung des Entwurfes zu einer Verordnung über die Berufslehre im Schreinergewerbe mit Delegierten des kantonalen Schreinermeister- und Möbelfabrikantenverbandes und des Kreiskartells der Bau- und Holzarbeitergewerkschaften des Kantons Bern.

Die Sektionspräsidenten hielten am 21. März eine Sitzung ab zur Vorberatung der Traktanden der Kammersitzung vom 27. April, speziell der Präsidentenwahl.

Die Uhrensektion besammelte sich am 28. Mai und 10. Dezember.

4. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden. Als Sektion des schweizerischen Handels- und Industrievereins behandelten wir wie gewohnt die vom Vorort erlassenen Zirkulare, z. T. im Einvernehmen mit dem Zentralsekretariat des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins. Die wichtigsten Angelegenheiten betrafen: Schweizerische Meerschiffahrts A.-G., Zollinitiative, Propagandafilms, eidgenössisches Verwaltungsgericht, Höchstdauer der Erfindungspatente und des Schutzes gewerblicher Muster und Modelle, Ausgabe von Tageskontrollheften für Reisende durch die Post, internationale Handelskammer, Revision des Gesetzes über Patenttaxen der Handelsreisenden, internationale Konferenz betreffend Zollbehandlung der Geschäftsreisenden-Muster, Übereinkunft betreffend Ursprungszeugnisse in Genf, Abstempelung der Briefe am Bestimmungsort, Zollverfahren im Eisenbahnverkehr, Schiedsgericht der internationalen Handelskammer, Wiederbesetzung von Konsulaten.

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 2. Juni in Zürich wurde von den beiden Kammersekretären besucht.

Mit verschiedenen andern schweizerischen Handelskammern standen wir in Korrespondenz bezüglich Besteuerung der Berufskonsuln und andern Steuerfragen.

Mit dem Vorstand des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes in Burgdorf und dem Sekretariat des schweizerischen Gewerbeverbandes standen wir wiederum hauptsächlich in Angelegenheiten des Lehrlingswesens in Verkehr. Für die kantonale Gewerbeausstellung in Burgdorf 1924 wurden die Kammersekretäre in Bern und Biel gegen Jahresende zu den Vorarbeiten herangezogen.

In Verbindung mit dem Gewerbeverband der Stadt Bern gingen wir in krassen Fällen unlauteren Wettbewerbes gegen die Fehlbaren vor, soweit es bei der mangelhaften Gesetzgebung auf diesem Gebiete möglich war.

5. Sekretariat in Bern. *Legalisationen.* Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Fakturenbeglaubigungen machte wiederum einen wesentlichen Teil der Arbeit auf unserm Sekretariat aus. Im allgemeinen erstreckte sich die Ausstellung der Zeugnisse im gleichen Rahmen wie im Vorjahr. Der Abschluss des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages hatte zur Folge, dass beträchtlich mehr Ursprungszeugnisse für Sendungen nach Italien auszustellen waren. Nach dem Bestimmungsland der Ware verteilen sich die Zeugnisse wie folgt:

Frankreich	7,155
Italien	2,877
Spanien	1,071
Belgien	774
Jugoslavien	167
Französische Kolonien und Protektorate	103
Übertrag	12,147

Übertrag	12,147
Griechenland	95
Australien	47
Schweiz	44
Japan	36
Türkei	18
Portugal	14
Polen	10
Österreich	10
Andere Länder	107
	12,528

Neben den Ursprungszeugnissen und Fakturenlegalisationen stellten wir wiederum Spezialbescheinigungen betreffend Warenqualität, Bescheinigungen für zollfreie Wiedereinfuhr, Ausweise für Devisenbeschaffung und ähnliche Atteste aus.

Der *Auskunfts- und Handelsförderungsdienst* wurde auch im Berichtsjahre wieder stark in Anspruch genommen. Unsere Sammlung von Zolltarifen wurde soweit wie möglich ständig auf dem Laufenden gehalten und rege benutzt. Für Bezug und Absatz von Waren im In- und Auslande liefen täglich eine Anzahl Fragen ein, die zum Teil selbständig, zum Teil in Verbindung mit dem schweizerischen Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren in Zürich erledigt wurden. Im weitern pflegten wir einen regen Verkehr mit den Konsulaten der fremden Staaten in Bern und mit den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande.

Zuhanden der kantonalen Polizeidirektion stellten wir im ganzen 38 Begutachtungen aus betreffend Einreise- und Niederlassungsgesuche von Leuten, die selbständig im Kanton Bern einen Handels- oder Gewerbebetrieb eröffnen, übernehmen oder als Mitteilhaber in ein bestehendes Unternehmen einzutreten beabsichtigten.

Die Kontrolle der von den Lehrlingskommissionen eingesandten Lehrverträge erfolgte in gewohnter Weise.

Der *Geschäftsverkehr* des Kammerbureaus Bern weist für das Jahr 1923 folgende Zahlen auf:

Anzahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse	12,528
Ausgegangene Korrespondenz	5,356
Kontrollierte Lehrverträge	2,186

Gebühren- und Stempelmarken wurden für Franken 14,120 verkauft (gegen Fr. 11,755 im Vorjahre).

6. Kammerzeitschrift. Die Kammermitteilungen erschienen im Berichtsjahre in einer Auflage von 1050 Exemplaren, wovon wie bisher ca. 400 Exemplare gratis an die Mitglieder des Grossen Rates und andere Behörden abgegeben wurden. Die monatlichen Sondernummern für Import und Export wurden in einer Auflage von 400 Exemplaren herausgegeben.

7. Geschäftskonjunktur 1923. Das Wirtschaftsjahr 1923 brachte eine Abschwächung der Geschäftskrise von 1921 und 1922, ohne dass von einem eigentlichen Aufschwung geredet werden konnte. Wo sich Besserungsmomente zeigten, ist deren Fortdauer noch keineswegs gesichert, und anderseits machten sich immer noch stark hemmende negative Faktoren geltend. Die Besserung erstreckte sich in der Hauptsache auf die Inlandsproduktion, während der Export nur in wenigen Branchen, wie besonders in der Uhrenindustrie, Zunahme erfuhr, im übrigen aber weiter stagnierte. Leider war die allgemeine Lage im Ausland noch keineswegs dazu angetan, die internationalen Handelsbeziehungen besser zu gestalten. Die Handelsstatistik verzeigt einen Einfuhrwert von 2242 Millionen Franken gegenüber 1914 Millionen Franken im Vorjahre, was vor allem auf die starke Preissteigerung auf dem Baumwollmarkte, vermehrte Schlachtvieheinfuhr, beträchtliche Tabakimporte im Hinblick auf die 1924 in Kraft tretenden Zollerhöhungen und vermehrten Bedarf im Baugewerbe zurückzuführen ist. Die Wertziffer der Ausfuhr blieb mit 1760 Mill. Franken im Berichtsjahre gegenüber 1761 Mill. Franken im Vorjahr ungefähr gleich, während die ausgeführte Menge von ca. 10 Millionen q auf 14 Millionen q stieg.

In dieser Erscheinung kommen die sinkenden Preise der Exportwaren sprechend zum Ausdruck. Von den Haupt-Exportartikeln wiesen die Uhren, Seidenstoffe, Wirkwaren und Kondensmilch Vermehrung des Exportwertes auf, Maschinen, Schokolade und Käse dagegen Rückgang.

In bezug auf die Konjunktur in den einzelnen Geschäftsbranchen im Kanton wird der Kürze wegen auf den bezüglichen Bericht des Sekretariates in Bern verwiesen, der in den Mitteilungen der Kammer, XIII. Jahrgang, Nr. 1 vom 10. Januar 1924 erschienen ist.

Im grossen und ganzen zeigen die Berichte, dass die Lage im Wirtschaftsjahr 1923 im allgemeinen etwas besser, zum mindesten nicht schlechter war als im Vorjahre. Wenn auch die allgemeine Krisis immer noch nachwirkt, so machte sich doch die Tendenz zu einer gewissen Stabilisierung auf einer gegenüber der Vorkriegszeit allerdings reduzierten Basis bemerkbar. In der Anpassung an die in den meisten Wirtschaftszweigen stark veränderte Situation des Weltmarktes sind weitere Fortschritte erzielt worden.

Bericht der Uhrensektion.

Im Anfang des Jahres durften wir bezüglich des Beschäftigungsgrades der Uhrenindustrie etwas zuversichtlicher in die Zukunft blicken. Unsere Voraussetzungen sind glücklicherweise eingetroffen. Im Jahre 1923 sind die Vorkriegsresultate wieder erreicht worden. Die Gesamtausfuhr betrug 14,576,579 Stück = 2238 q und präsentierte einen Wert von Fr. 217,752,000. Über die Ausfuhr in den letzten Jahren gibt folgende Übersicht Auskunft:

	Stück	q	Wert in Schw.-Fr.
1913	13,815,727	2720	147,017,366
1921	8,403,366	1022	169,131,000
1922	10,152,844	1260	179,736,500
1923	14,576,579	2238	217,752,000

Der Grund dieser Besserung liegt namentlich in der prompten Anpassung an die Weltmarktbedürfnisse, in der immer besseren Ausgestaltung der Produktion und im Erfindungsgeiste. Der Verbrauch an Armbanduhren nimmt von Jahr zu Jahr zu. Es kommen immer neue Genres mit Fantasiegehäusen auf den Markt. Auf maschinellem Wege werden serienweise Miniaturuhren hergestellt, welche in der Bijouterie vielfach Verwendung finden. Mitgeholfen zu diesem Resultat hat auch die im Jahre 1922 bewilligte Bundeshilfe für die damals sehr notleidende Industrie. Der bewilligte Kredit von 11 Millionen Franken war am 8. Februar 1923 verbucht. Die Beiträge wurden an diesem Tage

aufgehoben. Die Liquidation wird im Laufe des Jahres 1924 beendet sein. Diese Hilfe brachte für zahlreiche valutaschwache Länder eine bessere Anknüpfung der vorher gelockerten Geschäftsverbindungen, welche für die Zukunft zum grössten Teil aufrecht erhalten bleiben.

Die Ausfuhr von fertigen Werken hat in hohem Masse zugenommen, was darauf schliessen lässt, das die Gehäusefabrikation in andern Ländern im Zunehmen begriffen ist. Wir verweisen dabei auf die Produktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Japan und Deutschland. Auf die Stückzahl berechnet betrug der Anteil der fertigen Werke an der Gesamtausfuhr 1913 $7{,}_2$, 1923 dagegen $35{,}_8$ %.

Während vor dem Kriege die europäischen Staaten Hauptabnehmer waren, stehen heute die angelsächsischen Länder an der Spitze, vorab die Vereinigten Staaten von Nordamerika, England und Kolonien und asiatische Staaten. Eine Geschäftsbelebung verzeichnen auch die osteuropäischen Randstaaten. 37 Länder weisen im Jahre 1923 eine Mehrausfuhr auf gegenüber 29 im Jahre 1922.

Mit einzelnen Absatzgebieten ist der Verkehr immer noch ziemlich schwierig. *Deutschland* hat den Uhrenhandel immer noch monopolisiert. Die Kontingente für die Einfuhr werden von der Reichsregierung erteilt, welche infolge des Marktiefstandes sehr spärlich ausfallen. Für Golduhren ist die Einfuhr ausgeschlossen, trotzdem hierfür gegen Ende des Jahres ziemlicher Bedarf vorhanden war. Wir haben wiederholt Schritte unternommen, um Deutschland zu veranlassen, Erleichterungen für die Einfuhr von Golduhren zu gestatten. Seit 15. Januar 1924 ist die Einfuhr von fertigen Taschenuhrwerken und Uhrenfournituren freigegeben worden, jedenfalls in der Absicht, die Fabrikation der Taschenuhrengehäuse in Deutschland, vorzugsweise in Pforzheim, zu fördern. Die Fabrikation hat an letzterem Orte für Plaqué-, Silber- und Goldfantasiegehäuse bedeutend zugenommen. *Frankreich* hat das Wirtschaftsabkommen 3 Monate vor Ablauf des Jahres nicht gekündigt. Dasselbe bleibt somit auch für das Jahr 1924 in Kraft. Zollzuschläge werden keine erhoben. Die monatlichen Kontingente betragen für:

	Franz. Fr.
Gold- und Platinuhren	400,000
Metall- und Silberuhren	1,320,000
Rohwerke und Fournituren aller Art . . .	1,100,000

Am 20. Februar 1923 ist mit *Italien* der neue Handelsvertrag in Kraft getreten, der für die Uhrenindustrie glücklicherweise keine neuen Belastungen brachte.

Im Jahre 1923 hat die Heimarbeit eine bedeutende Zunahme erfahren. Es scheint uns fast, als befänden wir uns wieder in der guten alten Zeit. Erhebungen, die veranstaltet wurden und die täglichen Beobachtungen ergeben, dass zahlreiche kleine Betriebe neu gegründet wurden. Dieselben sind nicht an die strengen gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit gebunden. Leider wird in diesen Betrieben nicht nach kaufmännischen Grundsätzen gerechnet, was sehr oft zu Preisunterbietungen führt. Auch viele Betriebsinhaber lassen sich die Verkaufspreise vom Abnehmer diktieren. Diesem Übelstande hofft man durch eine straffere Organisation aller Fabrikanten entgegenzutreten. Von dieser neuen Organisation, die am 17. Januar 1924 gegründet wurde, erhofft man, dass sie in der Lage sein werde, eine Besserung herbeizuführen. Der Geschäftsnutzen steht leider in keinem Verhältnis zu den grossen Umsätzen und den Risiken, die eingegangen werden.

Die Zahl der Arbeitslosen hat bedeutend abgenommen. Dieselbe betrug in der Uhrenindustrie und Bijouterie:

In der Schweiz:	Männer	Frauen	Total
gänzlich Arbeitslose im:			
Januar 1923.	4573	1964	6537
Dezember 1923	972	289	1266
teilweise Arbeitslose im:			
Januar 1923.	1646	832	2748
Dezember 1923	313	46	359
Im Kanton Bern:			
gänzlich Arbeitslose im:			
Januar 1923.	1593	579	2172
Dezember 1923	233	35	268
teilweise Arbeitslose im:			
Januar 1923.	921	548	1469
Dezember 1923	151	23	174

Unter den Arbeitslosen befinden sich viele ältere Arbeiter und Arbeiterinnen, welche den neuen Anforderungen, Herstellung von kleinen und kleinsten Stücken, nicht mehr gewachsen sind. Für junge Kräfte wird eine Berufsumstellung notwendig werden. Tatsache ist, dass für verschiedene Branchen qualifizierte Arbeitskräfte gesucht sind. Die Neuheranbildung von jungen Arbeitskräften hat uns wiederholt beschäftigt. Dieser wichtigen Frage werden wir alle Aufmerksamkeit schenken.

Unseres Erachtens hat die Gehäusefabrikation die schwierigsten Zeiten überschritten. Am meisten begehrt sind, wie wir dies vorstehend ausgeführt haben, die Fantasieuhrengehäuse.

Abgestempelt auf ihre Feinheit wurden:

	1913	1922	1923
Platingehäuse . .	—	6,199	12,405
Goldgehäuse . . .	815,038	691,460	1,118,902
Silbergehäuse . . .	2,986,651	872,164	1,363,980
Total	3,801,689	1,569,823	2,495,287

Gegenüber den Vorkriegsjahren ist der Ausfall bei den Silbergehäusen am grössten, während die Fabrikation der Goldgehäuse solche sogar übersteigt, was davon herrührt, dass diese Gehäuse für alle kleinern Uhren begehrt sind. Dazu werden sie sehr leicht fabriziert, so dass der Preis einer solchen Taschen- und Armbanduhr einen nicht zu hohen Einstandspreis aufweist.

Die Uhrenindustrie ist sehr gut beschäftigt. Viele Betriebe haben die Erlaubnis erhalten, 52 Stunden pro Woche zu arbeiten. Ebenso haben auch die Fabriken für Präzisionswerkzeug-Maschinen ihre Produktion aufrecht erhalten können. In dem Hauptfabrikationsorte, Moutier, sind keine Arbeitslosen mehr vorhanden.

Die Aussichten für 1924 sind günstig. Zahlreiche Aufträge sind vorhanden und neue sind in genügender Zahl eingegangen.

Exportförderung. In allen Jahresberichten haben wir immer darauf hingewiesen, im Kreditieren vorsichtiger umzugehen. In letzter Zeit sind viele Exportfirmen unter der Form von Aktiengesellschaften gegründet worden, welche nicht über diejenigen Geldmittel verfügen, die für den Geschäftsbetrieb notwendig sind.

Dazu erfolgen auch im Auslande viele Neugründungen, welchen kein Zutrauen entgegengebracht werden darf. Wir warnten wiederholt vor Anbahnung solcher Geschäftsbeziehungen. Das ausländische Adressenmaterial wird recht oft konsultiert. Es wird regelmässig durchgesehen und ergänzt. Unser Bulletin, im 15. Jahre erscheinend, suchen wir immer besser auszugestalten. Alle Veränderungen im Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern werden dort veröffentlicht. Die Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern beschäftigen uns sehr oft.

Verschiedenes. Das Vermögen der Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie betrug auf 31. Dezember 1923 *Fr. 115,000* in 4¾ % Obligationen des Kantons Bern, die auf der Kantonalbank deponiert sind und *Fr. 4781* Kontokorrent-Guthaben, also total *Fr. 119,781.* Die Arbeitslosenversicherung wird uns in nächster Zeit beschäftigen und zwar gestützt auf das bezügliche Bundesgesetz, welches die Bundesversammlung durchberaten und genehmigt hat.

Wir haben uns eingehend mit den Verkehrsverbindungen im Jura beschäftigt und berechtigte Begehren unterstützt. Namentlich traten wir für die Elektrifikation der Juralinien ein. Eine in Delsberg abgehaltene Versammlung hat mit aller Entschiedenheit die Aufnahme der Linie Bern-Biel-Delsberg-Pruntrut in das beschleunigte Elektrifikations-Programm verlangt. Ebenso haben das Laufental und die Regierung von Baselstadt die Elektrifikation der Linie Delsberg-Basel verlangt.

Tätigkeitszusammenstellung. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse brachten uns vermehrte Aufgaben. Unsere Dienste sind denn auch von den Produzenten und Konsumenten unseres gesamten Tätigkeitsgebietes stark in Anspruch genommen worden. Zu den in früheren Berichten erwähnten Tätigkeitsgebieten: Durchführung der französischen Kontingente, fortlaufende Erhebungen über die Einführung neuer Industrien, Verpflanzung der Uhrenindustrie ins Ausland und Beobachtungen über deren Entwicklung, Begutachtung von Einreise- und Niederlassungsbewilligungen, Kreditschutz, Einfuhr von Waren, welche dem Einfuhrverbot unterliegen, Nachweis von zahlreichen Warennachfragen, Zollgesetzgebung des In- und Auslandes, Nachführung der verschiedenen Veränderungen und Einsprachen gegen oft willkürliche Anwendungen, Mustermessen im In- und Auslande, sind im Berichtsjahr noch hinzugekommen: Gewerbe- und Industrieausstellung 1924 in Burgdorf und eine internationale Ausstellung für angewandte Kunst 1925 in Paris, Durchführung der Verhandlungen über die Erneuerung des Kollektivarbeitsvertrages in der Silbergehäuseindustrie, Anträge und Begutachtungen über die Eintragung ins Handelsregister und über Teilarbeitslosenunterstützungen, sowie Ausbau der Berufsberatung im Jura.

Bescheinigungen und Ursprungszeugnisse wurden 22,995 ausgestellt. Die ausgefertigte Statistik weist folgende Zahlen auf: *Ursprungszeugnisse* 12,673. Hiervon entfallen auf Belgien und Luxemburg *1976,* Deutschland und besetztes Gebiet *184,* Frankreich und französische Kolonien *9943,* Italien *379,* Jugoslavien *48,* Polen *34,* Portugal *10,* Spanien *65,* Diverse, wie Australien, Argentinien, Griechenland, Lithauen. Österreich, Grossbritannien, Japan *34,* für andere Zeugnisstellen beglaubigte Fakturen *293,* Subsidiengesuche *695,* Subsidien-Zahlungsgesuche *4892,* beglaubigte Fakturen für das französische Kontingent und zahlreiche andere Bescheinigungen *10,039, Total 28,582.* Ausser Gross- und Taschenuhren und deren Bestandteile haben uns beschäftigt: Baumaterialien (Kalk, Holz, Zement), Bestandteile für die elektrische, Automobil- und Fahrradindustrie, Präzisionszähler, Metalle, Maschinen, Messerschmiedwaren, Papier, Aluminiumwaren etc.

Der Postversand weist einen Ausgang von 3450 Briefen und 1895 Zirkularen auf. Lehrverträge wurden 1274 kontrolliert, dazu mündliche und telephonische Auskunftserteilungen in grosser Zahl. Für das ganze Jahr war eine ausserordentliche Bureauhilfe bewilligt, ohne welche es nicht möglich gewesen wäre, die grosse Arbeitslast zu bewältigen.

An Einnahmen haben wir zu verzeichnen:

Für Stempel- und Gebührenmarken .	Fr. 19,056. 50
Für Subsidiengebühren	» 19,104. 75
Vergütung der Justizdirektion für Benützung des Sitzungssaales	» 800. —
Für Aufbewahrung der Patentschriften	» 400. —
Total	Fr. 39,361. 25

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Die Vorarbeiten für die Reorganisation der Uhrenfabrikantenverbände wurden so gefördert, dass deren Tätigkeit Anfang 1924 beginnen konnte. In Verbindung damit wird speziell dem Verkaufe zu einem zu niedrigen Preise alle Aufmerksamkeit gewidmet. Die Normalisation in der Uhrenindustrie wurde durch eine Spezialkommission eingehend studiert. Die Auszahlung der Gesuche für die ausserordentliche Hilfe für die Uhrenindustrie verlangte eine grosse Arbeit. Die Verteilung der Kontingente für die Uhrenausfuhr nach Frankreich, welche durch das Wirtschaftsabkommen vereinbart sind, gab Anlass zu wiederholten Aussprachen. Die Vorbereitungen zum neuen schweizerischen Zolltarif, Kategorie Uhren, Instrumente und Apparate, gab Veranlassung zu Erhebungen.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Vom Regierungsrat wurde im Berichtsjahre die *Verordnung vom 15. November 1923 über die Berufslehre der Droguisten* erlassen. In derselben wird die Dauer der Berufslehre auf 3½ Jahre fesgesetzt, wobei als Ersatz für das letzte halbe Jahr der Besuch der Drogistenschule in Neuenburg oder einer andern gleichwertigen Fachschule treten kann. Das Fachexamen dieser Schule gilt als Lehrlingsprüfung. Die Verordnung regelt im weitern die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrlinge, den Ferienanspruch und die zulässige Zahl von Lehrlingen in den Drogerien und Apotheken.

Mit Rücksicht auf den zurzeit allgemein herrschenden Mangel an guten Lehrstellen wurde vom Regierungsrat der Lehrlingsausschuss der kantonalen Handels- und Gewerbekammer auf Zusehen hin ermächtigt, in begründeten Fällen einzelnen Lehrgeschäften die Überschreitung der in den Verordnungen über die Berufslehre für

einige Gewerbe festgesetzten Höchstzahl von Lehrlingen zu gestatten, sofern das betreffende Geschäft für eine richtige Ausbildung der Lehrlinge genügende Gewähr bietet.

Im Berichtsjahre mussten vom Regierungsrate infolge Hinscheides, Wegzuges oder Demission 10 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen getroffen werden. Die Mitgliederzahl einer Lehrlingskommission wurde vermehrt.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahr 1923 eine Reinausgabe von Fr. 88,279. 65, also Fr. 2,717. 60 mehr als im Jahr 1922. Die Ursachen dieser Mehrausgabe sind einerseits die erstmalige Abhaltung von besondern Lehrlingsprüfungen für Ladentöchter auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1921 und anderseits die ziemliche Vermehrung der Kosten der kaufmännischen Lehrlingsprüfungen infolge Zunahme der Kandidaten und des Wegfalls des bisherigen Beitrages des schweizerischen kaufmännischen Vereins an diese Prüfungen.

Der vom Grossen Rate zum ersten Male bewilligte Kredit von Fr. 9000 für Beiträge an bernische Stellen für *Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge* wurde gemäss Beschluss des Regierungsrates dem Verein für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge als Staatsbeitrag pro 1923 an die Betriebskosten der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern ausgerichtet unter der Bedingung, dass er der kantonal-bernischen Kommission für Berufsberatung die erforderlichen Mittel (im Maximum Fr. 2000) zur Verfügung stelle für den Druck des Berichtes über den im Jahr 1922 in Bern abgehaltenen Berufsberatungskurs und für die Förderung und Organisation der Berufsberatung im Kanton. Auf diese Weise sollte eine Zersplitterung des Kredits, die eine direkte Subventionierung lokaler Berufsberatungsstellen zweifellos zur Folge gehabt hätte, vermieden werden.

2. Lehrlingsausschuss der kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

Von den an den 5 Sitzungen des Lehrlingsausschusses behandelten Geschäften erwähnen wir folgende:

1. Behandlung der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen.
2. Verordnung über die *Berufslehre der Drogisten.* Festsetzung der Dauer der Lehrzeit, der wöchentlichen Arbeitszeit, der Minimalferien und der Höchstzahl von Lehrlingen.
3. Verordnung über die *Berufslehre im Schreinergewerbe.* Beschränkung der Lehrlingszahl, Normierung der Dauer der Lehrzeit, der täglichen Arbeitszeit und der Ferien. Auf diesen Erlass muss im Jahre 1924 zurückgekommen werden.
4. Anbahnung der Neuregelung der Arbeitszeit- und Ferienbestimmung in der Verordnung über die kaufmännische Berufslehre.
5. Weisung an die Lehrlingskommissionen betreffend das Verfahren bei Behandlung von schiedsgerichtlichen Angelegenheiten.
6. Ermächtigung des Lehrlingsausschusses durch die Regierung, in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Lehrgeschäften das Halten von mehr Lehrlingen zu gestatten, als nach den Spezialverordnungen zulässig wäre.
7. Weisung an die Lehrlingskommissionen betreffend Einsendung der Lehrlingsverzeichnisse an die Fortbildungsschulen.
8. Weisungen betreffend Vorgehen der Lehrlingskommissionen in verschiedenen Streitfällen.
9. Bewilligung von abgekürzten Lehrzeiten.
10. Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen.

Ferner wurde an den Sitzungen jeweilen Kenntnis genommen von einer grössern Zahl kleinerer Angelegenheiten, die vom Kammersekretariat erledigt wurden.

Die Lehrlingsstatistik pro 1923 ergibt, dass die Zahl der Lehrlinge im Kanton Bern neuerdings zugenommen hat. Es wurden 4318 Lehrverträge eingeschrieben, womit die Gesamtzahl der eingeschriebenen Lehrlinge und Lehrtöchter von 8146 im Vorjahr auf 8652 auf 1. Dezember 1923 angestiegen ist.

Ein weiteres Anwachsen der Lehrlingszahl zeigt sich vor allem in den Baugewerben. Die Zahl der Schreinerlehrlinge nahm um 69 zu, diejenige der Gipser und Maler um 76, der Maurer um 32, der Zimmerleute um 21 und der Bauzeichner um 17. Die günstigere Konjunktur im Baugewerbe spiegelt sich in diesen Zahlen wieder. Im weitern zeigt die Statistik einen Zuwachs an Lehrlingen folgender gewerblicher Berufe: 38 Bäcker, 34 Schneider, 34 Schriftsetzer, 34 Sattler und Tapezierer, 30 Metzger, 26 Gärtner, 25 Coiffeurs und Coiffeusen, 23 Schmiede, 14 Konditoren, 13 Buchbinder, 13 Elektriker. Wie weit die Konjunktur in diesen Gewerben zur Vermehrung der Lehrlingszahl berechtigt, bleibe dahingestellt.

Die zahlenmässig grösste Vermehrung zeigt sich bei den kaufmännischen Lehrlingen, nämlich 73. Doch ist zu berücksichtigen, dass hier bei der gegenüber den gewerblichen Einzelberufen wesentlich höhern Gesamtlehrlingszahl die Erhöhung der Vorjahreszahl nur zirka 5 % ausmacht, während sie sich bei den übrigen oben genannten Berufen prozentual wie folgt stellt: Gipser und Maler 38 %, Maurer 29 %, Zimmerleute 25 %, Buchbinder 24 %, Metzger 24 %, Coiffeure 23 %, Bauzeichner 23 %, Sattler 20 %, Schriftsetzer 18 %, Konditoren 18 %, Schneider 17 %, Gärtner 14 %, Bäcker 13 %, Elektriker 11 %, Schmiede 10 %.

Zurückgegangen ist die Lehrlingszahl in folgenden Berufen: 63 Damenschneiderinnen, 37 Mechaniker, 30 Schlosser, 13 Giesser, 11 Knabenschneiderinnen, 8 Weissnäherinnen, 5 Eisendreher.

Bei den Berufen der weiblichen Bekleidungsbranche kommt in diesem Rückgang der schlechte Geschäftsgang zum Ausdruck, der vor allem auf die immer weiter zunehmende Versorgung der Bevölkerung mit Konfektionswaren zurückzuführen ist. Im weitern dürfte die im letzten Jahre auf Wunsch der Berufsverbände vorgenommene Erhöhung der Lehrzeiten um je ein halbes Jahr am Rückgang der Zahl der Lehrtöchter beigetragen haben.

Im Metallgewerbe zeigt sich die ungünstige Konjunktur auch im Rückgang der Lehrlinge. Die während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren zu starke Dotierung der Metallindustrien mit Lehrlingen musste naturgemäss ihren Ausgleich finden. In der Uhrenindustrie ist die Lehrlingszahl ungefähr gleich geblieben, da hier der Beschäftigungsgrad wieder annähernd normal geworden ist.

Was die Anstellungsverhältnisse anbelangt, so ist mit Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit in dem Sinne eine rückläufige Bewegung zu konstatieren, dass die Zahl

der Lehrverträge mit 10- bis 11stündiger Arbeitszeit gegenüber dem Vorjahre um 270 zugenommen hat. Hieran partizipiert vor allem das Baugewerbe mit der oben vermerkten Lehrlingszunahme. Bei der 9 und 9½stündigen Arbeitszeit stiegen die Zahlen unwesentlich, ungefähr entsprechend der Vermehrung der Lehrverträge im allgemeinen. Dagegen findet sich bei den Verträgen mit 8stündiger Arbeitszeit eine Vermehrung um 102, die vor allem auf die Uhrenindustrie- und die Mechanikerlehrlinge entfällt.

Mit Bezug auf die gewährten Ferientage findet sich die wesentlichste Zunahme bei den Verträgen mit jährlich 8 Tagen Ferien, die immer mehr Usus werden. Die neuesten Verordnungen enthalten meistens die Vorschrift der 8tägigen Minimalferientage.

Die Zahl der Lehrlinge, die Kost und Logis beim Meister haben, ist gegenüber dem Vorjahre um 174 gestiegen, so dass ihre Zahl dieses Jahr nun etwas mehr als ein Drittel sämtlicher neu eingetretenen Lehrlinge ausmacht.

Die Statistik über Lehrgeld und Löhne zeigt auch dieses Jahr wieder die grössten Verschiedenheiten. Die Aufstellung von gewissen Normalien für die Lehrgeld- und Lohnverhältnisse durch die Berufsverbände erscheint durchaus am Platze, wenn auch für individuelle Verhältnisse naturgemäss immer genügend Spielraum gelassen werden muss.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1923 neu eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Total						Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden							Vertragliche Lehrjahre							Kost und Logis		Lohn		Lehrgeld		Weder Lohn noch Lehrgeld	Vertragliche Ferientage				
																							mit Kost u. Logis	ohne Kost u. Logis	mit Kost und Logis	ohne Kost und Logis		0 *	bis 3	4—8	9-14	über 14
	1918	1919	1920	1921	1922	1923	8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein										
Kaufleute	414	421	450	646	583	**638**	189	150	264	18	13	4	—	—	1	31	9	588	8	1	16	622	6	606	1	2	23	—	—	117	513	8
Damenschneiderinnen	400	500	526	588	540	**539**	86	43	182	59	168	1	—	2	3	117	392	23	2	—	94	445	5	32	75	22	405	—	—	85	342	112
Uhrenindustrie	529	478	439	182	157	**222**	142	10	27	9	33	1	—	100	42	41	15	19	—	5	26	196	1	51	2	32	136	104	41	45	7	25
Mechaniker und Kleinmechaniker	399	363	310	263	228	**282**	134	33	42	9	58	4	2	—	—	1	2	27	140	112	22	260	2	209	11	12	48	75	37	113	26	31
Schlosser aller Art	134	167	157	154	140	**155**	41	20	34	12	41	1	6	—	—	1	1	59	69	25	23	132	3	104	14	3	31	23	44	72	6	10
Schreiner aller Art	107	136	157	180	209	**274**	32	14	42	21	137	12	16	—	1	2	—	227	36	8	105	169	12	136	61	2	63	55	34	139	31	12
Schmiede aller Art	93	115	96	115	114	**129**	—	—	2	3	53	13	58	—	—	2	1	113	10	3	113	16	26	13	40	—	50	25	17	65	20	2
Schriftsetzer und Maschinenmeister	42	40	44	79	50	**59**	17	7	11	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	3	56	1	55	—	—	3	16	16	26	1	—
Sattler und Tapezierer	36	45	48	76	70	**94**	—	2	16	7	47	4	18	—	—	—	1	76	16	1	51	43	3	33	33	3	22	12	6	60	15	1
Schneider	39	74	58	89	96	**121**	3	1	4	19	58	7	29	—	—	4	—	117	—	—	86	35	4	21	55	7	34	3	1	65	44	8
Bäcker	75	113	112	182	164	**146**	4	1	2	5	52	13	69	—	3	133	6	4	—	—	141	5	—	2	69	1	74	9	40	78	15	4
Gipser, Maler und Lackierer	38	39	51	96	104	**138**	4	22	47	14	41	1	9	—	—	1	—	128	7	2	38	100	1	88	15	5	29	21	28	78	10	1
Wagner	42	59	59	69	73	**72**	—	—	3	2	30	4	33	—	—	—	—	71	1	—	62	10	3	5	40	2	22	10	7	35	17	3
Giesser	24	23	21	26	16	**16**	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	11	1	15	1	14	—	—	1	9	1	6	—	—
Spengler	21	25	34	47	49	**74**	12	8	10	3	32	1	8	—	—	1	—	58	14	1	34	40	5	27	21	—	21	14	15	27	18	—
Weissnäherinnen	67	68	80	84	132	**88**	25	5	29	12	17	—	—	3	8	77	—	—	—	—	5	83	—	5	2	6	75	—	—	20	55	13
Zimmerleute	16	18	31	50	33	**58**	2	5	9	7	30	2	3	1	—	3	2	51	1	—	20	38	11	33	1	2	11	17	13	25	3	—
Übrige Berufe	539	681	674	680	1024	**1213**	128	101	327	93	394	36	134	32	16	415	65	583	61	41	480	733	102	558	169	41	343	129	146	652	250	36
Total	3015	3365	3437	3606	3782	**4318**	831	426	1051	317	1204	104	385	138	74	829	494	2149	365	269	1320	2998	186	1992	609	140	1391	522	449	1708	1373	266
1922 „	.	.	.	.	.	.	729	425	929	285	1029	96	289	89	144	1110	226	1675	312	226	1146	2636	135	1744	566	179	1158	455	409	1337	1313	268
1921 „	.	.	.	.	.	.	847	392	842	297	948	64	216	83	154	1000	185	1590	358	236	1040	2566	165	1792	511	128	1010	495	430	1358	1025	298
1920 „	.	.	.	.	.	.	1112	251	605	267	905	58	239	177	239	888	147	1427	319	240	923	2514	127	1514	453	129	1214	580	441	1280	859	277
1919 „	.	.	.	.	.	.	461	170	501	276	1464	68	425	196	242	868	143	1354	298	264	941	2424	161	1442	439	175	1148	732	492	1132	736	273
1918 „	.	.	.	.	.	.	129	95	315	393	1636	86	361	208	208	728	147	1108	422	194	706	2309	116	1425	331	163	980	774	453	1020	528	240

*) Wo *keine* Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

Gesamtzahl der

Beruf	Oberland					Mittelland					Emmental und Oberaargau				
	1919	1920	1921	1922	**1923**	1919	1920	1921	1922	**1923**	1919	1920	1921	1922	**1923**
Kaufleute	91	95	113	117	**129**	516	632	721	753	**776**	140	163	195	214	**235**
Damenschneiderinnen	108	152	161	123	**125**	356	382	408	343	**311**	173	181	194	210	**191**
Uhrenindustrie	36	34	24	6	**12**	8	10	8	7	**8**	13	9	6	10	**2**
Mechaniker und Kleinmechaniker	92	103	99	84	**74**	297	305	235	277	**254**	163	159	153	12	**99**
Schlosser (inbegr. Maschinenschlosser)	67	84	74	74	**75**	203	206	184	203	**185**	40	49	51	50	**49**
Schreiner aller Art	58	69	84	87	**101**	105	110	114	145	**166**	66	91	96	108	**112**
Schmiede aller Art	25	31	33	34	**38**	97	69	59	81	**71**	74	67	83	66	**87**
Schriftsetzer und Maschinenmeister	18	15	22	19	**20**	91	80	98	95	**122**	21	17	11	20	**23**
Sattler und Tapezierer	8	9	16	18	**30**	64	50	53	70	**79**	42	34	38	40	**46**
Schneider	15	26	31	34	**34**	37	46	53	59	**74**	43	44	52	51	**64**
Bäcker	20	23	33	36	**44**	70	60	102	109	**125**	24	35	43	50	**55**
Gipser, Maler und Lackierer	12	15	22	26	**37**	41	47	84	95	**120**	16	14	26	30	**50**
Wagner	14	18	20	19	**19**	44	47	52	48	**44**	21	30	45	48	**55**
Giesser	2	4	2	3	**3**	10	12	10	12	**11**	18	11	15	8	**3**
Spengler	6	8	16	21	**23**	36	43	43	61	**48**	15	13	19	21	**27**
Weissnäherinnen	4	8	6	7	**7**	50	62	57	76	**81**	24	27	36	32	**34**
Zimmerleute	7	4	8	13	**19**	8	18	40	31	**38**	11	9	14	23	**29**
Gärtner	16	17	21	16	**20**	46	55	60	74	**79**	42	42	39	45	**48**
Schuhmacher	33	41	48	37	**39**	59	61	64	69	**63**	29	31	33	29	**42**
Elektriker	19	27	24	25	**29**	48	51	54	58	**61**	7	6	2	8	**8**
Maurer	21	9	11	16	**26**	36	51	72	67	**69**	17	16	21	17	**32**
Bauzeichner und Techniker	13	7	14	11	**17**	46	35	47	43	**57**	1	3	3	3	**3**
Coiffeure und Coiffeusen	10	8	9	12	**18**	37	38	44	51	**59**	12	13	11	11	**13**
Metzger	9	16	17	14	**20**	19	18	29	49	**54**	19	19	20	24	**34**
Konditoren	8	7	10	14	**15**	34	32	31	30	**48**	2	3	3	8	**8**
Modistinnen	15	11	14	19	**16**	35	36	35	55	**47**	8	13	17	12	**14**
Buchbinder	4	5	5	5	**6**	27	25	44	34	**35**	5	5	4	7	**6**
Knabenschneiderinnen	11	9	13	17	**12**	20	19	15	26	**24**	8	5	3	8	**9**
Kaminfeger	2	1	3	4	**6**	15	18	18	16	**21**	7	5	3	8	**8**
Köche	6	5	12	8	**7**	22	20	17	13	**16**	0	0	0	0	**0**
Eisendreher	0	0	0	5	**7**	28	29	19	21	**21**	6	3	3	4	**4**
Übrige Berufe	77	85	85	83	**107**	150	214	277	451	**445**	67	85	94	105	**130**
	827	946	1050	1007	**1135**	2655	2894	3147	3522	**3612**	1134	1204	1336	1382	**1520**

[1]) Worunter 277 Ladentöchter, 35 Zahntechniker, 27 Glätterinnen, 24 Goldschmiede, 19 Installateure, 19 Photographen, 17 Küfer.
[2]) Worunter 1853 Lehrtöchter gegen 1934 im Vorjahre.

eingeschriebenen Lehrlinge im Kanton Bern.

Seeland					Jura					Total am 1. Dezember				
1919	1920	1921	1922	**1923**	1919	1920	1921	1922	**1923**	1919	1920	1921	1922	**1923**
138	168	173	210	**215**	106	102	99	98	**110**	991	1160	1301	1392	**1465**
93	100	146	158	**148**	64	91	87	107	**103**	794	906	996	941	**878**
298	232	112	78	**102**	297	295	217	194	**168**	652	580	367	295	**292**
38	199	142	109	**113**	236	200	202	179	**184**	826	966	831	761	**724**
204	66	67	74	**73**	22	21	18	29	**18**	536	426	394	430	**400**
70	47	57	75	**90**	16	23	40	52	**67**	315	340	391	467	**536**
53	35	30	37	**41**	9	11	9	11	**15**	258	213	214	229	**252**
11	17	22	25	**26**	19	15	15	19	**21**	160	144	171	178	**212**
34	22	23	29	**33**	4	9	7	8	**11**	152	124	137	165	**199**
33	19	24	24	**25**	9	13	12	30	**35**	137	148	172	198	**232**
5	36	43	54	**54**	14	13	24	30	**39**	133	167	245	279	**317**
40	19	22	31	**45**	6	9	11	16	**22**	115	104	165	198	**274**
32	20	21	20	**20**	8	7	6	7	**6**	119	122	144	142	**144**
1	1	1	8	**1**	40	40	43	35	**35**	71	68	71	66	**53**
5	5	11	15	**25**	2	4	5	9	**10**	64	73	94	127	**133**
13	7	12	26	**22**	10	24	12	17	**6**	101	128	123	158	**150**
6	4	6	11	**15**	3	7	6	7	**5**	35	42	74	85	**106**
20	21	22	24	**31**	1	2	3	4	**11**	125	137	145	163	**189**
17	22	29	37	**33**	10	15	18	18	**36**	148	170	192	190	**213**
23	32	27	26	**32**	3	5	4	1	**1**	100	121	111	118	**131**
14	8	6	9	**13**	4	3	2	1	**2**	92	87	112	110	**142**
1	8	5	8	**6**	1	4	9	9	**8**	62	57	78	74	**91**
24	20	28	27	**29**	8	4	8	6	**13**	91	83	100	107	**132**
10	17	19	25	**32**	6	8	10	11	**13**	63	78	95	123	**153**
9	10	12	12	**9**	5	4	9	11	**9**	58	56	65	75	**89**
9	8	12	22	**27**	0	0	5	7	**9**	67	68	83	115	**113**
5	2	1	6	**9**	2	2	3	1	**4**	43	39	57	53	**60**
4	5	5	10	**4**	0	0	0	0	**1**	43	38	36	61	**50**
1	1	3	3	**4**	2	3	3	2	**1**	27	28	30	33	**40**
0	0	0	1	**1**	1	1	0	0	**0**	29	26	29	22	**24**
0	10	9	10	**6**	3	3	0	4	**1**	37	45	31	44	**39**
54	30	61	76	**93**	27	33	19	32	**44**	376	462	536	747	**819** [1]
1265	1191	1151	1280	**1377**	938	971	906	955	**1008**	6819	720 6	7590	8146	**8652** [2]

3. Kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

Prüfungen im Jahre 1923.

Die Kommission hielt 10 Sitzungen ab. Die Anzahl der geprüften gewerblichen Lehrlinge beträgt 2522 (1685 Lehrlinge und 837 Lehrtöchter) gegenüber 2254 im Jahre 1922, die der kaufmännischen 446 (350). Zum erstenmal fanden auch Prüfungen von Verkäuferinnenlehrtöchtern statt, die von 115 Teilnehmerinnen abgelegt wurden. An die Prüfungen in allen Kreisen des Kantons wurden von der Kommission Abgeordnete entsandt, deren Berichte durchwegs günstig lauten. Was die Prüfungen der Verkäuferinnenlehrtöchter anbelangt, so sollen sie später vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein durchgeführt werden. Gegenwärtig ist dieser Verein mit der Einrichtung von Kursen für Verkäuferinnen in seinen Sektionen beschäftigt. Er möchte Prüfungen in der ganzen Schweiz erst dann einrichten, wenn den Lehrtöchtern der nötige theoretische Vorbereitungsunterricht erteilt werden kann. Die Prüfungen der Verkäuferinnen im Kanton Bern werden daher vorläufig durch die Kommission der Verkäuferinnenschule Bern, verstärkt durch Vertreter anderer Gegenden, nach einem am 30. Juni 1923 von der Direktion des Innern genehmigten Reglement durchgeführt.

Die Kosten der gewerblichen Prüfungen betragen für das Berichtsjahr Fr. 67,087. 45, an welche vom Bund ein Beitrag von Fr. 13,186. 80 geleistet wurde; die kaufmännischen Prüfungen kosteten Fr. 10,350. 75, wovon der Bund Fr. 3556 übernahm. Die Prüfungen der Verkäuferinnen im Frühjahr und Herbst verursachten eine Ausgabe von Fr. 1546. 20.

Die geprüften gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter verteilen sich auf die verschiedenen Berufe wie folgt:

1. Lehrlinge. Bäcker 160, Blattmacher 1, Bonbonskocher 1, Buchbinder 11, Buchdrucker 4, Schriftsetzer 28, Büchsenmacher 2, Coiffeure 22, Dachdecker 4, Drechsler 6, Dreher (Eisen-) 15, Elektroinstallateur 1, Elektromonteure 36, Gärtner 56, Giesser 17, Goldschmiede 5, Hafner 1, Heizungsmonteure 3, Heizungstechniker 1, Holzschuhmacher 2, Hutmacher 1, Installateure 2, Musikinstrumentenmacher 2, Kaminfeger 14, Kartograph 1, Keramiker 3, Klaviermacher 2, Köche 8, Konditoren 17, Korbmacher 4, Kübler 2, Küfer und Kübler 8, Kupferschmiede 3, Kürschner 3, Lithograph 1, Lithographiemaschinenmeister 1, Steindrucker 1, Maler 39, Schriftenmaler 3, Wagenmaler 1, Maurer 54, Mechaniker 178, Automobilmechaniker 2, Velomechaniker 3, Messerschmiede 4, Metalldrucker 1, Metallschleifer 1, Metzger 70, Optiker 3, Photograph 1, Porzellanmaler 2, Rechenmacher 3, Säger 2, Sattler 23, Sattler und Tapezierer 20, Schlosser 152, Maschinenschlosser 30, Schmiede 58, Hufschmiede 2, Werkzeugschmied 1, Schneider 57, Schnitzler 5, Schreiner 122, Bauschreiner 11, Kleinschreiner 2, Parqueteur 1, Möbelschreiner 9, Modellschreiner 2, Wagenschreiner 1, Schuhmacher 75, Schweisser 1, Seiler 5, Silberschmied 1, Spengler 35, Spengler und Installateur 1, Steinhauer 3, Tapezierer 12, Töpfer 1, Uhrenindustriearbeiter 94, Uhrmacher 6, Velorepareteure 3, Wagner 52, Zahntechniker 7, Bauzeichner 16, Katasterzeichner 1, Maschinenzeichner 10, Zimmerleute 39.

2. Lehrtöchter. Blumenbinderin 1, Coiffeusen 12, Gärtnerinnen 2, Glätterinnen 27, Modistinnen 56, Hutnäherin 1, Photographin 2, Porzellanmalerin 1, Schäftemacherin 1, Damenschneiderinnen 538, Knabenschneiderinnen 37, Männerkleiderschneiderinnen 4, Stickerinnen 10, Tapeziererinnen 1, Uhrenindustriearbeiterinnen 38, Weissnäherinnen 103, Zahntechnikerinnen 3.

Weitere Angaben über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen des Jahres 1923 enthalten die nachstehenden statistischen Tabellen.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Kosten im Jahre 1923.

Prüfungskreis	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten pro Lehrling
		Fr. Rp.	Fr. Rp. Fr. Rp.
I. Oberland	346 (1922: 358)	14,440. 40	41. 74 (1922: 43. 15)
II. Mittelland	853 („ 786)	12,979. 85	15. 22 („ 14. 85)
III. Emmental und Oberaargau	548 („ 473)	15,852. 55	28. 93 („ 29. 20)
IV. Seeland	335 („ 303)	8,251. 75	24. 63 („ 24. 30)
V. Jura	241 („ 198)	9,434. 80	39. 15 („ 41. 46)
VI. Uhrenindustrie	127 („ 74)	2,128. 10	16. 76 („ 20. 08)
VII. Uhrmacherschulen	72 („ 62)	—	—
Total	2522 (1922: 2254)	63,087. 45	25. 75 (1922: 26. 46)

Prüfungsergebnisse im Jahre 1923.

	Prüfungskreise								%	
	I Oberland	II Mittelland	III Emmental Oberaargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhrenindustrie	VII Uhrmacherschulen	Total	1923	1922
Geprüfte Lehrlinge	346	853	548	335	241	127	72	2522	—	—
Diplom. Lehrlinge	345	843	546	330	241	123	72	2500	99,13	99,07
Werkstattprüfung:										
1 = Sehr gut	163	231	193	114	93	12	46	852	33,78	36,16
2 = Gut	156	459	319	175	122	56	26	1313	52,06	48,40
3 = Befriedigend	23	135	30	38	25	54	—	305	12,09	13,31
4 = Genügend	3	23	4	3	1	4	—	38	1,51	1,51
5 = Ungenügend	1	5	2	5	—	1	—	14	0,56	0,62
Berufskenntnisse:										
1 = Sehr gut	161	287	207	98	87	15	43	898	35,61	38,33
2 = Gut	149	422	284	188	125	54	29	1251	49,60	47,87
3 = Befriedigend	33	120	53	41	26	47	—	320	12,69	12,16
4 = Genügend	2	21	3	5	3	8	—	42	1,66	1,33
5 = Ungenügend	1	3	1	3	—	3	—	11	0,44	0,31
Schulkenntnisse:										
1 = Sehr gut	129	331	209	126	60	41	46	942	37,35	39,53
2 = Gut	173	416	260	150	125	63	26	1213	48,10	43,97
3 = Befriedigend	44	102	71	55	47	23	—	342	13,56	15,13
4 = Genügend	—	4	8	4	8	—	—	24	0,95	1,37
5 = Ungenügend	—	—	—	—	1	—	—	1	0,04	—

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen.

Frühjahr und Herbst 1923.

Prüfungsort	Zahl der Examinatoren			Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahr- und Verpflegungskosten auswärtiger Kandidaten		Übrige Kosten		Total	
	Anzahl	Kosten		Kosten ausschliesslich zu Lasten des Kantons							
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Bern, Frühjahr	30	877	50	1,050	—	41	—	929	20	2,897	70
„ Herbst	14	232	50	307	50	11	45	276	15	827	60
Biel	38	510	—	772	50	196	95	619	50	2,098	95
Burgdorf	11	127	50	375	—	259	70	290	65	1,052	85
Langenthal	13	127	50	242	50	159	80	213	25	743	05
Porrentruy	7	150	—	185	—	332	60	267	40	935	—
St-Imier	9	120	—	180	—	114	55	151	15	565	70
Thun	13	187	50	427	50	360	70	254	20	1,229	90
	135	2,332	50	3,540	—	1,476	75	3,001	50	10,350	75

Prüfungsort	Von obigen Totalkosten fallen zu Lasten des Bundes		des Kantons		Kosten per Prüfling		Prüflinge 1923 Angemeldet	1923 Diplomiert	1922 Diplomiert	1921 Diplomiert
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.				
Bern, Frühjahr	1,204	45	1,693	25	16	09	187	150	142	143
„ Herbst	339	20	488	40	24	34	35	29	29	—
Biel	753	—	1,345	95	30	42	69	64	55	58
Burgdorf	278	75	774	10	28	45	37	34	22	23
Langenthal	227	15	515	90	23	97	31	30	24	25
Porrentruy	278	25	656	75	32	24	29	28	27	27
St-Imier	180	75	384	95	47	14	14	12	12	14
Thun	294	45	935	45	27	95	44	42	38	27
	3,556	—	6,794	75	23	21	446	389	349	317

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Das in Ausführung von § 7 der Verordnung vom 31. Mai 1921 betreffend Abänderung der Verordnung vom 21. Dezember 1912 über die Förderung der Berufsbildung aufgestellte *Normalbesoldungsregulativ für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen* wurde vom Regierungsrat am 25. April 1923 genehmigt und gestützt auf das eingeholte Gutachten der Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen wurden die Ortschaften, in welchen berufliche Fortbildungsschulen bestehen, in die beiden Besoldungskategorien (Fr. 3. 50 bis Fr. 5 und Fr. 4 bis Fr. 5. 50 pro abgehaltene Unterrichtsstunde) eingeteilt.

Die Handelslehrerprüfung im Frühling 1923 wurde von 2 Kandidaten mit Erfolg bestanden.

Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

In der Zusammensetzung der Kommission sind keine Änderungen eingetreten. Es wurden 11 Vorstandssitzungen und eine Plenarversammlung abgehalten.

Eine neue gewerbliche Fortbildungsschule ist in Üttligen entstanden. Auf Empfehlung durch die Sachverständigenkommission hin wurden folgende berufliche Kurse staatlich unterstützt: Polsterkurs in Burgdorf und Münsingen, Maserierkurs in Interlaken, Kurse für Metallarbeiter in Bern. Es ist zu wünschen, dass solche Kurse so viel als möglich abgehalten werden, damit sich die Arbeiter und jungen Meister auf der Höhe der Zeit halten können. Ein 14tägiger Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen wurde für die Fächer berufliches Zeichnen für Mechaniker und für Schreiner in Bern durchgeführt; die Klasse der Schreiner war mit 11, diejenige der Mechaniker mit 9 Teilnehmern belegt. Für beide Klassen zusammen wurden noch Vorträge über die Einführung in das allgemeine vorbereitende Zeichnen gehalten, ferner wurden instruktive Besichtigungen der städtischen Lehrwerkstätten und der Giesserei Bern unternommen. Dieser Kurs, der vom 30. Juli bis 11. August abgehalten wurde, fand allgemeine Anerkennung und zeitigte wirklich gute Erfolge. Er wurde vom Bund finanziell unterstützt; die Teilnehmer erhielten Beiträge von Bund und Kanton. Auf Empfehlung durch die Sachverständigenkommission hin wurden verschiedenen Lehrern auch Beiträge an die Auslagen für den Besuch von auswärtigen Instruktionskursen gewährt, insofern dort Fächer behandelt wurden, die bei uns in nächster Zeit nicht an die Reihe kommen. Da überhaupt in der Abhaltung der Instruktionskurse eine gewisse Zweispurigkeit herrscht, so hat die Sachverständigenkommission sich mit den übrigen Kantonen, die solche Kurse durchführen, in Verbindung gesetzt, damit vermieden wird, dass in der Schweiz im gleichen Jahre zwei oder mehr Kurse mit gleichen Unterrichtsfächern stattfinden. Die Kurse selbst sind für die Weiterbildung der Lehrer und die daherige Besserentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen von grösster Wichtigkeit und sollten nach Möglichkeit gepflegt werden.

Das von der Sachverständigenkommission ausgearbeitete neue Normalbesoldungsregulativ für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen wurde den Schulkommissionen in mehreren Exemplaren zugestellt.

Von der Direktion des Innern wurde die Sachverständigenkommission mit den Vorbereitungsarbeiten für die Beteiligung einer Auswahl von gewerblichen Fortbildungsschulen an der kantonal-bernischen Ausstellung für Gewerbe und Industrie 1924 in Burgdorf betraut. Es wurden zur Ausstellung folgende Schulen bestimmt: Gewerbeschulen von Bern und Biel, Handwerkerschulen von Thun, Worb, Burgdorf, Langenthal und Tavannes. Bei der Auswahl dieser Schulen wurde vom Grundsatz ausgegangen, dass jeder Landesteil des Kantons durch eine oder zwei Anstalten Vertretung finde, und dass Anstalten (mit Ausnahme der Gewerbeschule Bern), die schon an der Schweizerischen Landesausstellung 1914 ausgestellt hatten, diesmal nicht zuzulassen seien.

Sehr oft wird angefragt, ob Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht beendigt, die Lehrlingsprüfung aber schon abgelegt haben (man darf sich nach Verlauf von $^5/_6$ der vertraglichen Lehrzeit schon zur Prüfung stellen), vom Besuch der beruflichen Fortbildungsschule zu entbinden sind. In solchen Fällen ist nach den §§ 2, 13, 23 des Lehrlingsgesetzes zu verfahren. Ist die Lehrzeit vertraglich noch nicht beendigt, so hat der Lehrling die berufliche Fortbildungsschule bis zum Abschluss des bestehenden Lehrverhältnisses zu besuchen. Ist er aber mittlerweile volljährig geworden, so kann bei weiter dauernder Lehrzeit nach der Prüfung der Besuch wohl anempfohlen, gesetzlich aber nicht verlangt werden. Kaufmännische Lehrlinge werden vom Besuch der obligatorischen Fächer dispensiert und können die Unterrichtsfächer nach eigener Wahl belegen.

Die Zahl der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen, mit welchen die Sachverständigenkommission zu verkehren hat, und die der Inspektion durch ihre Mitglieder unterstellt sind, betrug im Berichtsjahr 90. Die Inspektionsberichte lauten zum grössten Teil günstig, ebenso die Berichte der eidgenössischen Experten.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1923 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes an berufliche Bildungsanstalten, Fach- und Fortbildungskurse, sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel und des kantonalen Gewerbemuseums in Bern und über Stipendien gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten, inklusive Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag	127,418. 44	56,358. —
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten, inklusive Mietzinse und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
Übertrag	127,418. 44	56,358. —

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Übertrag	127,418. 44	56,358. —
a) Technikum	150,303. 86	77,187. —
b) Eisenbahnschule . . .	14,089. —	8,898. —
c) Postschule	10,473. 15	5,285. —
3. Kantonales Gewerbemuseum, reine Betriebskosten inklusive Mietzinse und Bundesbeitrag	40,463. 11	22,660. —
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse . .	365,677. —	320,083. —
5. Beiträge an Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei denjenigen der kaufmännischen Vereine nur die kantonalen Beiträge) . .	112,610. —	136,878. —
6. Beiträge an gewerbliche Fortbildungskurse . . .	873. —	874. —
7. Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.	457. 60	910. —
8. Stipendien	11,945. —	2,336. —
Total der Beiträge	834,310. 16	631,469. —
Jahr 1922	820,443. 77	606,766. 20

Es ergibt sich also keine erhebliche Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahre. Ein allgemeiner Abzug an den budgetierten Staatsbeiträgen der beruflichen Bildungsanstalten konnte vermieden werden. Der vom Grossen Rat bewilligte Kredit für die Unterstützung der beruflichen Bildungsanstalten (Ziff. 4 und 5 der Tabelle) wurde nicht ganz aufgebraucht.

In Ziff. 5 der Tabelle sind auch die Bundesbeiträge verrechnet, die durch unsere Vermittlung an Handelsschulen ausgerichtet werden, welche mit einer Mittelschule organisch verbunden sind und deshalb den Staatsbeitrag von der Direktion des Unterrichtswesens erhalten. Diese Bundesbeiträge beliefen sich zusammen auf Fr. 127,547.

Im Berichtsjahre wurden 187 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich: 33 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 11 an Schüler des Technikums in Biel, 58 an Schülerinnen der Töchterhandelsschule Bern, 6 an Schüler der Handelsschule Biel, 11 für den Besuch einer Fachschule, 3 für eine Studienreise, 1 für praktische Handelsausbildung, 17 für den Besuch von Instruktionskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (Bern 15, Aarau 2) und 47 an Lehrlinge und Lehrtöchter. Unter den letztern waren 12 Kantonsangehörige, die in den Kantonen Waadt und Neuenburg ihre Berufslehre bestehen.

3. Die kantonalen beruflichen Bildungsanstalten.

Wir verweisen in erster Linie auf die gedruckten Jahresberichte der Anstalten, die den Interessenten zur Verfügung stehen und beschränken uns deshalb hauptsächlich auf statistische Angaben.

Das **kantonale Technikum in Burgdorf** zählte im Schuljahre 1923/24 537 Schüler (1922/23 571), die sich auf die einzelnen Abteilungen wie folgt verteilen: Fachschule für Hochbau 105, für Tiefbau 59, für Maschinenbau 158, für Elektrotechnik 201 und für Chemie 14 Schüler. Von den 537 Schülern waren 241 aus dem Kanton Bern, 290 aus andern Kantonen und 6 Ausländer.

4 Lehrer wurden vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren in ihrem Amte bestätigt.

Die Diplomprüfungen wurden von 137 Schülern mit Erfolg bestanden, nämlich von 19 Hochbautechnikern, 13 Tiefbautechnikern, 48 Maschinentechnikern, 51 Elektrotechnikern und 6 Chemikern.

In der Aufsichtskommission des **kantonalen Technikums in Biel** nahm deren Präsident, Betriebsinspektor der S. B. B. August Morgenthaler in Bern, nach mehr als zehnjähriger verdienstvoller Tätigkeit den Rücktritt. Als neues Mitglied wurde vom Regierungsrat Ingenieur G. Montandon in Biel gewählt. Die Wahl des Präsidenten wurde verschoben.

Dem seit dem Jahre 1893 an der Anstalt mit grosser Pflichttreue und Auszeichnung wirkenden Lehrer für Elektrotechnik Ernst Guinand wurde vom Regierungsrat die aus Gesundheitsrücksichten auf Ende des Sommerhalbjahres nachgesuchte Entlassung vom Lehramte unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt. An seine Stelle wurde vom Regierungsrat Friedrich Grediger, dipl. Ingenieur, von Eggenwil (Kt. Aargau), als Lehrer für Elektrotechnik gewählt.

Dem Walter Müller, Lehrer für Zeichnen und Modellieren an der kunstgewerblichen Abteilung der Anstalt, wurde vom Regierungsrat die aus Gesundheitsrücksichten nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt. Die vakante Stelle wurde vorläufig nicht wieder besetzt.

Am 2. Januar 1924 starb Gottfried Dreyer, seit 1898 Lehrer für Verkehrsgesetzgebung, Volkswirtschaftslehre und Staatskunde an der Eisenbahnschule, ein tüchtiger und gewissenhafter Lehrer.

Im Schuljahre 1923/24 wurde die Anstalt von 327 Schülern besucht (1922/23 367). Die Schule für Maschinentechniker zählte 78, die Schule für Elektrotechniker 91, für Elektromonteure 8, die Bauschule 25, die Schule für Kleinmechaniker 35, die Uhrenmacherschule 37, die Kunstgewerbeschule 15, die Eisenbahn- und Postschule 25 und der Vorkurs 13 Schüler. Von den Schülern waren 150 Berner, 159 Schweizer anderer Kantone und 18 Ausländer.

Im Jahr 1923 wurden 95 Schüler diplomiert, nämlich 15 Maschinentechniker, 35 Elektrotechniker, 3 Elektromonteure, 8 Bautechniker, 13 Kleinmechaniker, 2 Schüler der Kunstgewerbeschule, 2 Uhrenmacher und 17 Eisenbahn- und Postschüler.

Die Organisation des **kantonalen Gewerbemuseums in Bern** wurde im Berichtsjahre nicht weiter durchgeführt. Die in Aussicht stehende Änderung in der Leitung der Anstalt liess es als ratsam erscheinen, mit dem Erlass von weitern Reglementen zuzuwarten.

Die Frequenz der Anstalt war im Jahr 1923 folgender: Besuch der Sammlung und der Spezialausstellungen 6049 und des Lesezimmers 6307 Personen. Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 1647 Personen.

Die kunstgewerbliche Lehranstalt und keramische Fachschule zählte im Sommerhalbjahr 1923 28 und im Winterhalbjahr 1923/24 30 Schüler und Schülerinnen.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Bildungsanstalten.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Schuljahr 1923/24: Schnitzereifachschule 14, Abendzeichenschule für Erwachsene 14 und Knabenzeichenschule 53 Schüler. Staatsbeitrag pro 1922/23 Fr. 6900.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende: 1923 156, nämlich 70 Mechaniker, 33 Schreiner, 30 Schlosser und 23 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 22 Schüler. 3 Fortbildungs- und Fachkurse wurden zusammen von 68 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1923 Fr. 82,000.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Berichtsjahr 112 Lehrtöchter, wovon 66 Schneiderinnen, 33 Weissnäherinnen und 13 Stickerinnen. Die 2 Musterschnittkurse wurden im ganzen von 254 Schülerinnen der Gewerbeschule besucht. Totalfrequenz der vier Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Sticken, Glätten, Mode, Flicken, Knabenkleidermachen, Kochen: 1026 Kurstöchter. Staatsbeitrag pro 1923 Fr. 20,000.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Im Sommer 1923 belief sich die Schülerzahl auf 2317; darunter waren 1678 Lehrlinge, 436 Lehrtöchter, 179 freiwillige Schüler und 24 Lehramtskandidaten. Im Wintersemester 1923/1924 stieg die Schülerzahl auf 2407, worunter 1664 Lehrlinge, 483 Lehrtöchter, 233 freiwillige Schüler und 27 Lehramtskandidaten. 5 spezielle Kurse wurden durchgeführt, ein Handvergoldkurs für Buchbinder, ein Planzeichenkurs für Gärtner, ein Massage- und Frisierkurs für Coiffeure und Coiffeusen, ein Fachkurs für Typographen, ein theoretisch-praktischer Maurerkurs, letzterer mit 58 Teilnehmern. Staatsbeitrag pro 1923 Fr. 93,322.

Uhrenmacherschule St. Immer. Die Schülerzahl betrug im Anfang des Schuljahres 1923/24 117, worunter 61 Uhrenmacher, 41 Mechaniker, 11 régleuses, 2 sertisseuses und 2 Hospitanten. Am Ende des Schuljahres waren es 95 Schüler, wovon 8 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1923 Fr. 40,617.

Die **Uhrenmacherschule Pruntrut** zählte im Schuljahre 1923/24 24 Schüler und Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1923 Fr. 13,220.

Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichenschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1923/24: gewerbliche Fortbildungsschule 154, wovon 27 Lehrtöchter; Zeichenschule 237 Schüler, wovon 106 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1923 Fr. 5400.

Im Frühjahr 1923 wurde von den Gemeinden **Lauperswil** und **Rüderswil** eine gewerbliche Fortbildungsschule errichtet und im Herbst des Berichtsjahres eine solche in **Uettligen** vom dortigen Handwerker- und Gewerbeverein. Beide Schulen wurden nach Prüfung der Bedürfnisfrage und nach erfolgtem Nachweis über die Zusicherung von genügenden lokalen Beiträgen an die Betriebskosten und des Vorhandenseins von geeigneten Lehrkräften von uns anerkannt.

Nachstehende Tabelle gibt über die (maximale) Frequenz der gewerblichen Fortbildungsschulen bzw. Handwerkerschulen im Schuljahr 1923/24 Auskunft.

Schule	Schülerzahl 1923/1924	Wovon Schülerinnen
Aarberg	66	12
Belp	43	6
Biel (Sommerhalbjahr 1923)	811	202
Brienz	46	9
Büren	45	8
Burgdorf	294	79
Choindez	39	3
Delsberg	130	—
Delsberg (Schneiderinnen und Weissnäherinnen	73	73
Frutigen	32	8
Grosshöchstetten	56	5
Herzogenbuchsee	112	27
Huttwil	108	22
Interlaken	193	41
Kirchberg	109	25
Koppigen	14	3
Langenthal	282	54
Langnau	116	22
Laufen	52	11
Laupen	36	7
Lauperswil-Rüderswil	38	—
Lengnau-Pieterlen	75	15
Lyss (ohne Handelsklasse)	122	30
Meiringen	75	27
Münchenbuchsee	31	5
Münsingen	69	10
Münster	86	10
Neuenstadt	83	30
Niederbipp	49	11
Oberburg	43	9
Oberdiessbach	45	2
Oberhofen	57	—
Pruntrut	64	13
Riggisberg	42	7
Ringgenberg	25	5
Rüegsauschachen-Lützelflüh	76	13
Saanen	30	4
Saignelégier	23	—
Schüpfen	27	—
Schwarzenburg	64	15
Signau	49	14
Sonvilier	11	—
Spiez	75	14
Stalden	28	5
Steffisburg (inkl. Töpferklasse)	108	11
Sumiswald	52	7
Tavannes	126	43
Thun	385	77
Tramelan	79	22
Trubschachen	24	4
Uettligen	27	3
Utzenstorf	42	14
Wangen a. A.	50	10
Wattenwil	35	7
Wimmis	18	5
Übertrag	4890	1059

Schule	Schülerzahl 1923/24	Wovon Schülerinnen
Übertrag	4890	1059
Worb	64	5
Wynigen	24	6
Zweisimmen	29	9
Total der Schüler	5007	1079

Im Schuljahr 1922/23 betrug die Schülerzahl 4536, wovon 1036 Schülerinnen.

Im Winter 1923/24 wurden von der Sektion Bern des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes vier Fachkurse durchgeführt, die zusammen 126 Teilnehmer zählten. Die obligatorische Dekorschule des Konditorenvereins Bern wurde im Schuljahr 1923/24 von 48 Lehrlingen besucht. Fünf gewerbliche Fortbildungs- und Fachkurse wurden im Berichtsjahr von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt.

5. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Die Handelsklasse **Aarberg** zählte im Schuljahr 1923/24 9 Schüler, wovon 3 weiblichen Geschlechts. Die kaufmännische Fortbildungsschule **Huttwil** wies im Schuljahr 1923/24 eine Frequenz von 21 Schülern auf, worunter 5 Schülerinnen. Sie erhielt pro 1922/23 einen Staatsbeitrag von Fr. 1700. Die kaufmännische Abteilung der Handwerkerschule **Lyss** wurde im Schuljahre 1923/24 von 17 Schülern, worunter 4 Schülerinnen, besucht. Die kaufmännische Fortbildungsschule **Tramelan** zählte im Schuljahr 1923/24 72 Schüler, wovon 41 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1923 Fr. 2800.

Die **Verkäuferinnenschule für Ladenlehrtöchter** in Bern war im Schuljahr 1923/24 von 228 Ladenlehrtöchtern besucht, die in 10 Klassen unterrichtet wurden. Staatsbeitrag pro 1922/23 Fr. 2500.

Über die Frequenz der 15 Fortbildungsschulen der **kaufmännischen Vereine** im Schuljahr 1923/24 fehlen die verlangten Angaben. Sie erhielten im Berichtsjahr Fr. 87,330 an Staatsbeiträgen.

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1923/24 54, wovon 19 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1922 Fr. 11,730.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1923/24 146 Schüler, worunter 47 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1922 Fr. 8080.

D. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Das Berichtsjahr ist durch eine allgemeine Besserung der Arbeitsmöglichkeiten gekennzeichnet. Am meisten ist dies in der Uhrenindustrie der Fall. Die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erteilten Bewilligungen zur Einführung der 52-Stundenwoche haben viel dazu beigetragen.

Der Bundesratsbeschluss vom 7. September 1923 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz vom 3. Oktober 1919 hat, ohne grosse Änderungen zu bringen, doch verschiedene Härten der frühern Verordnung beseitigt.

Da die eidgenössischen Behörden in ihrer Statistik die Zahl der Fabrikbetriebe und nicht diejenige der Unternehmungen (Firmen) anführen und wir uns dieser Berechnungsart anschliessen müssen, erleiden die im Verwaltungsbericht pro 1922 angegebenen Zahlen, die sich auf die Zahl der dem Gesetz unterstellten Geschäfte (Firmen) beziehen, etwelche Änderung. Am 31. Dezember 1922 waren 1213 Fabriken unterstellt, wovon 493 im I. und 720 im II. Inspektionskreis. Im Berichtsjahr wurden 44 Fabriken im I. und 28 im II. Kreis dem Gesetze neu unterstellt, dagegen gestrichen 46 im I. und 30 im II. Kreis. Die Zahl der Fabriken beträgt Ende 1923 im I. Kreis 491 und im II. Kreis 718, zusammen 1209 Fabriken. Verminderung 4 gegenüber dem Vorjahre.

Der Regierungsrat genehmigte auf Grund der Anträge des eidgenössischen Fabrikinspektorates 71 Fabrikbaupläne. Davon betrafen 18 Neubauten, 35 An- und Umbauten, 18 Einrichtungsbauten. 59 Betriebsbewilligungen wurden vom Regierungsrat gestützt auf die eingelangten Ausweise erteilt, wovon 12 nur provisorisch.

92 Fabrikordnungen wurden vom Regierungsrat sanktioniert, nachdem sie durch das eidgenössische Fabrikinspektorat begutachtet worden waren.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahre erteilt:

	Gewöhnliche Überzeitarbeit	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Dauer der Bewilligungen
A. Von der Direktion des Innern: **112**	**102** 0,24—2 Std.	**9** 2—8 Std.	**1** 8 Std.	6—20 Tage, bzw. 1—184 Nächte „ 9 Sonntage
B. Von den Regierungsstatthalterämtern: **94**	**75** 0,25—2 Std.	**13** 1—8 Std.	**6** 4—8 Std.	1—10 Tage, bzw. 1—6 Nächte, „ 1 Sonntag

Zu diesen von der Direktion des Innern und den Regierungsstatthalterämtern erteilten Bewilligungen kamen noch 275 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einzelnen Fabriken für die Zeit bis zu 6 Monaten erteilten Bewilligungen gemäss Art. 41 des Fabrikgesetzes (52-Stundenwoche) und die an bestimmte Industrien erteilten zeitlich beschränkten Bewilligungen zur Einführung der 52-Stundenwoche.

Alle von unserer Direktion erteilten Bewilligungen bezweckten, wie im Vorjahre, die Ausführung dringender

Aufträge mit kurzen Lieferfristen. Alle Gesuche waren von den Bezirks- und Ortspolizeibehörden empfohlen.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes wurden im ganzen 32 eingereicht, Verwarnungen wurden 7 erteilt. Die Strafanzeigen bezogen sich auf Überzeitarbeit und Nachtarbeit ohne Bewilligung, Nichtaufstellen einer Fabrikordnung, Fehlen eines Stundenplanes, einer Arbeiterliste und von Altersausweisen, auf ungesetzliche Lohnzahlungsweise der Arbeiter, Nichterfüllung der Bedingungen der Plangenehmigung und Eröffnung des Betriebes ohne Bewilligung. Von den 32 Strafklagen wurden 26 erledigt durch Bussen von Fr. 6—200. 6 Urteile stehen noch aus. Von den Ende 1922 noch ausstehenden Straffällen wurden 6 durch Bussen von Fr. 10 — 250 erledigt; 5 Strafanzeigen sind zurückgezogen worden. 1 Urteil steht noch aus.

E. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Am Ende des Jahres 1922 wies unser Verzeichnis der dem Gesetz unterstellten Geschäfte einen Bestand von 883 Geschäften mit 1954 Arbeiterinnen auf. Laut den Berichten der Gemeindebehörden von 27 Amtsbezirken (aus den Amtsbezirken Freibergen, Konolfingen und Pruntrut waren die Berichte nicht erhältlich), sind auf dem Verzeichnis 80 Geschäfte mit 125 Arbeiterinnen zu streichen und 137 Geschäfte mit 245 Arbeiterinnen neu einzutragen. Der Bestand der dem Gesetz unterstellten Geschäfte beläuft sich demnach Ende 1923 auf 940 Geschäfte mit 2074 Arbeiterinnen.

Im Berichtsjahr fand wieder eine Inspektion statt, die durch den bisherigen Inspektor W. Regli durchgeführt wurde. Er besuchte in 13 Amtsbezirken 18 Gemeinden, in welchen 156 Geschäfte mit zusammen 282 Personen inspiziert wurden. Den Vorschriften des Gesetzes wird überall nachgelebt. In den Geschäften finden sich verhältnismässig sehr wenige Arbeiterinnen, sondern meistens Lehrtöchter, namentlich bei den Damenschneiderinnen. Auch die sogenannten «Ausbildungstöchter» kommen noch vor.

F. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

In diesem Geschäftszweige haben im Berichtsjahre keine Verhandlungen stattgefunden.

G. Mass und Gewicht.

Im Jahr 1923 wurden die Eichmeister der Kreise II (Eichstätte Thun), III (Eichstätte Langnau) und VI (Eichstätte Bern) sowie 5 Fassfecker auf eine neue Amtsdauer in ihren Funktionen bestätigt. 2 Fassfeckerstellen (Ins und Aarberg) wurden, die erstere wegen Hinscheides, die letztere wegen Demission des bisherigen Inhabers neu besetzt. Am Schlusse des Jahres wurde der kantonale Inspektor für Mass und Gewicht vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

Periodische Nachschauen durch die Eichmeister betreffend sämtliche im Verkehr verwendeten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen fanden statt in den Amtsbezirken Bern (Stadt), Büren, Erlach, Freibergen, Interlaken (linkes Ufer der Seen und der Aare), Münster, Nidau, Saanen, Ober-Simmental, Trachselwald und Wangen. In den Amtsbezirken Courtelary und Pruntrut wurden besondere Nachschauen an Wochen- und Jahrmärkten durchgeführt. Gesamtzahl der besuchten Geschäfte in 14 Amtsbezirken 5048 (allein in Bern-Stadt 2676), der Nachschautage 409½ (Bern-Stadt 93). In diesen Nachschauen wurden im ganzen 1346 Wagen und 22,090 Gewichte angetroffen, die, weil ausserhalb der Toleranz liegend, aus dem Verkehr gezogen und richtiggestellt werden mussten. Strafanzeigen wurden 97 eingereicht. Der Inspektor für Mass und Gewicht führte in einigen Ortschaften, die der periodischen Nachschau unterworfen waren, eine Nachkontrolle durch, die, ausgenommen in einem Eichkreise, befriedigend ausfiel.

Der Inspektor inspizierte alle Eichstätten, mit Ausnahme derjenigen von St. Immer, und stellte fest, dass sämtliche dem Staate gehörenden Längen- und Hohlmasse, Wagen, Gewichte und übrigen Utensilien mit Sorgfalt gebraucht und aufbewahrt werden. Auch in den Fassfeckerstellen, die, Büren a. A. ausgenommen, alle vom Inspektor inspiziert wurden, befinden sich die Inventargegenstände fast überall in guter Ordnung.

Im Berichtsjahr konnten die Prüfung von Brückenwagen für das Befahren mit Lastautomobilen sowie das Anbringen der Emailschilder gemäss Bundesratsbeschluss vom 20. März 1922 beendigt werden. Mehrere Gesuche um Erteilung der Konzession mussten ablehnend begutachtet werden, weil die betreffende Wage zu klein und zu schwach konstruiert ist.

H. Marktwesen.

Der Gemeinde **Saanen** wurde bewilligt, auf dem neuen Marktplatz in Gstaad zwei neue Viehmärkte, und zwar im September und im Dezember, abzuhalten. Der bezügliche Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom Dezember 1921 war auf dem Beschwerdewege angefochten worden und es musste deshalb für die definitive Behandlung des Gesuches der oberinstanzliche Entscheid des Regierungsrates über die Beschwerde abgewartet werden.

Der Gemeinde **Erlenbach** wurde gestattet, vom Jahre 1924 an die Vormärkte der Grossviehmärkte im September und Oktober abzuschaffen, diese Märkte an den bisherigen Vormarkttagen abzuhalten und einen neuen Grossviehmarkt am Ende des Monats Oktober einzuführen.

Der Gemeinde **Les Bois** wurde die Abhaltung eines neuen Vieh- und Pferdemarktes im Monat Januar bewilligt.

Zwei einmalige Verlegungen von Märkten wurden vom Regierungsrat bewilligt.

Andere Verhandlungen sind in diesem Geschäftszweige nicht vorgekommen.

J. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wurden durch die Direk-

tion des Innern und den Regierungsrat auf den jeweiligen Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt (§ 3, lit. A, Ziff. 1 und 2, des Dekretes) Beiträge bewilligt:

1. in 95 Fällen für die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und die Anschaffung dazu gehörenden Löschmaterials, total Fr. 1,041,599. 15;
2. in 47 Fällen für die Erstellung von Feuerweihern, Stauvorrichtungen, Niederdruckhydrantenanlagen usw. total Fr. 43,903. 80;
3. in 15 Fällen für die Anschaffung neuer Saugspritzen, Leitern und dergleichen total Franken 9774. 70;
4. an die Ausbildung der Feuerwehrleute in 14 Kursen (1 kantonaler Feuerwehrkommandantenkurs, 2 dreitägige Kommandantenkurse, 3 sechstägige Offizierskurse, 7 dreitägige Geräteführerkurse und 1 schweizerischer Offizierskurs) total Fr. 31,502. 20;
5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in 508 Sektionen mit einem Gesamtbestande von 55,301 Mann die Hälfte der Versicherungsprämien mit total Fr. 16,590. 30; ferner Fr. 500 an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins.

73 Feuerwehrreglemente wurden im Entwurf geprüft und 84 dem Regierungsrat zur Sanktion vorgelegt.

Auf Grund der abgelegten Prüfung erhielten 12 Kaminfeger das Patent zur Ausübung des Berufs als Kreiskaminfeger oder verantwortlicher Meistergeselle.

Im Dezember des Berichtsjahres erfolgte die Wieder- und Neuwahl der Kreiskaminfeger durch die Regierungsstatthalter und die Bestätigung dieser Wahlen durch unsere Direktion. Der Rekurs eines nichtwiedergewählten Kreiskaminfegers wurde vom Regierungsrat abgewiesen.

Die der Direktion des Innern auffallenden Kosten der Feueraufsicht nach § 48 der Feuerverordnung vom 1. Februar 1897 betragen pro 1923 Fr. 7778. 45.

Das Rekursverfahren bei Gebäudeschätzungen kam in 69 Fällen zur Anwendung, wovon 2 Brandfälle.

In Anwendung von § 110 der Feuerordnung erteilte der Regierungsrat an vier Firmen Bewilligungen zum Vertrieb ihrer Fabrikate.

Auf Veranlassung der Brandversicherungsanstalt und auf den Antrag unserer Direktion erliess der Regierungsrat am 3. Oktober 1923 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und Gemeinderäte betreffend Vorsichtsmassnahmen zur Verhinderung von Futterstockbränden.

Ferner erliess der Regierungsrat in einem Beschluss vom 3. Oktober 1923, gestützt auf § 110 der Feuerordnung, neue Bestimmungen in bezug auf Verbund-, Rauch- und Lüftungskamine, Stärke der Stein- oder Zementplatten für transportable Zimmeröfen, Fleischräuchen aus Eternit oder Eisen, Kamine für Feldschmieden und für Petrolemaillieröfen.

In der am 17. Februar 1923 abgehaltenen Konferenz der Feuerwehrinspektoren und Feuerwehrinstruktoren wurden nach einem Referat von Feuerwehrinspektor Lüthi die verschiedenen Auffassungen in der Durchführung der Inspektionen und Kurse besprochen und für den Inspektions- und Kursdienst mehr Einheitlichkeit einzuführen versucht.

Am Ende des Berichtsjahres erfolgte die Wiederwahl der Feuerwehrinspektoren auf eine neue vierjährige Amtsperiode; zugleich erliess unsere Direktion ein neues Regulativ für die Entschädigungen der Feuerwehrinspektoren.

K. Gewerbepolizei, Hausbauten, Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden 32 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 2 Apotheken, 1 Apotheke und Drogerie, 1 Bäckerei, 1 Benzinmotor, 1 Benzintankanlage, 8 Drogerien, 1 Feueresse, 5 Fleischverkaufslokale, 4 Schlachtlokale und 8 Schlacht- und Fleischverkaufslokale.

In Anwendung von § 11, 2. Abs., des Baubewilligungsdekrets vom 13. März 1900 wurde ein Baubewilligungsgesuch behandelt. Die nachgesuchte Baubewilligung wurde unter Abweisung der Einsprache erteilt. In einem Falle wurde auf unsern Antrag der gegen eine vom Regierungsstatthalter erteilte Bau- und Einrichtungsbewilligung erhobene Rekurs vom Regierungsrat abgewiesen.

Die Anfrage eines Sachverständigen für Feueraufsicht veranlasste uns zur Prüfung der Frage, ob die fahrbaren Benzin- und Petrolmotoren, wie sie heute von den Landwirten für das Dreschen vielfach benutzt werden, den Vorschriften in den §§ 103 und 104 der Feuerordnung unterstellt sind. Wir gelangten zur Verneinung, weil die angeführten Bestimmungen schlechterdings nur für stabile Motoren und Lokale, in welchen solche dauernd aufgestellt sind, passen und weil zudem zur Zeit des Erlasses der Feuerordnung, 1. Februar 1897, fahrbare Motoren noch gar nicht bekannt waren. Infolgedessen bestanden über die Verwendung fahrbarer Motoren keine feuerpolizeilichen Vorschriften. Auf unsern Antrag erliess der Regierungsrat die *Verordnung vom 1. Juni 1923 betreffend fahrbare Motoren*, laut welcher neue Systeme fahrbarer (transportabler) Petroleum-, Benzin-, Neolin-, Lygroin-, Gasolin-, Naphta- und mit ähnlichen leicht entzündbaren Stoffen betriebener Motoren erst dann für den Betrieb von Maschinen jeglicher Art in Verwendung genommen werden können, wenn sie in bezug auf Konstruktion und Betriebsweise als genügend solid, zuverlässig und feuer- und explosionssicher anerkannt worden sind. Die Anerkennung wird nach stattgefundener Untersuchung des Motors durch Sachverständige von unserer Direktion ausgestellt. In Anwendung dieser Bestimmungen wurde auf Gesuch der International Harvester Company A.-G. in Zürich deren System fahrbarer Petrolmotoren «International» untersucht und als genügend solid, zuverlässig und feuer- und explosionssicher anerkannt. Die Frage, ob die Bestimmungen der §§ 103 und 104 der Feuerordnung auf fahrbare Motoren anwendbar sind, ist auch von der ersten Strafkammer des Obergerichts im negativen Sinne entschieden worden.

Bei Anlass eines Bau- und Einrichtungsbewilligungsverfahrens wurde das System «Brevo» der Firma Breitschuh & Vorbrodt in Bern, Benzintankanlage mit einem Fassungsvermögen von 10,000 Litern, auf unsere Anordnung von einem Sachverständigen untersucht und

gestützt auf dessen Gutachten als feuer- und explosionssicher anerkannt.

Ein durch die Explosion flüssiger Bodenwichse verursachter Brandausbruch veranlasste die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt, dieses Präparat vom Kantonschemiker untersuchen zu lassen und gestützt auf dessen Befund an unsere Direktion mit dem Antrage zu gelangen, es seien gegen den Verkauf und die Verwendung dieses Präparates zu Haushaltungszwecken wegen seines hohen Gehalts an leicht flüchtigem Benzin die geeigneten Massnahmen zu treffen. Fast gleichzeitig wurden vom städtischen Lebensmittelinspektorat in Bern dem Kantonschemiker zwei Präparate flüssiger Bodenwichse, das eine «Miretoy» benannt, hergestellt von der Firma A. Cornu in Neuenburg, und das andere «Splendol» der Chemischen Industrie- und Confiseriefabrik St. Margrethen (Kt. St. Gallen), zur Untersuchung zugestellt. Die Untersuchung ergab bei beiden Präparaten ungefähr den gleich hohen Gehalt an leicht flüchtigem Benzin (75 bzw. 90 %), so dass sie als leicht entzündbare und explosionsfähige Stoffe zu betrachten sind. Gestützt auf die Gutachten des Kantonschemikers über die beiden Präparate verfügte der Regierungsrat auf unsern Antrag durch Beschluss vom 18. Juli 1923 die Unterstellung der vorgenannten Bodenwichsepräparate unter die Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen und verbot deren Verkauf und Verwendung zu Haushaltungszwecken im Kanton Bern wegen ihrer Feuergefährlichkeit.

In der Folge änderte die Fabrik A. Cornu & Cie in Neuenburg die Zusammensetzung ihres Präparates «Miretoy» ganz wesentlich ab, so dass das neue Produkt laut eingeholtem Gutachten des Kantonschemikers nicht mehr beanstandet werden kann. Der Regierungsrat erteilte hierauf durch Beschluss vom 9. November 1923 der genannten Firma die Bewilligung zum Verkauf der neuerstellten flüssigen Bodenwichse «Miretoy» im Kanton unter Bedingungen, die die Entzündbarkeit des Präparates und den Unterschied vom frühern Präparat in der Verpackung zum Gegenstande haben. Das Verbot des frühern Präparates (Büchse mit weissem Zapfen) bleibt bestehen.

40 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Berichtsjahre entsprochen. 22 Gesuche betrafen Gebäude mit und 18 solche ohne Feuerstätte.

L. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Jahre 1923 wurde kein Führerkurs abgehalten. Auf Antrag der Führerkommission wurde einem Bergführer das Patent I. Klasse erteilt.

Nach langen und mühsamen Verhandlungen mit den verschiedenen Führerverbänden unterbreitete uns die Führerkommission den Entwurf zu einem neuen *Generaltarif für die Führer und Träger des Berner Oberlandes*. Der Tarif wurde vom Regierungsrat am 7. August 1923 genehmigt und aberlassen. Durch denselben werden alle frühern Tarife und die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend Zuschläge zu den bisherigen Führer- und Trägertaxen aufgehoben.

Die ziemlich erhebliche Konkurrenz, welche die in grösserer Anzahl aus dem Ausland stammenden Skilehrer im Winter an den Winterkurorten unsern Bergführern in der Leitung von Bergtouren machen, veranlasste uns, auf Antrag der Führerkommission am 23. Januar 1923 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Ortspolizeibehörden und Hotels der Winterkurorte im Berner Oberland betreffend die Führung von Skitouren zu erlassen, in welchem auf die Vorschrift des Bergführerreglementes vom 30. Juli 1914 aufmerksam gemacht, laut welcher Personen ohne Führerpatent keine Führerdienste leisten dürfen, und dazu bemerkt wird, dass im Winter infolge der klimatischen und örtlichen Verhältnisse die Zone der alpinen Gefahren wesentlich tiefer herunterreicht als im Sommer. Infolgedessen muss im Winter die Ausübung der Führertätigkeit auch für Touren in tiefern Lagen als notwendig erachtet werden. Dieses Kreisschreiben wurde unterm 21. Dezember 1923 für den Winter 1923/24 erneuert. Die Frage, ob die von den Führern verlangte staatliche Reglementierung des Skilehrerberufes, im besondern dessen Unterstellung der Patentpflicht, mit Rücksicht auf den verfassungsgemässen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit zulässig und ausserdem zweckmässig wäre, bedarf einer sehr eingehenden Prüfung. Eine staatliche Intervention in dieser Richtung ist nicht immer glücklich; sie bewirkt sehr oft das Gegenteil von dem, was die Initianten beabsichtigt haben. Es wäre viel richtiger, wenn die Bergführer aus eigener Kraft die Konkurrenz der fremden Skilehrer, die sich zum Teil aus sehr zweifelhaften Elementen rekrutieren, bekämpfen würden, ohne die staatliche Hilfe zu beanspruchen. Mit etwas Energie und Willenskraft würde zweifellos der Sieg in diesem Kampfe ihnen zufallen.

Der vom Grossen Rat auf Fr. 40,000 erhöhte Staatsbeitrag an die bernischen Verkehrsvereine wurde wie folgt verteilt: Verkehrsverein des Berner Oberlandes Fr. 18,500; Verkehrsverein Thun Fr. 1500; Verkehrsverein der Stadt Bern nebst den emmentalisch-oberaargauischen Verkehrsvereinen Fr. 11,200; Verkehrs- und Verschönerungsverein Biel Fr. 4400 und Société jurassienne de développement Fr. 4400.

Die budgetierten Staatsbeiträge an die Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland, Fr. 3000, und an die Schweizerische Verkehrszentrale in Zürich, Fr. 5000, wurden ausbezahlt.

IV. Versicherungswesen.

Der in Art. 6 des *Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr* vorgesehene *Vertrag* mit versicherungsberechtigten Gesellschaften wurde mit 16 der «Schweizerischen Feuerversicherungsvereinigung» angehörenden Feuerversicherungsgesellschaften abgeschlossen und am 8. Juni 1923 vom Regierungsrat genehmigt. Der Vertrag wurde in den Amtsblättern publiziert und trat am 1. Juli 1923 in Kraft. Unter den dem Vertrag beigetretenen Gesellschaften befinden sich 8 schweizerische, 5 französische, 2 deutsche Gesellschaften und 1 englische Gesellschaft.

Unterm 23. Juni 1923 erliess der Regierungsrat die *Verordnung betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr*, durch welche das erwähnte Gesetz auf den 1. Juli 1923 in Kraft gesetzt wurde. In dieser Verordnung wird die Versicherungspflicht in subjektiver und objektiver Beziehung genauer umschrieben und werden

die Obliegenheiten der Gemeinden betreffend die Ausführung des Gesetzes festgestellt. Das im § 4 der Verordnung vorgesehene Anzeigeformular wurde von uns aufgestellt; es lehnt sich eng an die in andern Kantonen mit obligatorischer Fahrhabeversicherung vorgeschriebenen Formulare an und enthält die gleichen Fragen.

Mit Kreisschreiben vom 14. Juli machten wir die Gemeindebehörden mit ihren Obliegenheiten bekannt und luden sie ein, nunmehr die ihnen obliegenden Vorkehren zur Ausführung des Gesetzes zu treffen. Dabei betonten wir namentlich, dass die Ausführung des Gesetzes ganz in den Händen der Gemeinden liegt. Gegen das Anzeigeformular machte sich nun eine sehr lebhafte Opposition geltend, die in der Hauptsache von im Kanton stark verbreiteten Versicherungsgesellschaften ausging. Sie richtete sich gegen die vier letzten Fragen des Formulars, welche die Nummern, das Datum der Police, den Beginn und den Ablauf der Versicherung und die Versicherungssumme betrafen und gegen die Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben durch den Versicherer. Die Opponenten behaupteten, dass die gesetzliche Grundlage fehle, um die Beantwortung dieser Fragen verlangen zu können, und dass im besondern ängstliche Bürger unter der Angabe der Versicherungssumme Steuermassnahmen wittern könnten. Obschon wir die Argumente der Opponenten nicht als richtig anerkennen konnten, sahen wir uns doch im Interesse einer reibungslosen Ausführung des Gesetzes veranlasst, durch Kreisschreiben vom 7. August 1923 die Gemeinden zu ermächtigen, auf die Beantwortung der vier letzten Fragen und auf die Bescheinigung des Versicherers zu verzichten. Die Ge-Gemeindebehörden wurden erneut darauf hingewiesen, dass sie für die Durchführung der obligatorischen Fahrhabeversicherung auf ihrem Gebiete verantwortlich seien.

In einem Kreisschreiben vom 8. November 1923 wurden die Gemeindebehörden darauf aufmerksam gemacht, dass die Lebware (Gross- und Kleinvieh) ebenfalls der Versicherungspflicht unterliege.

Auf Wunsch von Gemeindebehörden wurden für die Einrichtung einer Kontrolle über die Versicherungspflichtigen Kontrollbogen erstellt, die von der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis an Gemeinden abgegeben wurden.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes und § 1 der Verordnung vom 23. Juni 1923 wurden die vom Bunde konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaften durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen, im Kanton ein Rechtsdomizil zu verzeigen und unserer Direktion die Namen ihres Vertreters und ein Verzeichnis ihrer im Kanton beschäftigten Agenten zur Kenntnis zu bringen. Dieser Einladung leisteten alle Gesellschaften Folge bis auf zwei deutsche Gesellschaften, Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München-Gladbach und Leipziger Feuerversicherungsanstalt in Leipzig, die damit auf einen weitern Geschäftsbetrieb im Kanton verzichteten. Das Verzeichnis der Versicherungsgesellschaften, ihrer Rechtsdomizile und ihrer Vertreter im Kanton wurde in den Amtsblättern bekanntgemacht. Von einer Publikation der Agenten der Gesellschaften wurde aus praktischen Gründen (sehr grosse Zahl der Agenten und häufige Mutationen) Umgang genommen.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton ihren Sitz haben, geschah wie im Vorjahre. Die Zahl der anerkannten Kassen im Kanton betrug am 31. Dezember 1922 88 gegenüber 83 im Vorjahre. Im Laufe des Jahres 1922 wurden 2 offene Kassen, 2 Betriebskassen und 1 Fabrikkasse anerkannt. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1922 beliefen sich zusammen auf Fr. 557,347 (1921 Fr. 556,620), wovon Fr. 487,977 ordentliche Beiträge (1921 Fr. 483,700. 50), Fr. 43,370 Wochengeldbeiträge (1921 Fr. 45,760) und Fr. 26,000 Stillgelder (1921 Fr. 27,160).

Der kantonale Ausweis für die Gebirgszuschläge an die Krankenkassen (Art. 37, Abs. 1, KUV) bezog sich auf 6 Krankenkassen und 578 Mitglieder.

V. Verkehrswesen.

In diesem Geschäftszweige sind im Berichtsjahre keine Verhandlungen vorgekommen.

VI. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre wurden 30 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen; von 4 gegen diese Verfügungen eingelangten Rekursen sind vom Regierungsrat 3 abgewiesen und einer zugesprochen worden.

Vom Bundesgericht ist ein wegen Verweigerung der Patenterneuerung erhobener Rekurs abgewiesen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind 19 abgewiesen worden. In einem Falle von Berufung erfolgte Zusprechung durch den Regierungsrat.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 364 bewilligt, 5 dagegen abgewiesen. In einem Falle von Berufung ist der Rekurs zugesprochen worden.

Auf 6 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherung ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Bewilligungen des Bundesrates zur Eröffnung neuer Pensionen gemäss Art. 52 ff. der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Hotelbauverbot vom 18. Dezember 1920 sind 5 eingeholt worden.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestehenden Patente sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1923.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
										Fr.	Ct.
Aarberg	21	66	87	1	—	6	—	—	—	32,245	—
Aarwangen	25	82	107	1	—	7	—	—	—	41,280	—
Bern, Stadt	35	181	216	11	25	56	—	—	2	144,537	90
Bern, Land	26	48	74	—	1	2	—	1	2	30,122	50
Biel	21	138	159	2	6	17	—	—	1	68,075	—
Büren	15	35	50	—	—	3	—	1	—	18,910	—
Burgdorf	31	63	94	—	3	10	—	—	—	40,962	50
Courtelary	34	91	125	—	—	14	—	3	—	40,392	50
Delsberg	34	69	103	1	2	2	—	2	—	41,820	—
Erlach	10	24	34	—	—	1	—	3	—	10,995	—
Fraubrunnen	14	43	57	—	—	—	—	—	—	22,150	—
Freibergen	32	35	67	—	—	—	—	—	—	22,250	—
Frutigen	54	9	63	5	1	16	33	2	11	32,795	—
Interlaken	156	27	183	6	4	18	98	15	42	90,321	25
Konolfingen	40	37	77	—	—	8	—	1	1	31,100	—
Laufen	16	39	55	1	—	1	—	—	—	21,670	—
Laupen	9	27	36	—	—	1	—	—	—	12,120	—
Münster	32	55	87	—	2	8	—	2	—	29,671	—
Neuenstadt	11	10	21	—	1	1	—	—	—	7,620	—
Nidau	16	56	72	—	—	4	1	—	1	24,155	—
Oberhasle	26	3	29	—	—	5	24	5	7	16,741	25
Pruntrut, Land	74	72	146	—	—	3	—	3	—	53,245	—
Pruntrut, Stadt	13	31	44	—	—	3	—	—	—	19,420	—
Saanen	22	4	26	4	—	3	1	3	—	12,440	—
Schwarzenburg	15	11	26	—	—	—	4	—	1	9,790	—
Seftigen	26	33	59	—	—	2	1	2	6	20,500	—
Signau	37	26	63	2	3	5	3	1	1	25,970	—
Nieder-Simmental	37	21	58	1	2	2	17	—	3	24,050	—
Ober-Simmental	25	11	36	—	2	3	5	9	2	15,585	—
Thun, Land	46	27	73	9	1	13	12	3	11	29,192	—
Thun, Stadt	15	55	70	4	4	25	4	3	3	35,655	—
Trachselwald	37	38	75	—	3	6	2	—	1	28,615	—
Wangen	18	63	81	1	—	6	2	—	—	28,295	—
Total	1023	1530	2553	49	60	251	207	59	95 [1]	1,082,690	90 [2]
Ende 1922 bestunden	976	1541	2517	42	51	236	242	72	95	1,076,584	30
Vermehrung [3]	47	—	36	7	9	15	—	—	—	6,106	60
Verminderung	—	11	—	—	—	—	35	13	—	—	—

[1]) Inbegriffen Konditorei- und Kaffeewirtschaften.

[2]) Mit Inbegriff der im Jahre 1924 ausgerichteten Gemeindeanteile.

[3]) Die Vermehrung ist nur eine scheinbare, herrührend von der Wiedereröffnung von während des Krieges nur zeitweise, oder nur während des Sommers betriebenen Fremdenetablissementen, welche nun entweder das ganze Jahr, oder während der Sommer- und während der Wintersaison offen stehen und daher in die Kategorie der Jahreswirtschaften eingereiht worden sind.

Gemäss dieser Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren Fr. 1,082,690. 90. Hiervon gehen ab die nach Massgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rappen per Kopf der auf 31. Dezember 1920 674,394 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 107,903. 04, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 974,787. 86 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 957,000 eine Mehreinnahme von Fr. 17,787. 86 ausmacht.

Nach Mitgabe ihres Art. 55 tritt die bundesrätliche Verordnung vom 18. Dezember 1920 betreffend die Nachlassstundung, das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot spätestens am 31. Dezember 1925 ausser Kraft. Auf eine Einladung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hat der Regierungsrat am 10. April 1923 geantwortet, dass der beabsichtigte Erlass eines Bundesgesetzes betreffend die Bedürfnisklausel im Hotelgewerbe keinem Bedürfnis entspreche und dass daher besser davon abgesehen werde.

Auf die Anfrage eines oberländischen Untersuchungsrichters betreffend Zulässigkeit der Beherbergung von Gästen in Privatzimmern von Nachbarhäusern ist erwidert worden, dass jedenfalls eine Übertretung der Patentbefugnis vorliege und dass die Straffälligkeit von der Bezahlung der Zimmer, bzw. von der Entgegennahme eines Entgelts hierfür abhängig zu machen sei.

In einem analogen Falle erscheint ein freisprechendes Erkenntnis mangels Tatbestandes — unentgeltliche Beherbergung — verständlich. Dagegen gehen wir mit der in den Motiven vertretenen Auffassung einig, dass Privatlogis mit Pension erst dann beansprucht bzw. zugelassen werden sollten, wenn in den mit Patenten ausgerüsteten Etablissementen kein Platz mehr verfügbar ist.

VII. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 74 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 37, — darunter 14 Versandpatente an ausserkantonale Handelsfirmen — bewilligt, 37 dagegen wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen worden sind.

Wegen fortgesetzter Duldung von Winkelwirtschaft durch einen Patentinhaber erfolgte in einem Falle Entzug des Patents durch den Regierungsrat.

Im Berichtsjahre waren 339 Patente in Gültigkeit (18 mehr als im Vorjahre), dazu kommen noch 40 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation der Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1923.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894) 1. Wein	1. Bier	1. Wein und Bier	2. Gebrannte Wasser	3. Gebrannte Wasser ohne die monopolpflichtigen	4. Qualitätsspirituosen, feine Liköre und Likörweine	Ertrag der Patentgebühren Fr.	Ct.
Aarberg	9	2	—	—	—	3	6	1,000	—
Aarwangen	5	—	—	1	1	1	5	900	—
Bern	132	8	—	86	5	15	62	18,387	50
Biel	30	—	—	21	—	4	13	4,000	—
Büren	4	—	—	—	—	1	3	350	—
Burgdorf	10	—	—	—	—	—	10	950	—
Courtelary	27	2	—	20	1	4	17	3,850	—
Delsberg	13	2	—	9	—	—	4	1,400	—
Erlach	2	—	—	—	—	1	2	200	—
Fraubrunnen	1	—	—	—	—	1	—	12	50
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	2	—	—	—	—	1	1	150	—
Interlaken	20	1	—	4	1	6	18	3,050	—
Konolfingen	7	—	—	—	—	3	5	850	—
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	100	—
Münster	10	1	—	5	—	—	5	1,050	—
Neuenstadt	6	1	—	3	—	1	2	550	—
Nidau	3	—	—	1	—	2	1	450	—
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Pruntrut	7	4	—	2	—	1	4	1,100	—
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	250	—
Schwarzenburg	3	—	—	—	1	1	2	650	—
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	300	—
Signau	8	—	—	—	—	2	8	950	—
Nieder-Simmental	3	—	—	1	—	1	3	325	—
Ober-Simmental	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Thun	11	—	—	1	—	2	9	1,162	50
Trachselwald	7	—	—	—	—	2	6	625	—
Wangen	8	—	—	—	1	3	7	1,275	—
Total	339	22	—	154	10	56	203	44,137	50
An ausserkant. Firmen erteilte Patente	40	—	—	—	—	40	40	7,100	—
	379	22	—	154	10	96	243	51,237	—

Nach Abzug der Stempelgebühren, sowie der Fr. 7000 betragenden Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente, beziffert sich die daherige Einnahme auf Fr. 44,137. 50. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 22,068. 75 an die 83 in Betracht fallenden Einwohnergemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

Abschnitt XIII des Bundesratsbeschlusses vom 5. Mai 1922 betreffend Abänderung der Verordnung vom 8. Mai 1914 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen kategorisiert den *Wermut* in Wermut*wein* und Wermut*likör*, letzterer mit mehr als 18 Vol.% Alkoholgehalt. In Anpassung hieran wird auch im Kleinverkauf der Wermutwein als Wein und der Wermutlikör als Likör behandelt. Analog soll es auch mit dem *Malaga* gehalten sein, welcher gemäss Art. 198 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Mai 1914 den «Malaga» als «Süsswein» bezeichnet. Sofern dessen Alkoholgehalt 18 Vol.% nicht übersteigt, mag derselbe unter den Begriff von Wein rubriziert werden. Infolgedessen wird die Grosshandelsgrenze für Wermutwein, wie für Malaga mit 2 Liter erreicht, d. h. von diesem Quantum an ist deren Abgabe ohne besondere Verkaufsbewilligung statthaft; dagegen ist darauf hinzuweisen, dass sich der Gesetzgeber bei Bestimmung des Minimums für den Grosshandel in Wein auf 2 Liter unzweifelhaft von der Erwägung hat leiten lassen, dass sich diese Quantität auf *ein und dieselbe Sorte* zu beziehen habe.

VIII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Die im Berichtsjahre erschienenen Bundesratsbeschlüsse betreffend Änderung und Ergänzung der eidgenössischen Lebensmittelverordnung wurden publiziert; es sind dies:

1. der Bundesratsbeschluss vom 9. März 1923 betreffend Abänderung von Art. 26*bis* der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (Bezeichnung von Käse);

2. der Bundesratsbeschluss vom 4. September 1923 betreffend Aufnahme eines Art. 131*bis* über eingedickte alkoholfreie Obst- und Traubensäfte;

3. der Bundesratsbeschluss vom 16. Oktober 1923 betreffend Zusatz von Zucker für die im Jahre 1923 in der Schweiz geernteten Weine.

Von wichtigern Fragen, welche die Direktion des Innern im Berichtsjahre beschäftigten, seien die folgenden erwähnt:

a) Ein kantonaler Lebensmittelinspektor fragte an, ob die Vorschriften von Art. 185, 3. Abs., der eidgenössischen Lebensmittelverordnung auch für Zweiliter-Verkaufsstellen (Grosshandel mit Wein) Geltung haben sollen. Es wurde ihm eine bejahende Antwort gegeben.

b) Die Absicht, nach dem Vorschlage des Lebensmittelinspektors des II. Kreises und des Inspektorats für Mass und Gewicht die Schalen sämtlicher Salzwagen im Kanton Bern aus Celluloid herstellen zu lassen, musste wegen der ablehnenden Haltung der Finanzdirektion mit Rücksicht auf die hohen Kosten aufgegeben werden.

c) Bei der Durchführung des Instruktionskurses für Ortsexperten wurde vom Kantonschemiker die Frage aufgeworfen, ob Landwirte sich als Ortsexperten eignen und zum Kurs zuzulassen seien. Die ihm erteilte Antwort lautet, die Gemeindebehörden seien befugt, Landwirte als Ortsexperten zu wählen.

d) Die kantonale Polizeidirektion gab die Absicht kund, den kantonalen Polizeiorganen (Landjägern) nicht mehr zu gestatten, als Ortsexperten der Lebensmittelpolizei zu wirken. Es wurde ihr dringend empfohlen, von ihrem Vorhaben abzusehen, weil gerade die Landjäger sich am besten für das Amt des Ortsexperten eignen, unabhängig sind und ohne Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Einwohnern vorgehen dürfen.

e) Bei der Justizdirektion wurde ein Gutachten eingeholt über die Frage, ob für die Anordnung von Oberexpertisen Vorschüsse verlangt werden dürfen, und ob allenfalls ein Begehren um Oberexpertise abgelehnt werden könne, wenn der Vorschuss verweigert werde. Die Justizdirektion beantwortete die Fragen in bejahendem Sinne.

f) In einer bernischen Irrenanstalt werden kupferne, unverzinnte Geschirre zum Kochen verwendet. Ein entlassener Koch machte die Lebensmittelorgane auf diese angebliche Ungesetzlichkeit aufmerksam, und die Frage wurde der Direktion des Gesundheitswesens vorgelegt. Da diese Direktion dafür hält, bei Sauberhaltung könne kupfernes, unverzinntes Kochgeschirr nicht gesundheitsschädlich wirken, wurde von weitern Schritten Umgang genommen.

g) Die vom Jahre 1909 datierende kantonale Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz sieht als Maximum der administrativen Polizeibussen den Betrag von Fr. 20 vor, Betrag, welcher für die heutigen Verhältnisse zweifellos zu niedrig ist. Mit Rücksicht darauf, dass das eidgenössische Lebensmittelgesetz und das kantonale Gemeindegesetz das genannte Maximum auf Fr. 50 festgesetzt haben, wird die Änderung der kantonalen Vollziehungsverordnung nicht mehr länger zu umgehen sein.

Im Berichtsjahr wurde ein Instruktionskurs für Ortsexperten abgehalten mit 17 Teilnehmern.

Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössischen Lebensmittelpolizeivorschriften liefen im Berichtsjahre 372 ein, wovon 224 von den vier kantonalen Lebensmittelinspektoren, 145 von Ortsgesundheitskommissionen und 3 von Landjägern. Von diesen Anzeigen wurden 89 dem Richter und 283 den Ortspolizeibehörden zur administrativen Erledigung überwiesen. Sie betrafen

Milchfälschungen und -verunreinigungen	257
Unsaubere Milchkessel und -brenten	14
Wein, falsche Deklaration usw.	15
Essig in vorschriftswidriger Zubereitung	8
Liqueurs mit falscher Deklaration	12
Brot mit Gewichtsmanko oder falscher Bezeichnung	7
Wermut mit falscher Deklaration	8
Unsaubere Bierpressionen	9
Trübe Limonaden	7
Käse mit falscher Deklaration	5
Butter mit ungenügendem Fettgehalt	3
Rahm mit ungenügendem Fettgehalt	3
Ungeeignete oder unsaubere Lokale	3
Vorschriftswidrige Backmulde	1
Verbotene Eierfarben	3

Alkoholfreier Champagner	1
Eierteigwaren mit ungenügender Eierzulage	1
Verunreinigter Zucker	1
Margarine ohne Sesamölzusatz	1
Puddingpulver, künstlich gefärbt	1
Suppenwürze mit falscher Aufschrift	1
Limonadebonbons, ungenügende	1
Schweinefett, falsch deklariert	1
Sirup, falsch deklariert	1
Kaffeesurrogat mit ungenügender Aufschrift	1
Wasser, gesundheitsschädlich	1
Honig, gefälscht	1
Reis mit starker Beschwerung	1
Spielwaren aus Zinkblech	1
Bodenwichse, gesundheitsgefährlich	2
Unreife Früchte	1

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen beliefen sich im Minimum auf Fr. 5, im Maximum auf Fr. 400, die Gefängnisstrafen: 2 bis 20 Tage. In 9 Fällen lautete das Urteil auf Gefängnis mit Busse und Bezahlung der Kosten, in 46 Fällen auf Busse und Bezahlung der Kosten, in 4 Fällen auf Gefängnis und Bezahlung der Kosten; Freisprüche erfolgten 2, wovon 1 unter Auferlegung der Kosten an den Staat, 1 unter Auferlegung der Kosten an den Beklagten. Aufhebungen der Untersuchung kamen in 2 Fällen vor, 1 unter Auferlegung der Kosten an den Staat, 1 unter Auferlegung der Kosten an den Beklagten. Eine Zusatzstrafe wurde in 1 Fall gesprochen, nämlich die Publikation des Urteils. Viele Urteile stehen noch aus, und es sei hier bemerkt, dass wenige Richterämter die Urteile ohne vorherige Mahnschreiben der Direktion des Innern einsenden. Auch im Berichtsjahre beklagten wir uns hierüber bei der I. Strafkammer des Obergerichts, und diese erliess neuerdings ein Kreisschreiben an sämtliche Gerichtsbehörden, worin sie auf den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1917 betreffend Einsendung kantonaler Entscheide hinwies. Gleichzeitig lud sie uns ein, ihr vorkommende Verspätungen in der Einsendung der Urteile jeweilen zu melden, damit sie in jedem einzelnen Falle die Fehlbaren zur Verantwortung ziehen kann. Diese Einladung wird nunmehr pünktlich befolgt.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 54 Fälle durch Verwarnung und 229 Fälle durch Bussen erledigt, unter jeweiliger Auferlegung der Gebühr des Kantonschemikers an den Beklagten und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware.

Über die Erledigung der Grenzrapporte von Zollämtern gibt der Bericht des Kantonschemikers Aufschluss.

Die Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten, Kochfett usw. gaben zu keinen Massnahmen Veranlassung. Es liefen 2 Anmeldungen neugegründeter Kunsthonigfabriken ein, wovon den betreffenden kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsgesundheitskommissionen Kenntnis gegeben wurde.

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Im Personalbestand sind keine Änderungen vorgekommen, ebenso nicht in den Verhältnissen des II. Kreises, wo die Lebensmitteluntersuchung stetsfort grosse Vernachlässigung erfährt.

Die Inspektoren haben zusammen 7345 Geschäfte inspiziert, in 2114 Fällen Proben erhoben, 1657 selbständige Verfügungen getroffen und 224 Anzeigen eingereicht.

Einsprachen gegen selbständige Verfügungen der kantonalen Lebensmittelinspektoren wurden nicht erhoben.

3. Die Ortsexperten und Ortsgesundheitskommissionen.

Von Ortsgesundheitskommissionen wurden 145 Anzeigen eingereicht, wovon die meisten aus der Stadt Bern stammen. Probeentnahmen wurden im ganzen 18,071 gemeldet, selbständige Verfügungen 1124. Es muss dazu bemerkt werden, dass die Gemeinde Biel wegen des Hinscheides ihres städtischen Lebensmittelinspektors nicht genaue Angaben machen konnte.

Die Angaben der Gemeindebehörden für den Bericht an die Bundesbehörde sind mit Mühe erhältlich, und es braucht oft viele Mahnschreiben, bis die ausgefüllten Berichtsformulare einlangen. So z. B. erhielten wir die Berichte des Amtsbezirks Freibergen erst am 4. Februar, nachdem die Frist am 10. Januar abgelaufen war und wohl ein halbes Dutzend Mahnungen an den Regierungsstatthalter abgegangen waren. Auch die Zuverlässigkeit der Berichterstattung lässt zu wünschen übrig und kann nur dadurch entschuldigt werden, dass das Amt des Ortsexperten öfters den Inhaber wechselt. Sodann sollte vermieden werden können, dass vielbeschäftigte Ärzte als Präsidenten der Ortsgesundheitskommissionen gewählt werden, indem diese oft keine Zeit haben, sich mit der Lebensmittelpolizei zu beschäftigen. Für Gesundheitspflege und Lebensmitteluntersuchung sollten getrennte Kommissionen vorgesehen werden.

Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitskommissionen erfolgten selbständigen Beanstandungen. (Art. 7 und 16 der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten.)

Beanstandete Objekte	Lebensmittelinspektoren	Ortsexperten und Gesundheitskommissionen	Total
1. Lebensmittel	1118	614	1732
2. Gebrauchsgegenstände	18	59	77
3. Lokalitäten	191	138	329
4. Apparate und Gerätschaften	406	313	719
Total	1733	1124	2857

4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Vom Richteramt Biel wurden Proben von Substanzen eingesandt zur Untersuchung durch den Kantonschemiker und Beantwortung der Frage, ob mit diesen Substanzen eine Absinthimitation hergestellt werden könne. Der Kantonschemiker gab bejahenden Bescheid

mit dem Bemerken, dass die fraglichen Substanzen auch zu andern Zwecken, z. B. zur Herstellung kosmetischer Präparate verwendet werden können, so dass ein Verkaufsverbot nicht bestehe und nur die nachgewiesene Verwendung zur Herstellung von Getränken strafbar sei. Von der Verfolgung der Verkäufer der Substanzen musste demnach abgesehen werden; hingegen wurde derjenige, welcher nachgewiesenermassen Getränke damit herstellte, wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot angezeigt. Das Urteil steht noch aus.

Durch den kantonalen Lebensmittelinspektor des II. Kreises wurde Strafanzeige eingereicht gegen eine Firma im Kanton Schwyz, welche im Kanton Bern einen Kräuterbrantwein vertrieb, der sich bei der Untersuchung durch den Kantonschemiker als Absinthimitation herausstellte. Die Firma wurde vom Richteramt Konolfingen zu Fr. 50 Busse, sowie Bezahlung der Fr. 96 betragenden Kosten verurteilt, und als Zusatzstrafe wurde die Konfiskation der beschlagnahmten Ware ausgesprochen. Von der gleichen Lieferung wurde später auch ein Posten bei einem Wirte in der Stadt Bern entdeckt und vom städtischen Lebensmittelinspektor beschlagnahmt. Da der Wirt vom Reisenden der Firma darauf aufmerksam gemacht worden war, dass der Verkauf des Kräuterbranntweins im Kanton Bern verboten sei, wurde gegen ihn Anzeige eingereicht, weil er den Verkauf nicht eingestellt hatte. Ausserdem wurden vom kantonalen Lebensmittelinspektor des II. Kreises da und dort noch kleinere Reste dieser Absinthimitation gefunden und die betreffenden Wirte verwarnt.

Ein durch die Organe der Kantonspolizei aufgedeckter Verkauf von Absinthimitation wurde vom Richteramt Frutigen behandelt. Der Beklagte, ein Hausierer, wurde zu Fr. 50 Busse und Bezahlung der Fr. 65. 50 betragenden Kosten verurteilt; ausserdem wurde die noch vorhandene Ware konfisziert.

5. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Wegen Widerhandlung gegen das Kunstweinverbot wurden im Berichtsjahre 4 Anzeigen eingereicht, 2 vom städtischen Lebensmittelinspektor von Biel und 2 von kantonalen Lebensmittelinspektoren. Von diesen vier Anzeigen ist bis jetzt nur eine zur Erledigung gelangt. Sie betrifft einen Wirt, welcher trotz mehrmaliger Verwarnungen seinen für den Hausgebrauch bestimmten Vorrat an Kunstwein neben den Wirtschaftsweinen lagerte. Das vom Richteramt Nidau gesprochene Urteil lautet auf Fr. 30 Busse und Fr. 5. 50 Kosten.

6. Bericht des Kantonschemikers.

Allgemeines. Das Laboratorium führte im Berichtsjahr 2977 Untersuchungen aus, wovon 1950 amtliche und 1027 private.

Trotz wiederholter, teils sogar länger andauernden Krankheiten einzelner Laboratoriumschemiker konnte die Zahl der Untersuchungen auf der Höhe der letztjährigen erhalten werden, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Untersuchte Objekte in den Jahren 1922	1923
Zollämter	224	453
Kantonale Lebensmittelinspektoren	724	467
Örtliche Gesundheitskommissionen und Ortsexperten	839	928
Andere Behörden und Amtsstellen	61	4
Richterämter	8	12
Private	1027	1113
Total	2883	2977

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, ist ein bedeutender Zuwachs an Untersuchungsaufträgen seitens der Grenzkontrolle festzustellen, während in der Zahl der von den Lebensmittelinspektoren zur Prüfung eingesandten Objekte ein wesentlicher Rückgang zu konstatieren ist. Die Zunahme der erstern Prüfungsobjekte liegt in dem Umstand begründet, dass die Zollämter angewiesen wurden, von allen wichtigern Sendungen den kantonalen Untersuchungsanstalten Proben einzuschicken. Die Abnahme der durch die Lebensmittelinspektoren eingesandten Proben lässt sich dadurch erklären, dass die Tätigkeit dieser Aufsichtsbeamten sich mehr auf die Inspektion von Apparaten, Einrichtungen und Gefässen für Lebensmittel, auf die Ordnung, Reinhaltung und Eignung der Lokalitäten, sowie auf die Kontrolle der Aufschriften, Anschläge usw. beschränkte. Ein weiterer Grund dieses bedauerlichen Rückganges in der Probezusendung ist aber auch darin zu suchen, dass einzelne Inspektoren — trotz unseres wiederholten Protestes — sich immer noch mit Arbeiten beschäftigen, die nicht im Rahmen der ordnungsgemässen Kontrolltätigkeit des Lebensmittelinspektors liegen.

Schon im letztjährigen Jahresbericht wurde darauf hingewiesen, es sei bei der Ausführung der Lebensmittelkontrolle eine Änderung in der Hinsicht wünschbar, dass die Inspektionstätigkeit mehr nach der serienweise durchgeführten Kontrolle eingestellt würde. An eine Änderung in der Organisation des Inspektionswesens darf aber nach den Erfahrungen im Berichtsjahr erst dann herangetreten werden, wenn auch die Ortsexperten in vermehrtem Masse zur selbständigen Ausübung dieser Inspektionstätigkeit herangezogen werden können. Leider sind dieserhalb die bisherigen Erfahrungen wenig ermutigend. Wir besitzen aber in der kantonalen Polizeimannschaft ein Personal, das — dank der unabhängigen Stellung gegenüber Produzenten und Konsumenten, sowie Handels- und Gewerbetreibenden — in hervorragender Weise zu der Stellung eines Ortsexperten qualifiziert wäre. Diese Ansicht wird bestätigt durch die Erfahrungen anderer Kantone. Unser Bestreben wird also in erster Linie dahin gehen, bei der vorgesetzten Behörde eine Änderung der Institution der Ortsexperten in dem geäusserten Sinne zu veranlassen. Wenn dieser Anregung zum Durchbruch verholfen werden kann, so wird auch in absehbarer Zeit die längst geplante Einführung der serienweisen Inspektion verwirklicht werden können. Es ist durchaus nicht zu befürchten, dass diese Neuordnung der Inspektionstätigkeit der Lebensmittelkontrolle einen zu ausgeprägten Polizeicharakter verleihen könnte, da die Polizeiorgane instruiert würden, die lebensmittelpolizeilichen Funktionen in belehrendem und aufklärendem Sinne auszuüben.

Kurse für Ortsexperten. Nach Mitte November wurde gemeinschaftlich mit dem Lebensmittelinspektor des II. Kreises ein Kurs für Ortsexperten abgehalten, an welchem sich 17 Experten beteiligten.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die eidgenössische Telegraphendirektion.

Untersuchung von verschiedenen Präparaten hinsichtlich Verwendbarkeit als Dichtungsmittel von Zementröhren.

Untersuchung von 5 Proben Mantelblei.

Prüfung eines Wassers bezüglich Verhaltens gegen Zement und Metalle.

Feststellung der Zusammensetzung von 8 Proben Bodenwichsen.

b. Für die Direktion des Innern.

Diverse Begutachtungen von gewerblichen Anlagen. Anträge betreffend Eingaben von Behörden und Privaten.

c. Für die Forstdirektion.

Expertise in einer Untersuchung wegen Fischvergiftung.

d. Für Gemeindebehörden.

Untersuchung und Beurteilung eines Wassers bezüglich Verwendbarkeit als Trinkwasser.

e. Für Regierungsstatthalterämter.

Regierungsstatthalteramt Bern, Wangen, Thun und *Fraubrunnen:* Expertisen in Voruntersuchungen wegen Brandstiftungen und Inverkehrbringens verdorbener Fleischwaren.

f. Für Richterämter.

Richterämter Saignelegier, Biel, Thun, Bern, Frutigen, Interlaken, Konolfingen und *Moutier:* Expertisen in Strafuntersuchungen wegen: Widerhandlung gegen das Absinthverbot, Inverkehrbringens von Kunstwein, Notzuchtversuches, Milchfälschungen, Lieferung von gefälschten Spirituosen.

Einsprachen gegen die Gutachten unseres Laboratoriums erfolgten in 2 Fällen.

Objekt	Grund der Beanstandung	Ergebnis der Oberexpertise
Milch	gewässert	bestätigt
Kirschwasser	falsche Deklaration	bestätigt

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot.

Durch Nachschau wurde festgestellt, dass die durch die Grenzkontrolle signalisierten Einfuhrsendungen von ätherischen Ölen nicht zur Herstellung von Absinthimitationen Verwendung fanden, sondern bei der Fabrikation kosmetischer Präparate gebraucht wurden.

Auf Grund der vorgenommenen Untersuchungen waren 7 Getränke im Sinne von Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend das Absinthverbot als Absinthimitationen zu bezeichnen.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Kunstweinverbot.

Meldungen der Grenzkontrolle über Einfuhr von Produkten, die zur Herstellung von Kunstwein dienen könnten, sind nicht eingelangt.

13 im Verkehr befindliche Getränke mussten gestützt auf die Ergebnisse der Analyse und der Sinnenprüfung als Kunstwein beanstandet werden.

Grenzkontrolle.

Seitens der Grenzkontrollorgane sind uns im Berichtsjahr 453 Rapporte zugegangen.

Von sämtlichen eingesandten Warenmustern waren 26 zu beanstanden.

Besprechung einzelner Untersuchungsobjekte.

Milch. Die Untersuchung von 829 Milchproben gab Anlass zu 296 Beanstandungen. Die Gründe der Beanstandungen sind:

	Anzahl
Wässerung	69
Entrahmung	24
Fehlerhafte Beschaffenheit	57
Schmutzige Milch	135
Kranke Milch	9
Den Anforderungen an Vorzugsmilch nicht entsprechende Milch	2

Bei den gewässerten Milchproben betrug der Wasserzusatz:

In 19	Fällen	bis 10 %	der	reinen	Milch
» 25	»	von 11—20 %	»	»	»
» 12	»	» 21—30 %	»	»	»
» 3	»	» 31—40 %	»	»	»
» 2	»	» 41—50 %	»	»	»
» 5	»	» 51—60 %	»	»	»
» 1	Fall	74 %	»	»	»
» 1	»	112 %	»	»	»
» 1	»	159 %	»	»	»

Über die festgestellten Entrahmungen orientieren die nachstehenden Aufzeichnungen: Es wurden konstatiert:

Fettentzüge	bis 20 %	in	8	Fällen
»	von 21—30 %	»	9	»
»	» 31—40 %	»	6	»
Fettentzug von	50 %	»	1	Fall

Die vorstehenden statistischen Angaben zeigen, dass die Zahl der Milchfälschungen gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat, trotzdem im abgeschlossenen Jahr das Laboratorium wesentlich weniger Milchproben (1923: 829 Proben, 1922: 1110 Proben) untersuchte als im Jahre 1922.

Bei der gerichtlichen Aburteilung von 50 Milchfälschungen wurden im abgelaufenen Jahr insgesamt an Strafen ausgefällt: 119 Tage Gefängnis, 6218 Fr. Busse und Auferlegung der Staatskosten im Betrage von Franken 4710. Im Gegensatz zu diesen dem Volksempfinden durchaus gerecht werdenden Urteilen erfolgten auch in diesem Jahr wieder durch Gerichtsbehörden aus Landbezirken in hängigen Strafprozessen wegen Milchfälschungen mehrere ungerechtfertigte Freisprüche. Es ist ohne weiteres klar, dass Rechtsprechungen dieser letztern Art in hohem Masse geeignet sind, die Arbeiten der Lebensmittelkontrolle hinsichtlich Sanierung der Verhältnisse im Milchverkehr illusorisch zu machen. Wenn

die Milchfälschung mit weniger Erfolg bekämpft werden konnte als andere Fälschungen, so dürfte die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung nicht zuletzt in solchen unverständlichen Freisprüchen liegen.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die Fälle des Inverkehrbringens kranker Milch abgenommen. Dagegen wurde festgestellt, dass die in dieser Hinsicht vorgenommenen Beanstandungen dieses Jahr Fälle gravierenderer Natur betrafen. Bei einer Beanstandung von Milch mit besonders stark krankhaften Veränderungen wurde eine tierärztliche Untersuchung verlangt. Der Tierarzt stellte schwere Eutererkrankungen fest, die in ein derart vorgeschrittenes Stadium eingetreten waren, dass an einzelnen Zitzen ein ausschliesslich eitriges Sekret abgesondert wurde. Einige der Kühe waren ausserdem von Euterpocken befallen. Der Besitzer der Tiere war vom Krankheitszustand der Kühe genau unterrichtet; denn er äusserte sich den Organen der Lebensmittelpolizei gegenüber dahin, dass er die Milch den Kälbern nicht zu verabreichen wagte, weil er befürchtete, die Tiere könnten durch den Genuss dieser Milch erkranken. Das Urteil des Richters lautete auf 10 Tage Gefängnis, Fr. 300 Busse, Auferlegung der Staatskosten im Betrage von zirka Fr. 200 und Veröffentlichung des Urteils im Anzeiger der Stadt Bern und im Amtsblatt des Kantons Bern.

Dieser Fall bestärkt uns neuerdings in der Auffassung, dass wir in der strengen Überwachung des Verkehrs mit Milch nicht nachlassen dürfen, wenn wir erreichen wollen, dass unsere Bevölkerung das wichtigste aller Lebensmittel in hygienisch vollständig einwandfreier Beschaffenheit erhält.

Als Ergebnis der hygienischen Milchkontrolle muss ferner registriert werden, dass die Beanstandungen wegen Schmutzgehalt und Nichthaltbarkeit etwas zurückgegangen sind, doch ist die Beschaffenheit der im Verkehr befindlichen Konsummilch hinsichtlich Reinheit und Haltbarkeit immer noch keineswegs eine befriedigende. Zufolge mangelhaften Reinlichkeitsinnes bestehen eben namentlich in kleinbäuerlichen Produzentenkreisen noch vielfach rückständige milchwirtschaftliche Verhältnisse. Dazu tritt der Umstand, dass unsere Aufklärungsarbeit nur langsame Erfolge zeitigt. Wenn aber die Grundsätze eines rationellen Molkereibetriebes auch von den kleinen Produzenten befolgt würden, dann wäre auch diesen die Möglichkeit gegeben, eine reine, gekühlte und demgemäss haltbare Milch in den Verkehr zu bringen; denn ohne grosse finanzielle Erfordernisse, lediglich durch Reinlichkeit im Stall, Reinhaltung der Melk- und Transportgefässe und blosse Wasserkühlung der abzuliefernden Milch wird eine genügende 36 bis 48-stündige Haltbarkeit der Milch erreichbar sein.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde uns wiederholt Milch zur Untersuchung übergeben, welche den Anschein einer reingewonnenen Milch erweckte, die aber bei der Gärreduktaseprüfung und bei der bakteriologischen Untersuchung sich in hohem Masse als verschmutzt erwies. Bei Fehlen jeglichen sichtbaren Schmutzes darf nicht immer ein günstiger Schluss auf die Beschaffenheit der Milch gezogen werden; denn eine scheinbare Reinheit kann durch nachträgliches Filtrieren oder Zentrifugieren erreicht werden. Bei der hygienischen Milchkontrolle wird das Laboratorium sich in Zukunft mit der Feststellung des sichtbaren Schmutzgehaltes allein nicht begnügen können, sondern der innern Beschaffenheit der Milch, die vom Alter, von der Reinlichkeit der Gewinnung und der nachfolgenden Behandlung abhängig ist, dadurch mehr Beachtung schenken, dass es bisher weniger berücksichtigte Prüfungen, wie Gärreduktaseprobe und eventuelle bakteriologische Untersuchungen durchführt.

Käse. Von 35 untersuchten Käseproben waren 14 zu beanstanden, weil der Fettgehalt nicht mit der Bezeichnung übereinstimmte.

Butter. Zwei Proben Tafelbutter waren hochgradig verdorben, 3 Proben Kochbutter mit Borsäure konserviert.

Die Beanstandungen wegen zu hohem Wasser- resp. zu geringem Fettgehalt sind wiederum wie voriges Jahr bedeutend zurückgegangen. Im letzten Jahresbericht haben wir bereits eine kleine Tabelle über Butterprüfungen des Lebensmittelinspektors des II. Kreises gebracht, welche nun wie folgt ergänzt werden kann:

	1920	1921	1922	1923
Anzahl der geprüften Proben	76	140	103	132
unter 80 % Fettgehalt . . .	16 %	11,5 %	3 %	3,8 %
80—81 % „ . . .	16 %	14 %	9,5 %	3 %
81—82 % „ . . .	25 %	21,5 %	11,5 %	6,8 %
über 82 % „ . . .	43 %	53 %	76 %	86,4 %

Im Jahre 1920 mussten also über 50 % der geprüften Butterproben wegen zu hohem Wassergehalt beanstandet werden, während pro 1923 nur noch rund 13 % aller untersuchten Proben zu beanstanden waren. Mit einer Ausnahme betreffen die Proben unter 82 % Fettgehalt wie in frühern Jahren immer nur die sogenannte Mischelbutter (Mischung von Vorbruch- und Sattenrahm), von welcher Sorte aber auch Proben bis 84,8 %, in frühern Jahren wiederholt bis 85 % Fettgehalt aufwiesen. Die höchsten Fettgehalte zeigten je eine Probe Sattenrahmbutter (Gebsenrahm) mit 87,5 %, Milchzentrifugenbutter mit 87,1 % und Molkenrahm- (Sirtenzentrifugen-)butter mit 87,0 %.

Erfreulicherweise haben wieder eine ganze Anzahl Käsereien den Zentrifugenbetrieb eingerichtet und da und dort sind auch wieder weitere Dampfeinrichtungen installiert worden. Interessant ist davon eine neue, ziemlich grosse Anlage, wo der Dampf zugleich auch zum Käsen benutzt wird und nur ein Betriebsdruck von 0,8 Atmosphären zur Anwendung kommt (es handelt sich um eine Versuchsanlage, bei der die Lokale zu klein und zu niedrig waren, als dass ein anderer Kessel mit grösserer Dampfspannung hätte eingerichtet werden können). Auch findet man nun bereits vielerorts in unsern Käsereien kleine Kühlanlagen (Autofrigor). Dies alles zeigt, dass das Interesse vieler Käser für die Herstellung besserer fettreicherer und zugleich haltbarerer Butter sichtlich zugenommen hat. Wiederholt wurde auch konstatiert (wie bereits im letzten Jahresbericht angetönt), dass man in einer ganzen Reihe von Käsereien zum Pasteurisieren des Butterungsmaterials übergegangen ist, dies namentlich beim Sirtenzentrifugenverfahren, sei es, dass man den zentrifugierten Rahm in einem Blechgefäss im Käsekessel in die heisse Schotte einhängt und mit dieser bis auf 70° R. erwärmt, oder die Sirte erst bei 62 bis 67° R. zentrifugiert und nachher den erhitzten Rahm sofort tief kühlt, um ihn am andern Tag zu verbuttern. Auch dem Auswässern der fein ausgeschiedenen Butter im Butterfass wurde mehr Aufmerksamkeit gewidmet, sowie auch da und dort weitere Butterkneter zum Aus-

kneten und Fertigmachen der Butter angeschafft worden sind. Alle diese Bestrebungen zur Verbesserung der Butterfabrikation sind vom Standpunkt des Konsumenten und unserer Kontrolle sehr zu begrüssen. Es wird sich in der Praxis bald zeigen, welches Verfahren sich für den Grossteil unserer Käsereien am besten eignet und schon heute ist man nicht mehr berechtigt zu sagen, es werde die Butterfabrikation zugunsten der Käsefabrikation noch immer vernachlässigt, wie dies bekanntlich in unserm Kanton längere Zeit der Fall gewesen ist.

Speiseöle und Speisefette (exklusive Butter). 3 Proben Margarine enthielten kein Sesamöl und entsprachen mithin den Bestimmungen von Art. 43 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung nicht, wonach Margarine zur Erleichterung der Erkennbarkeit auf 100 Gewichtsteile Fett 5 Gewichtsteile Sesamöl enthalten muss.

Wegen Verdorbenheit waren zu beanstanden: 1 Arachisöl, 1 Olivenöl, 1 Kokosnussfett und 1 Schweinefett.

Als Sesamöl deklariertes Speiseöl erwies sich als Arachisöl.

Fleisch und Fleischwaren. Schweinefleisch enthielt in grossen Quantitäten schweflige Säure. Schinken und Würste waren wegen hochgradiger Verdorbenheit zu beanstanden. Aus Deutschland eingeführter «Kaviar» bestand nicht aus den Eiern des Störes, sondern erwies sich als Rogen einer andern Fischart. Zum Zwecke der Vortäuschung eines echten Kaviars war die Ware mit Beinschwarz aufgefärbt.

Mahlprodukte. 1 Probe Backmehl war mit einem violetten Farbstoff durchsetzt; es handelte sich nach dem chemischen Verhalten um einen Triphenylmetanfarbstoff (Methylviolett). Ein zweites Backmehl, welches in üblicher Weise verarbeitet ein vollständig unbrauchbares Brot ergab, zeigte bei der Untersuchung eine anormale Beschaffenheit des Klebers und auffallend viele korrodierte Stärkekörner. Die anormale Beschaffenheit des fraglichen Mehles war die Folge ungeeigneter Lagerung. In einem sogenannten reinen Weizenmehl war 25 % Roggenmehl festzustellen und eine als Semmelmehl deklarierte Ware enthielt eine Beimengung von zirka 10 % Vollmehl.

Nach allgemeiner Erfahrung ist Mehl, das einen Wassergehalt von mehr als 13 % enthält, als nicht lagerfest zu taxieren. Bei der Untersuchung von 28 Proben Backmehl stellte es sich heraus, dass 16 Proben einen Wassergehalt von $13,_{02}$ bis $14,_{17}$ % aufwiesen. Wie unsere weitern Nachforschungen ergaben, ist der hohe Wassergehalt dieser Mehlproben auf den Umstand zurückzuführen, dass diese Mehle hauptsächlich aus inländischem Weizen hergestellt worden waren. Der inländische Weizen ist nach den angestellten Untersuchungen durchwegs bedeutend wasserreicher als der ausländische, und zwar stellten wir beim inländischen Weizen einen Wassergehalt von $16,_{35}$ % und beim Auslandweizen einen solchen von $11,_{04}$ % fest.

Brot. Eine Probe Brot wies zahlreiche rote Farbstoffeinlagerungen auf, war also vermutlich unter Verwendung von denaturiertem Mehl hergestellt worden, da der Farbstoff sich als Fuchsin identifizieren liess. Ein im Verkehr befindliches Brot war des zu hohen Wassergehaltes wegen auf Grund von § 28 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu beanstanden.

Unter der Bezeichnung «Butterbrot» wurde ein Brot zum Verkauf angeboten, das statt der Butter Schweinefett enthielt. Die Ware wurde gestützt auf die Bestimmungen von Art. 73 der Lebensmittelverordnung beanstandet.

Teigwaren. Statt der vorgeschriebenen 150 g Einhalt enthielten eine Probe Eiernudeln nur zirka 100 g und ein Muster Eierhörnli nur zirka 75 g Eiersubstanzen. In einem Beanstandungsfall von Teigwaren wegen zu geringen Eigehaltes ist seitens des Fabrikanten die Vermutung ausgesprochen worden, es könnte ein zu geringer Gehalt an Lecithinphosphorsäure von der Verwendung bulgarischer Eier, welche sich schon rein äusserlich von hiesigen und auch von italienischen Eiern durch die blassgelbe Farbe des Eidotters unterscheiden, herrühren. Wir sahen uns daher veranlasst, diesen Einwand anhand von Waren, die unter unserer Aufsicht in einer Teigwarenfabrik hergestellt wurden, auf seine Richtigkeit zu prüfen. Die fertigen Teigwaren ergaben bei der Untersuchung für den Lecithinphosphorsäuregehalt folgende Werte:

Nudeln mit bulgarischen Eiern . .	$0,_{061}$ %
Nudeln mit italienischen Eiern . .	$0,_{060}$ %
Nudeln mit hiesigen Landeiern . .	$0,_{060}$ %

Die Untersuchung zeigt also, dass die Provenienz der Eier für den Gehalt an Lecithinphosphorsäure keine Rolle spielt. Es ergibt sich aus diesen Ergebnissen im fernern, dass die Anforderungen des Lebensmittelbuches hinsichtlich des Gehaltes an Lecithinphosphorsäure in Eierteigwaren mit den praktischen Verhältnissen im besten Einklang stehen.

Eine italienische Teigware war wegen künstlicher Färbung zu beanstanden. Zwei grössere Posten Maccaroni wurden infolge starker Verdorbenheit der Verwendung als menschliches Nahrungsmittel entzogen.

Presshefe. Nach den Ergebnissen der im Berichtsjahr ausgeführten Hefeuntersuchungen darf gesagt werden, dass die in der Schweiz hergestellten Presshefen im allgemeinen von recht guter Qualität sind. Die Gärkraft (nach Hayduck bestimmt) ergab bei 37 geprüften Hefeproben in der ersten halben Stunde 425 bis 770 cm^3 Kohlensäure und in der dritten halben Stunde 431 bis 652 cm^3. Die Gärzeit lag zwischen 46 und 72 Minuten. Bei drei Hefeproben betrug die Gärzeit 115, 103 und 120 Minuten, diese letztern Hefen waren aber insofern in der Beschaffenheit anormal, als die mikroskopische Prüfung die Anwesenheit reichlicher Mengen von toten Hefezellen, Kahmhefen und keimenden Pilzsporen ergab.

Backpulver. Sämtliche zur Prüfung eingelangten Backpulver entsprachen den Anforderungen des Lebensmittelbuches, nur ein als Backpulver bezeichnetes Präparat, das aus Chlorammonium und Chloraten bestand, war infolge der teils ungeeigneten, teils unzulässigen Zusammensetzung zu beanstanden.

Körner und Hülsenfrüchte. In verschiedenen Spezereiläden wurde Reis aufgefunden, das sich fettig anfühlte und beim Aufstreuen auf Papier silberglänzende Schuppen absonderte. Die nähere Untersuchung ergab,

dass die Schuppen aus Talk bestanden. In mehreren Proben solchen Reises wurde ein Talkgehalt von $0,_{79}$ bis $1,_{25}$ % festgestellt. Der Lieferant machte geltend, der Reis sei mit Talk poliert worden, welche Behandlung nach den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung zulässig sei. Es muss nun zugegeben werden, dass nach Art. 69, Al. 3, der genannten Verordnung das Polieren von Körnerfrüchten (z. B. Reis und Gerste) mit unschädlichen mineralischen Stoffen gestattet ist, sofern dabei nicht eine Beschwerung stattfindet, welche mehr als $0,_{2}$ % beträgt. In den vorliegenden Fällen war aber der Gehalt an Talk so hoch, dass der Reis als beschwert angesehen und beanstandet werden musste.

Eine Sendung Mais wies starken Jodoformgeruch auf und war als menschliches Nahrungsmittel nicht mehr verwendbar.

Grosse Quantitäten eingeführter Erdnüsse waren teils verschimmelt, teils wurmstichig. Die Waren wurden jeweilen unter der Bedingung freigegeben, dass nur die unverdorbenen Erdnüsse zur Verarbeitung auf Speiseöl verwendet würden. Mit der Überwachung der Verarbeitung der Nüsse ist in jedem einzelnen Falle die zuständige Ortsgesundheitsbehörde beauftragt worden.

Gemüsekonserven. In Spinatkonserven war ein Kupfergehalt von $203,_{7}$ mg pro kg konstatierbar, während die Lebensmittelverordnung höchstens einen Gehalt von 100 mg Kupfer auf 1 kg Konserve gestattet.

Eierkonserven. Unter der Bezeichnung «Ovidin» gelangte aus Italien ein Präparat zur Einfuhr, das aus Sagostärke und einem gelben Teerfarbstoff bestand. Da nach Art. 90 der Bundesverordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen nur aus Eisubstanzen bestehende Produkte als Eiersatz in den Verkehr gebracht werden dürfen, wurde die Ware konfisziert.

Honig. Unter dieser Rubrik ist nur eine Beanstandung zu verzeichnen und zwar in einem Fall, wo ein als «Echter Schweizer Bienenhonig» bezeichnetes Produkt sich auf Grund der chemischen und serologischen Untersuchungsergebnisse als Zuckersirup erwies.

Sirupe. Ein Himbeersirup war gestreckt und künstlich gefärbt. Ein anderer erwies sich als aromatisierter und künstlich gefärbter Zuckersirup und ein auf Grund der Analyse als echt zu bezeichnender Himbeersirup zeigte eine künstliche Färbung mit Orseille.

Puddingpulver. Mehrere Puddingpulver waren künstlich gefärbt und wurden aus diesem Grunde gemäss den Bestimmungen des Anhanges zur dritten Auflage des schweizerischen Lebensmittelbuches beanstandet. Mit Rücksicht auf eine Vereinbarung des Verbandes der Kantons- und Stadtchemiker der Schweiz und gestützt auf eine Vernehmlassung des schweizerischen Gesundheitsamtes können nunmehr solche künstlich gefärbten Puddingpulver im Verkehr geduldet werden, sofern auf den Packungen dieser Präparate die Bezeichnung «.....-Aroma» (z. B. Pudding mit Himbeeraroma usw.) angebracht wird und sofern diese den übrigen an Puddingpulver gestellten Anforderungen entsprechen.

Trinkwasser. Auf Grund der chemischen und bakteriologischen Untersuchung mussten von 157 untersuchten Trinkwassern 36 beanstandet werden.

Limonaden. Die meisten Beanstandungen von Limonaden mussten ausgesprochen werden, weil Trübung durch sprossende Hefen und Schimmelpilzwucherungen festgestellt wurde. In mehreren Fällen konnte ermittelt werden, dass die Trübungen von mangelhafter Reinigung der Flaschen herrührten, indem an den Flaschenwandungen sich starke Anhäufungen von Schmutz zeigten. In andern Fällen, wo der Fabrikant sich bemüht hatte, durch besonders gute Reinigung der Verwendung findenden Rohmaterialien eine tadellose Ware herzustellen, konnte konstatiert werden, dass die Trübung der Limonade von einer Infektion durch schwammige Hefeansätze, die sich in der Wasserleitung gebildet hatten, herrührte. Dieser Fall zeigt, dass der Limonadenfabrikant nicht nur der Beschaffenheit der Rohmaterialien, sondern auch dem Reinheitszustand der Apparate und aller vorhandenen Leitungen die grösste Beachtung schenken muss.

In 4 Proben Limonaden konnte Saccharin nachgewiesen werden, ohne dass dieser Zusatz deklariert war.

Alkoholfreie Getränke. Bei der Untersuchung eines alkoholfreien Getränkes stellte es sich heraus, dass dasselbe aus gefärbtem Brunnenwasser bestand. Nach den nähern Nachforschungen handelte es sich um eine Partie Flaschen, die mit dieser Füllung in einer Ausstellung verwendet wurden und nachher irrtümlicherweise wieder in den Verkehr gelangten.

Ein künstliches alkoholfreies Getränk wurde unter der Bezeichnung «Alkoholfreier Wein» zum Verkauf angeboten. Gegen diese Deklaration schritten wir auf Grund von Art. 3 der Lebensmittelverordnung ein.

Weitere Beanstandungen betreffen alkoholfreie Obstweine mit zu hohem Alkoholgehalt ($0,_{87}$ bis $0,_{92}$ Vol.%).

Kaffee und Kaffeesurrogate. Zwei Proben Rohkaffee wiesen viel schwarze Bohnen, Schalenteile, Holzstückchen und sandige Verunreinigungen auf. Der ermittelte Gehalt an Einlage betrug beim einen $13,_{2}$ %, beim andern $8,_{7}$ %.

Französisches Zichorienpulver war des zu hohen Sandgehaltes wegen zu beanstanden.

In verschiedenen Mustern Kaffeessenz war ein deutlicher Geruch nach ranzigem Fett zu konstatieren. Mit Äther liess sich aus diesen Surrogaten ein vegetabilisches Öl extrahieren, welches nach den analytischen Untersuchungsergebnissen als Maisöl anzusprechen war. Dieses Öl wies einen hohen Säuregrad auf und gab eine positive Verdorbenheitsreaktion.

Tee. Eine Probe Tee, die wegen des schwachen Aromas zur Untersuchung eingesandt wurde, enthielt ziemlich viel helle Blätter. Der wässerige Extrakt dieser hellen Blätter betrug $7,_{5}$ %, während in den normalen Blättern ein wässeriger Extrakt von $37,_{75}$ % festgestellt werden konnte. Auf Grund dieses Untersuchungsbefundes musste geschlossen werden, dass der Tee einen Zusatz von extrahierter Ware erfahren hatte.

Eine andere Probe Tee, die ebenfalls sehr wenig Aroma aufwies, ergab einen normalen Gehalt an wässerigem Extrakt; es handelte sich in diesem Falle um eine alte verlegene Ware.

Gewürze. Von den untersuchten Gewürzen waren zu beanstanden eine Probe Zimtpulver wegen zu hohen Sandgehaltes, eine Probe Zanzibarnelken wegen zu

geringen Gehaltes an ätherischen Ölen und eine Probe Paprika wegen eines zu hohen Gehaltes an Gesamtasche. Ferner musste eine Gewürzmischung wegen Verdorbenheit vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Vanillinzucker enthielt nur 0,74 % Vanillin, statt des verlangten Minimalgehaltes von 2 %.

Wein. Im Berichtsjahr sind ganz erhebliche Quantitäten ausländischer Weine, welche unsere Kontrolle passierten, in den Kanton Bern eingeführt worden. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die aus den verschiedenen Ländern importierten Mengen von kontrollierten Weinen.

	Rotweine Liter	Weissweine Liter	Süssweine Liter	Wermutweine Liter
Spanien	1,123,648	64,009	61,640	—
Frankreich . .	928,444	—	—	—
Italien	262,964	73,452	7,138	69,381
Algerien	62,105	—	—	—
Ungarn	43,468	14,611	—	—
Griechenland .	12,836	14,553	—	—
Serbien	26,724	—	—	—
Elsass	—	221	—	—

Aus dem inländischen Verkehr gelangten 337 Weinproben zur Untersuchung, von denen 118 beanstandet wurden. Die Beanstandungen betreffen falsch deklarierte, stichige, mit sonstigen Geschmacksfehlern behaftete, zu stark geschwefelte, überplatrierte Weine sowie Kunstweine.

Auch in diesem Jahre sind die Beanstandungen von Weinen wegen falscher Herkunftsbezeichnung wiederum verhältnismässig zahlreich. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die analytischen Untersuchungsergebnisse meistens ungenügende Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Beurteilung liefern, bestimmt Art. 184 der Lebensmittelverordnung, dass in Fällen von Beanstandungen wegen unrichtiger Herkunftsbezeichnungen Kenner der Weine der betreffenden Herkunft als Degustatoren beigezogen werden müssen. Bei Ermittlung falscher Herkunftsbezeichnungen haben wir daher stets die betreffenden Weine ein oder mehreren Sachverständigen aus dem Weinhandel vorgelegt. Dank dieses Vorgehens war es uns möglich, den Weinverkehr hinsichtlich der unrichtigen Anwendung von Weindeklarationen einigermassen zu sanieren. Wenn aber bei der Bekämpfung der Vergehen von missbräuchlicher Anwendung bestimmter Herkunftsbezeichnungen in diesem Jahre nicht bessere Erfolge erzielt werden konnten, so liegt dies nicht zuletzt in der Tatsache begründet, dass die Gerichtsbehörden noch vielfach die Aussagen der Degustatoren nicht als beweiskräftig anerkennen und aus diesem Grunde Fälle von Vergehen gegen Art. 187 der Lebensmittelverordnung meistens im Sinne von Freisprüchen erledigt werden.

Infolge des stark sauren Charakters der 1922er Weine hatte die Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz an die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern ein Gesuch gerichtet, der Regierungsrat möchte die Behandlung der 1922er Bielerseeweine mit Entsäuerungskalk ausnahmsweise gestatten. Eine entsprechende Verfügung brauchte nicht erlassen zu werden, weil bereits ein bundesrätlicher Erlass betreffend Erlaubnis der Trockenzuckerung für die Weine des Jahrgangs 1922 erlassen worden war, und weil man im Kanton Bern noch keine praktischen Erfahrungen mit der Kalkentsäuerung hatte. Gerade aus letzterm Grunde hätten wir gerne einmal durch Ausführung einiger Entsäuerungsversuche im Grossen ein Bild und Urteil darüber erhalten, ob das Verfahren überhaupt für unsere Bielerseeweine mit Vorteil angewendet werden kann.

Seit Jahren haben wir die Erfahrung gemacht, dass eine Anzahl zum Teil auch grosser Weinproduzenten am Bielersee ihren Wein entweder erst sehr spät oder dann gar nicht abziehen, sondern ihn direkt von der Hefe in die Transportfässer oder in die Flaschen abfüllen. Es sind das von altersher überbrachte Bräuche und stehen scheinbar in starkem Widerspruch mit den neuern Lehren und Auffassungen über Weinbehandlung unserer Versuchsanstalten, nämlich die Weine so früh als möglich, sobald die Gärung abgeschlossen ist und sie sich einigermassen gut geklärt haben, spätestens aber etwa Ende des Jahres, abzuziehen. Es scheint, dass dieses längere Belassen an der Hefe nicht nur seinen Grund in dem beim Abzug stets befürchteten Kohlensäure- und damit verbundenen teilweisen Bouquetverlust hat, sondern auch darin, dass das Bouquet sich bei länger auf der Hefe liegenden Weinen — vorausgesetzt natürlich, dass der Wein und die Hefe gesund sind — besser und voller entwickelt als bei früh abgezogenem Wein. Es ist klar, dass sich die Weine der verschiedenen Landesgegenden da recht verschieden verhalten werden und das längere Belassen am «Trub» sicher nur bei säurereichen Weissweinen zu empfehlen ist und auch da nur in bestimmten Jahrgängen.

Aus dieser Erfahrung heraus kamen wir daher zum Entschluss, diese Entsäuerungsversuche zugleich zu verbinden mit der Behandlung der betreffenden Weine mit ihrer Hefe; denn man kann jedes Jahr wieder beobachten, dass sich viele Weine im Bouquet besser erhalten, wenn sie nicht oder erst spät abgezogen werden. Am besten entwickeln sich die Weine in geschmacklicher Hinsicht, wenn der Abzug erst gegen das Frühjahr vorgenommen und dem Wein nach sehr sorgfältiger Entfernung der sogenannten feinen «Schlammdruse», die sogenannte grobe «Kerndruse» wieder beigefügt wird.

Die Entsäuerungsversuche wurden in Verbindung mit dem kantonalen Laboratorium vom Lebensmittelinspektor des II. Kreises, Herrn O. Bänninger, vorgenommen.

Nach bezüglichen Versuchen und einigen nachher gefolgten Entsäuerungen sind über 30,000 Liter 1922er Weissweine, hauptsächlich der Bielerseegegend entsäuert worden. Wir dürfen ruhig sagen, dass der Erfolg ein voll befriedigender war, so dass dieses Verfahren — natürlich nur in sehr säurereichen Jahrgängen unter der Bedingung sachgemässer Anwendung — auch für den Kanton Bern bestens empfohlen werden kann. Die Frage der Behandlung unserer Weine mit ihrer eigenen gesunden und guten Hefe (Kerndruse) wird aber unseres Erachtens künftig viel mehr Aufmerksamkeit zu schenken sein, denn von einer solchen Behandlung ist entschieden ein die Entwicklung und den Ausbau des Bouquets fördernder Einfluss zu erwarten. Es scheint, dass gewisse wertvolle Bouquetstoffe sich, wenn nicht direkt aus der Hefe, so doch durch Einwirkung der Hefe auf gewisse Weinbestandteile entwickeln, und in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn alte Weinbauern sagen, der

Wein habe keine Nahrung mehr, wenn ihm die Druse entzogen werde. Wie uns bekannt, hat eine schweizerische Weinbauschule sich mit der Frage der Weinentsäuerung und der Hefemitbehandlung befasst und es wäre sehr interessant, deren Resultate zu erhalten. Uns bleibt leider stets viel zu wenig Zeit, sich mit solchen, nicht nur rein wissenschaftlich-theoretisch sehr interessanten, sondern auch für unsere Volkswirtschaft sehr wichtigen Fragen zu beschäftigen.

Obstwein. Von 64 Obstweinproben waren 17 zu beanstanden. Grund dazu gaben zu stark eingebrannte, essigstichige oder sonstwie verdorbene Getränke.

Die Mostproduktion hat im Kanton Bern einen derart grossen Umfang angenommen, dass es angezeigt erscheint, der Kontrolle dieser Getränke eine grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Im Einverständnis mit den Obstweinproduzenten wird daher das kantonale Laboratorium im nächsten Jahre eine kantonal-bernische Obstweinstatistik durchführen.

Bier. Die untersuchten Biere (schweizerischer Provenienz) zeigten bei einem Alkoholgehalt von $3,_{71}$ bis $5,_{84}$ Vol.% einen Extraktgehalt der Stammwürze von $10,_{19}$—$15,_{24}$ %. Der Vergärungsgrad lag zwischen $45,_{3}$ und $58,_{0}$ %.

Spirituosen. Bei 136 untersuchten Spirituosen erfolgten 49 Beanstandungen. Mehrere Proben Kognak und Kirsch waren in so starkem Masse mit Sprit und Wasser gestreckt, dass sie den Anforderungen an Verschnittwaren nicht mehr genügten und als künstliche Spirituosen bezeichnet werden mussten. 5 Proben Kognak und 1 Rum waren künstlich gefärbt. 2 Kognakmuster enthielten Vanillin (positiver Ausfall der Moerk'schen Reaktion) und 1 Kognak andere künstliche Aromastoffe. In 2 Proben Rum liess sich Aceton nachweisen. Der Gehalt an Aceton rührte davon her, dass die Getränke mit Industriesprit (der bekanntlich als Denaturierungsmittel Rücklaufazeton enthält) gestreckt worden waren. Eine als «Whisky» bezeichnete Ware bestand lediglich aus gefärbtem 50 %igem Spiritus.

Essig. Von 32 Essigproben wurden 14 beanstandet. Es handelte sich bei den Beanstandungen um Essige, die ausserordentlich viel Essigälchen enthielten und starke Extrakt- oder Bakterientrübungen aufwiesen. Eine Anzahl Weinessige entsprach hinsichtlich Gehalt an Extrakt und Asche den Anforderungen der Lebensmittelverordnung nicht und einige weitere als Weinessig deklarierte Produkte mit zu hohem Alkohol- und zu niedrigem Säuregehalt wurden als unfertige Waren vom Verkehr ausgeschlossen.

Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsartikel. Geschirre und Geräte für Lebensmittel. Ein Bierkühlapparat bestand aus einem Metall, das $58,_{9}$ % Blei enthielt. Die innern, mit der Flüssigkeit in Berührung kommenden Metallteile von Siphonköpfen enthielten 40 % Blei. Ausgusshahnen und sogenannte Ausgusskorke bestanden zu $82,_{6}$ resp. zu $83,_{9}$ % aus Blei.

Kinderspielwaren. Wie in den Vorjahren mussten auch in der Berichtsperiode wieder eine grosse Anzahl von Kindertrompeten und Kinderschlottern beanstandet werden, weil die Mundstücke der erstern und die Metallteile der letztern aus Zinkblech oder ungenügend vernickeltem Zinkblech bestanden. Es muss auch erwähnt werden, dass wir dieses Jahr sogenannte Stofftierchen als gesundheitsgefährlicher Gebrauchsartikel beanstandeten. Die Tierchen besitzen an Nadeln befestigte Augen, die nur eingesteckt sind. Mit Leichtigkeit können diese Augen herausgezogen werden und bilden dann ein gefährliches Objekt, an dem das Kind bleibenden Schaden nehmen kann.

Farben für Lebensmittel. Von einem Geschäft für Metzgereiartikel wurde unter der Bezeichnung «Eierfarbe» an verschiedene Charcuterien ein roter Farbstoff verkauft, welcher nach unserer Untersuchung sich als Orange II erwies. Den gleichen gesundheitsschädlichen Farbstoff stellten wir in einer im Verkehr befindlichen Eierfarbe fest, obwohl auf der Packung die ausdrückliche Aufschrift «Garantiert giftfreie Eierfarbe» angebracht war.

Zwei grüne Farbstoffe, die zur Färbung von Konditoreiwaren benutzt werden sollten, wurden der zweckdienlichen Bestimmung entzogen, weil sie einen isonitrilartigen Geruch aufwiesen und ohne Zweifel die unter ihrer Mitverwendung hergestellten Backwerke geschmacklich verdorben hätten.

In mehreren Fällen sind Verkäufer von Eierfarben der Widerhandlung gegen Art. 253 der Lebensmittelverordnung eingeklagt worden, weil die Pakete, in denen die Farben in den Verkehr gelangten, nicht die vorgeschriebene Aufschrift «Unschädliche Farbe für Lebensmittel» trugen und die Angabe der Firma des Fabrikanten oder des Verkäufers fehlte.

Konservierungsmittel. Ein zur Konservierung von Schinken empfohlenes Präparat bestand aus Harz, Paraffin und Leinöl. Da gemäss Art. 39 der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 zur Konservierung von Fleisch nur Kochsalz, Salpeter und Zucker verwendet werden dürfen, wurde der Verkauf des oben erwähnten Konservierungsmittels untersagt. Von ausländischen Firmen wurde versucht, verschiedene Präparate zur Konservierung von Fleisch und Fleischwaren in den Inlandverkehr zu bringen. Diese Präparate trugen die Bezeichnung «Servin», «Brührin», «Salamin», «Schmokin», «Leberin» und «Rotalin» und enthielten als hauptsächlichste konservierend wirkende Bestandteile Ameisensäure, Formaldehyd und Holzessig. Die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern machte daraufhin in einer amtlichen Publikation auf die Unzulässigkeit derartiger Produkte zur Konservierung von Fleisch und Fleischwaren aufmerksam.

Essenzen für Lebensmittel. Eine als Erdbeerfruchtöl bezeichnete Essenz enthielt einen künstlichen Fruchtester (Valeriansaures Amyl).

Bodenwichse. Es erfolgte eine Anzahl von Beanstandungen flüssiger Bodenwichsen, weil diese Benzin enthielten und aus diesem Grunde in hohem Masse als feuergefährlicher und explosionsfähiger Verbrauchsartikel anzusehen waren. Da bei Verwendung dieser Bodenwichsen sich verschiedene Unglücksfälle ereigneten, hat der Regierungsrat, gestützt auf unser Gutachten, den Verkauf dieser feuergefährlichen Bodenwichsen auf dem Gebiete des Kantons Bern verboten.

Diverses. Ein Geheimmittel, das als besonders wirksames Vorbeugungsmittel gegen bestimmte Krankheiten des Viehs angepriesen wurde, bestand aus Tormentillwurzelpulver.

Pillen, die zu Abortivzwecken zum Verkauf gelangten, waren von sehr wechselnder Zusammensetzung; die einen enthielten Kamillen-, Wermut- und Aloeextrakt, die andern Aloeextrakt und Ferrum oxydatum saccharatum und eine dritte Sorte dieser Pillen bestand im wesentlichen aus Aloeextrakt und Jodoform.

Zwanzig Proben Muttermilch wurden mit negativem Erfolg auf Koffein geprüft.

In einem Brandfall konnte festgestellt werden, dass der in einem Tröckneraum einer Zelluloidfabrik ausgebrochene Brand durch Zelluloidabfälle, die zu tiefe Flamm- und Zersetzungspunkte aufwiesen, verursacht worden war.

In einer Untersuchungssache wegen Brandstiftung war die von der Untersuchungsinstanz gestellte Frage zu beantworten, ob in den bei der Brandstätte aufgefundenen Hobelspäne flüssigen Brennmittel nachzuweisen seien. Durch die Untersuchung wurde die Anwesenheit von denaturiertem Sprit festgestellt.

In einem Gerichtsfall wurden die Flecken auf einem Tuche mit negativem Ergebnis auf das Vorhandensein von menschlichem Samen geprüft.

Von einem Wildhüter zur Untersuchung eingesandte Fleischstückchen enthielten in bedeutenden Mengen Strychnin.

Unter der Bezeichnung «Römer-Elixier» wurde einer Frau in anonymer Weise ein Getränk zugeschickt, mit der Aufforderung, dasselbe sofort zu trinken. Vorsichtigerweise stellte uns die Empfängerin das Präparat zur Untersuchung zu. Nach dem Resultate der Untersuchung waren in der Flüssigkeit als toxisch wirkende Stoffe Kupfersulfat und Arsenik vorhanden.

Eine Frau, die ihre Hausgenossen des Vergiftungsversuches verdächtigte, überbrachte uns als Corpus delicti ein weisses Pulver; nach dem Prüfungsergebnis handelte es sich um unschuldiges Karlsbadersalz.

Zufolge von Fischvergiftungen wurde uns öfters Bachwasser zur Untersuchung auf Gifte zugestellt. In fast allen Fällen konnten keine für den Fischbestand schädlichen Stoffe nachgewiesen werden.

Verschiedene Teerpräparate mussten auf ihre Eignung als Dichtungsmittel für Zementröhren untersucht werden.

Urkundenpapiere waren im Auftrage einer Buchdruckerei dahin zu prüfen, ob sie gegen Verfälschungen mechanischer und chemischer Art genügend Sicherheit böten.

Ein Bodenputzmittel bestand aus Petroleumdestillationsrückständen.

Erdschlamm, der Korrosionen von schmiedeisernen Röhren bewirkt hatte, enthielt in ansehnlicher Menge Sulfide.

Mehrere Proben Leinöl wiesen erhebliche Zusätze von Mineralöl auf.

Fettkalk war mit Kalziumkarbonat, Ton, Sand und Eisenoxyd verunreinigt. Der Gehalt an Kalziumoxyd betrug nur 75 %.

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter . . .	436	17	453	28
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren .	459	8	467	170
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	890	38	928	352
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	1	3	4	4
5. Richterämter . .	12	—	12	6
6. Private	595	338	933	335
Total	2393	404	2797	895

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	13	1
2. Branntweine und Liköre. . .	147	62
3. Brot.	6	4
4. Butter	24	9
5. Eierkonserven	2	1
6. Essig und Essigessenz	34	16
7. Fleisch und Fleischwaren . .	6	4
8. Fruchtsäfte.	7	—
9. Gemüsekonserven	1	1
10. Gewürze	14	6
11. Honig	18	1
12. Kaffee	10	4
13. Kaffeesurrogate	6	4
14. Kakao	8	—
15. Käse	35	14
16. Konditoreiwaren	17	8
17. Körnerfrüchte	17	8
18. Limonaden	18	15
19. Mahlprodukte.	46	4
20. Milch	829	296
21. Milchkonserven und -Präparate	25	7
22. Obst, frisches.	3	1
23. Obstkonserven	4	—
24. Obstwein.	64	17
25. Presshefe.	39	3
26. Sirupe	4	3
27. Speisefette (ausgenommen Butter)	30	5
Übertrag	1427	494

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	1427	494
28. Speiseöle	38	5
29. Tee	2	2
30. Teigwaren	12	7
31. Trinkwasser	157	36
32. Wein	694	129
33. Zucker (inbegriffen Glukose und künstliche Süssstoffe)	7	3
34. Verschiedene andere Lebensmittel	56	13
Total Lebensmittel	2393	689
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Farben für Lebensmittel	22	4
2. Geschirre und Geräte für Lebensmittel	21	6
3. Kinderspielwaren	256	187
4. Kosmetische Mittel	7	—
5. Petroleum	3	—
6. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	5	1
7. Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	90	8
Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	404	206
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Geheimmittel und Medikamente	20	1
2. Physiologische und pathologische Untersuchungen	20	—
3. Gerichtspolizeiliche Untersuchungen	10	1
4. Mineralien	1	—
5. Metalle	31	—
6. Technische Produkte	73	19
7. Toxikologische Objekte	25	3
Total nicht kontrollpflichtige Objekte	180	24
Zusammenstellung.		
Lebensmittel	2393	689
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	404	206
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte	180	24
Total untersuchte Objekte	2977	919

IX. Verwendung des Alkoholzehntels.

Bei Beginn des Berichtsjahres stand der Direktion des Innern die Restanz der im Jahre 1922 angegriffenen Reserve für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura, betragend Fr. 13,647 zur Verfügung.

Dieser Betrag wurde im Berichtsjahr wie folgt verausgabt:

1. Beitrag an die Trinkerheilanstalt Nüchtern gemäss Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 1921	Fr. 5,000
2. Beitrag an die Trinkerheilanstalt Wysshölzli gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. März 1921	» 2,000
3. Beitrag an die Knabenerziehungsanstalt Oberbipp, auf Antrag der Armendirektion, gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Juni 1923	» 6,600
Total	Fr. 13,600

Wegen der Inanspruchnahme der genannten Reserve durch die Armendirektion konnten die zugesicherten Beiträge an die Kostgelder armer Trinker nicht ausgerichtet werden, und der Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 1922, worin die Entnahme dieser Beiträge aus genannter Reserve verfügt war, wurde damit umgestossen, ohne dass der Direktion des Innern Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Sache zu äussern.

In der Heilstätte **Nüchtern** wurden im Berichtsjahr 62 Patienten behandelt, wovon 38 Berner und 24 Bürger anderer Kantone. Das Total der Pflegetage beträgt 11,922. Die Jahresrechnung ergibt einen Ausgabenüberschuss (Vermögensverminderung) von Fr. 5826.45.

In der Heilstätte Wysshölzli wurden 23 Frauen mit 5001 Pflegetagen versorgt. Von diesen waren 12 Bernerinnen, die übrigen Angehörige anderer Kantone oder Ausländerinnen. Der Gesamtausgabenüberschuss betrug Fr. 4315. 40.

X. Statistisches Bureau.

In den ersten Monaten des Berichtsjahres lag dem Bureau unter anderm die **Prüfung der Unterschriften für das neue Volksbegehren um Abänderung des Steuergesetzes** ob. Die Ablieferung der Unterschriftenbogen nebst Bericht an die Staatskanzlei erfolgte Mitte März.

Im Frühjahr wandte sich die eidgenössische Steuerverwaltung an die Finanzdirektion mit dem Ansuchen, es möchte eine **umfassende Erhebung über den Bezug der direkten und indirekten Gemeindesteuern pro 1920 und 1921** durchgeführt werden; die technische Durchführung lag dem statistischen Bureau ob. Die Anordnung erfolgte im Einvernehmen mit den leitenden Organen der eidgenössischen Steuerverwaltung, welche den Druck der Formulare und ihres Kreisschreibens an die Gemeindebehörden übernahm. Die ganze Arbeit wurde ihr Mitte Juli übermittelt.

Landwirtschaftliche Statistik pro 1918—1921. Die im vorjährigen Berichte besprochenen Ergebnisse der neuen Areal- und Anbauerhebung wurden samt den Ergebnissen der Ernteberichterstattung der Gemeinden zum Druck befördert und als Lieferung I des Jahrganges 1923 der Mitteilungen des Bureaus herausgegeben. Dem eidgenössischen Statistischen Bureau wurden, wie üblich, die verlangten Darstellungen für den Abschnitt «Urproduktion» des statistischen Jahrbuches der Schweiz und dem schweizerischen Bauernsekretariat in Brugg verschiedene Angaben über die Preise landwirtschaft-

licher Produkte mitgeteilt. Ausser einer zuverlässigen und umfassenden Feststellung der Areal- und Anbauverhältnisse in den Gemeinden — sei es von Bundes oder Kantons wegen — drängt sich unter anderm die Notwendigkeit der Vornahme einer neuen Obstbaumzählung immer mehr auf; sie läge in der Tat im Interesse genauerer Nachweise über die Obsternten, die Obstverwertung und des Obsthandels. Auf Ansuchen der Obstbaukommission der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern entwarf das Bureau vorläufig ein bezügliches Programm mit den nötigen Erhebungsformularen und Anweisungen.

Volkszählungsergebnisse. Die Abteilung des eidgenössischen statistischen Bureaus in Interlaken, welche mit der speziellen Bearbeitung der Volkszählungsergebnisse beschäftigt war, suchte neuerdings unsere Vermittlung zur Vornahme einiger Ergänzungen im Urmaterial seitens der betreffenden Gemeindebehörden nach. Im August des Berichtsjahres erschienen die Ergebnisse der eidgenössischen Wohnungsenquete und im November dann diejenigen der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 betreffend den Kanton Bern in einem besondern Quartbande. Wir gedenken den Inhalt derselben im wesentlichen seinerzeit zum Gegenstand einer eigenen Lieferung mit vergleichenden Darstellungen für unsern Kanton zu machen.

Gemeindefinanzstatistik. Die im vorjährigen Berichte angekündigte Bearbeitung der Gemeindefinanzstatistik pro 1920 erfolgte auf Grund der Passationsrapporte oder formulargemässen Auszüge der Regierungsstatthalterämter aus den Jahresrechnungen sämtlicher Gemeindegutsverwaltungen (Ortsgut, Schulgut, Kirchengut, Armengut und Burgergut),und es erscheinen die Ergebnisse der bezüglichen Zusammenstellung als Lieferung II des Jahrgangs 1924 der Mitteilungen des Bureaus im Druck. Im Anhang wurde erstmals eine Übersicht der Gemeinden und Korporationen, welche pro 1920/21 bereits einen Forstkassenreservefonds verzeichnet haben, beigedruckt. Da die gesetzlichen Vorschriften, welche den waldbesitzenden Gemeinden gesonderte Forstkassenrechnungsführung sowie die Bildung eines besondern Reservefonds zur Pflicht machen, nur allmählich befolgt werden und praktische Anwendung finden können, so befanden sich noch manche Gemeinden oder Korporationen mit ihrer bezüglichen Rechnungsablage im Rückstande, zumal die Frage der Verpflichtung zu gesonderter Forstkassenrechnungsführung, bzw. die bezügliche Interpretation der Vorschriften seitens der Forstbehörden speziell betreffend die waldbesitzenden Korporationen und deren rechtliche Unterscheidung in solche mit öffentlichem und solche mit privatem Charakter noch nicht ganz abgeklärt erschien. Die Kontrolle über den jährlichen Eingang der zirka 3000 Rechnungsrapporte über die Verwaltung der Gemeindegüter wurde vom Bureau auch im Berichtsjahre regelmässig fortgeführt.

Enquete über soziale Fürsorgeeinrichtungen. Auf Veranlassung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hatte das Bureau im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung im September eine Enquete über die im Kanton Bern bestehenden sozialen Fürsorgeeinrichtungen von privaten Unternehmungen und öffentlichen Verwaltungen zu besorgen. Die Einsendung des Materials verzögerte sich derart, dass dasselbe der Direktion des Innern zuhanden des genannten Departements erst am 7. November abgeliefert werden konnte.

Politische Statistik. In Fortsetzung früherer analoger Arbeiten wurde die Darstellung und Veröffentlichung der Volksabstimmungsergebnisse für die vier Jahre von Ende 1919 bis Ende 1923 sowie der Ergebnisse der letzten Nationalratswahlen vom 29. Oktober 1922 auf das Arbeitsprogramm genommen; letztere verursachten ziemlich viel Arbeit, da manche Gemeindeprotokolle nicht in allen Teilen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst waren und auch Differenzen zum Vorschein kamen, deren Aufklärung weitläufige Nachforschungen erforderten. Gewisse Nachweise, wie z. B. die Unterscheidung zwischen der Zahl der veränderten und unveränderten Wahlzettel und der daherigen Stimmzettel nach Parteien konnten überhaupt nur auf Grund einer einlässlichen Nachprüfung der formulargemässen Ausfertigungen seitens der örtlichen Wahlausschüsse gewonnen und bereinigt werden. In vereinzelten Fällen musste sogar auf die Wahlzettel zurückgegriffen werden. Dabei stiess man auf eine Anzahl zum Teil bedeutender Irrtümer (Übertragungs- oder Rechnungsfehler); sie betrafen die Liste I der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Auf die Gewählten hatten die Berichtigungen keinen Einfluss, wohl aber auf die Reihenfolge der Ersatzmänner, welche alsdann auf unsern Bericht hin vom Regierungsrate im Einvernehmen mit dem Bundesrate neu bestimmt werden musste. Die ganze Arbeit mit textlichen Erläuterungen konnte Ende November zum Druck vorbereitet werden; sie wird in den ersten Monaten 1924 zur Veröffentlichung gelangen.

Lebenskostenindex. Bekanntlich wurden bisher in der Schweiz von verschiedenen amtlichen und privaten Stellen oder Interessenkreisen sogenannte Indexermittlungen zum Nachweis der Teuerung oder Geldentwertung vorgenommen, wobei Berechnungen aufgestellt wurden, welche sowohl im Endergebnis als auch in ihren Grundlagen mehr oder weniger von einander abwichen. Es machte sich daher immer mehr das Bedürfnis geltend, Vorkehren zu treffen, um zu einem einheitlichen und zuverlässigen Verständigungsindex zu gelangen, welchem allseitiges Vertrauen entgegengebracht werden könnte. Zu diesem Behufe wandte sich das eidgenössische Arbeitsamt an die massgebenden Kreise und Stellen mit der Einladung, durch Vertreter an einer Besprechung teilzunehmen und an der Lösung der gestellten Aufgabe mitzuwirken. An der auf den 25. September einberufenen Konferenz, an welcher die Hauptverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die statistischen Ämter durch Delegierte und das Finanzdepartement durch Experten vertreten waren, ergab sich die Notwendigkeit, die Diskussionsgrundlagen durch eine kleinere Fachkommission gründlicher vorbereiten zu lassen; dieselbe bestund aus den Vertretern der statistischen Ämter sowie den Delegierten (Experten) des Volkswirtschafts- und Finanzdepartements und beriet in mehrtägigen Sitzungen sämtliche einschlägigen Fragen ziemlich abschliessend bis im Dezember vor, so dass es möglich sein wird, in der grossen Kommission zu einem Ver-

ständigungsindex zu gelangen. An allen Verhandlungen nahm Vorsteher Dr. Mühlemann als Vertreter des Bureaus teil. Die endgültige Beschlussfassung in der grossen Kommission ist einer neuen Konferenz derselben im folgenden Berichtsjahre vorbehalten.

Die ordnungsgemässe **Besorgung der laufenden Arbeiten des Bureaus** bietet kein besonderes Interesse, so dass wir von einer speziellen Berichterstattung darüber Umgang nehmen können.

75jähriges Jubiläum. Im Berichtsjahre konnte das Bureau auf eine 75jährige Tätigkeit zurückblicken, bei welchem Anlasse vom Vorsteher eine kleine Schrift, «Zum 75jährigen Bestehen des kantonalen statistischen Bureaus» verfasst und mit einem Verzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen herausgegeben wurde. Bemerkenswert ist der Hinweis auf die in der frühern Instruktion des Regierungsrates vom 10. September 1857 enthaltene Umschreibung des Pflichtenheftes für das Bureau: «Dasselbe hat die Aufgabe, durch Sammlung und wissenschaftliche Bearbeitung statistischer Materialien sowohl für die öffentliche Belehrung als auch für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung eine zuverlässige Einsicht in die Entwicklung der gesamten Kulturzustände des Bernervolkes zu gewähren». Obschon das Bureau bestrebt war, der solchermassen umschriebenen Aufgabe zu genügen, so konnte es doch im Hinblick auf seine Hilfsmittel nicht allen Anforderungen genügen. Man muss es eben lernen, sich nach der Decke zu strecken.

Veröffentlichungen. Im Berichtsjahre gelangten folgende Arbeiten zur Veröffentlichung:

«Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1923»:

Lieferung I: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1918—1921 (8½ Bogen Oktav);

Lieferung II: Gemeindefinanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1920 (7¼ Bogen Oktav).

Als besondere Ausgabe: Zum 75jährigen Bestehen des statistischen Bureaus des Kantons Bern (1 Bogen Oktav).

XI. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1923.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungskapital Fr.	Durchschnitt pro Gebäude Fr.
1. Januar 1923 . . .	180,805	2,732,734,300	15,114
1. Januar 1924 . . .	183,475	2,830,031,400	15,424
Vermehrung	2,670	97,297,100	—

B. Beiträge.

	Fr.	Fr.
Einfacher Beitrag inklusive Nachversicherung und Klassenzuschläge		3,840,210. 04
Nachschüsse zur Deckung von Defiziten	977,186. 47	
Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen .	119,770. 96	1,096,957. 43
		4,937,167. 47

C. Brandschaden.

Der Schaden beträgt in 363 Brandfällen für 426 Gebäude Fr. 2,420,712.

Es wurden herbeigeführt durch:	Brandfälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung	9	240,110
Fahrlässigkeit Erwachsener	57	171,110
Kinder und urteilsunfähige Personen.	17	168,540
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen	31	99,790
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen.	23	87,540
Blitzschlag	42	67,127
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen.	97	279,360
Ganz unbekannte Ursache	87	1,307,135
Total	363	2,420,712
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	39	178,330

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse).

Stand auf 31. Dezember 1922 . . .	Fr. 683,183,575
Stand auf 31. Dezember 1923 . . .	» 707,507,850
Vermehrung	Fr. 24,324,275

II. Exzedenten auf ausgewählten Risiken (für Rechnung von Bezirksbrandkassen):

	Gebäudezahl	Rückversicherungssumme Fr.
Stand auf 31. Dezember 1922 .	47,172	188,666,712
Stand auf 31. Dezember 1923 .	46,918	192,934,022
Veränderung	— 254	+ 4,267,310

E. Subventionen an das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften und des Rückversicherungsverbandes kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten budgetiert Fr. 546,466. 24.

Es wurden ausgegeben:

	Fr.
Beiträge an die Erstellungskosten von Hydrantenanlagen usw..	1,189,943. 35
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw. . .	10,097. 20
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins.	17,090. 30
Für Expertisen und Feuerwehrkurse . .	83,080. —
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach	352,445. —
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	70,579. —
Übertrag	1,723,234. 85

Übertrag	1,723,234. 85
Beiträge an die Umänderung elektrischer Hausinstallationen	1,436. 25
Für Blitzableiteruntersuchungen	8,549. 65
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	7,961. 10
Prämien, Belohnungen, Diverses. . . .	1,143. —
Verzinsung der über den Kredit hinausgehenden Beitragssummen	26,459. 56
Total	1,768,784. 41
Der Kredit betrug	546,466. 24
Kreditüberschreitung somit pro 1923	1,222,318. 17

welche Summe, wie die frühern Kreditüberschreitungen, gemäss Grossratsbeschluss vom 21. November 1921 als «Neuer Vorschuss an das Feuerwehrwesen» zu buchen und aus spätern Kreditüberschüssen zu amortisieren ist.

Bilanz auf 31. Dezember 1923.

Aktiven.	Fr.	*Passiven.*	Fr.
Depot-Rechnung Hyp. Kasse, Hülfskasse	20,502,284. 85	Staatskasse, Vorschuss	797,896. 69
Div. Guthaben und Barbestand . .	412. 69	Hülfskasse für das Personal	473,481. 40
Beiträge, Ausstand	79,848. 11	Brandentschädigungen, Ausstand . .	1,681,484. 19
Rückversicherung, ausstehende Schadenanteile.	19,682. 75	Prämienreserve rückversicherter Brandkassen usw..	1,602,003. 47
Feuerwehrwesen, Vorschüsse der Anstalt.	2,981,450. 87	Reservefonds der Zentralbrandkasse	8,486,082. 08
Immobilien, Mobilien	891,947. 64	Reservefonds der Bezirksbrandkassen	12,233,439. 58
Ehemalige Gemeinden, Defizite. . .	1,859. 37		
Bezirksbrandkassen, Betriebsdefizit, Nachschüsse.	24,572. 68		
Zentralbrandkasse, Betriebsdefizit, Nachschüsse.	772,328. 45		
	25,274,387. 41		25,274,387. 41

Bern, den 1. Mai 1924.

Der Direktor des Innern:
Dr. **Tschumi.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Juni 1924.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**